

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1962 Sachgebiet 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung 14. Lieferung

Inhalt

83 Kriegsopferversorgung

	Seite		Seite		
830 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene		831 Angehörige von Kriegsgefangenen			
830-1	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. 6. 1960	5	831-1	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen v. 13. 6. 1950	63
830-2	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) v. 27. 6. 1960	5	832 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung		
830-2-1	Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes v. 6. 6. 1961	27	832-1	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BWK) v. 25. 6. 1958.....	67
830-2-2	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge v. 30. 5. 1961	35	832-2	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland v. 25. 6. 1958	68
830-2-3	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes v. 11. 1. 1961 ..	43	832-3	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) v. 25. 6. 1958.....	69
830-2-4	Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. 2. 1919	51	833 Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung		
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)			833-1	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung v. 2. 5. 1955.....	75
830-2-5	Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr v. 23. 12. 1943	52	833-2	Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung v. 12. 3. 1951.....	82
830-2-6	Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes v. 30. 7. 1961	52	833-3	Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) v. 4. 11. 1955	83
830-2-7	Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes v. 17. 4. 1961	55			
830-3	Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland v. 16. 8. 1961	56			
830-4	Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsopfer für das Jahr 1962 v. 21. 12. 1962	59			

84 Heimkehrrecht

84-1	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. 6. 1950 ...	87	84-1-2	Verordnung zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes v. 21. 4. 1954.....	98
84-1/1	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes v. 17. 8. 1953	93	84-2	Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) v. 30. 1. 1954.....	99
84-1-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer v. 13. 7. 1950.....	94			

85 Kindergeld

	Seite		Seite
		Nur mit der Überschrift aufgenommen:	
85-1	109	85-2	110
Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) v. 13. 11. 1954		Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz -- KGEG) v. 23. 12. 1955	
85-1-1	109	85-2-1	110
Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes v. 21. 12. 1955		Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes v. 14. 3. 1957	
85-1-2	109	85-3	110
Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande) v. 23. 12. 1955		Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsoferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz -- KGAG) v. 7. 1. 1955	
85-1-3	109	85-4	111
Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich) v. 4. 7. 1956		Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz--KGKG) v. 18. 7. 1961	
85-1-4	109	85-4-1	111
Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien) v. 4. 7. 1956		Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes v. 7. 12. 1961	
85-1-5	109	85-4-2	111
Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland) v. 5. 7. 1961		Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes v. 7. 12. 1961	
		85-4-3	111
		Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes v. 19. 4. 1962	

Nicht abgedruckte Verwaltungsvorschriften

<p>zu 830-2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz v. 14. 8. 1961 BAnz. Nr. 161 (Beilage) Vorschriften zu § 66 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Versorgungsbezüge v. 9. 8. 1956 BAnz. Nr. 157 (Beilage)</p> <p>zu 831-1 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen v. 26. 8. 1952 GMBI. S. 251</p> <p>zu 832-3 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegs-</p>	<p>opferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) v. 27. 7. 1961 BAnz. Nr. 146</p> <p>zu 833-1 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung v. 5. 8. 1961 BAnz. Nr. 152 (Beilage)</p> <p>zu 833-2 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung v. 10. 8. 1951 BAnz. Nr. 155</p> <p>zu 84-1 Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes v. 24. 1. 1956 BAnz. Nr. 21 (Beilage)</p>
---	--

Sachgebiet 830

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

830-1

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Erstes Neuordnungsgesetz)

Vom 27. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 453, verk. am 1. 7. 1960

Artikel I*

Artikel II*

Artikel III

§§ 1 bis 3*

§ 4

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel IV*

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt. Das gilt auch für Leistungen, die an Stelle von bisher gewährten laufenden Versorgungsbezügen zu zahlen sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung fest-

gestellt werden können und der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird. Über nach dem 31. Dezember 1958 gestellte Elternrentenanträge ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 59 Abs. 1 und des § 50 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes zu entscheiden.

(3) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder entfallen sie, so tritt eine durch dieses Gesetz hervorgerufene Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, frühestens nach Ablauf des sechsten Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt. Artikel I § 62 bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 2*

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4*

(1) Artikel I dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch insoweit, als Leistungen vor dem 1. Juni 1960 gewährt worden sind.

§ 2: Einführung des BVG im Saarland vgl. G v. 16. 8. 1961 830-3

§ 3: GVBl. Berlin 1960 S. 620

§ 4 Abs. 2: BVG 830-2

Art. I: Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes v. 6. 6. 1956 I 469, zuletzt geändert durch G v. 16. 3. 1959 I 153, abgedruckt in 830-2

Art. II u. Art. III §§ 1 bis 3: Änderungs- bzw. Aufhebungsvorschriften

Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. I Nr. 2. Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 4: Vgl. BVG i. d. F. v. 6. 6. 1956 I 469 u. Art. I Nr. 11 G v. 1. 7. 1957 I 661

Gesetz

830-2

über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz *)

Vom 27. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 453, verk. am 1. 7. 1960

Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder mili-

tärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

Überschrift: Verkündet als Art. I des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. 6. 1960 830-1, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 6. 1960; Einführung des BVG im Saarland vgl. G v. 16. 8. 1961 830-3

- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
- b) eine Kriegsgefangenschaft,
- c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 2 *

- (1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist
 - a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter,
 - b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,
 - c) der Dienst in der Feldgendarmarie,
 - d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes vor dem 9. Mai 1945 dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 9. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3 *

- (1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten
 - a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,
 - b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,
 - c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,

- d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,
- e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,
- f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,
- g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,
- h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,
- i) der Reichsarbeitsdienst,
- k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
- l) der Dienst in Wehrrerüchtigungslagern,
- m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,
- n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,
- o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der seit dem 1. September 1939 im Zeitpunkt der Schädigung jeweils geltenden Fassung nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

- (1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst (§§ 2, 3) gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die interniert oder verschleppt worden sind.

§ 5

- (1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen,

§ 2 Abs. 2: BVFG 240-1, Neufassung 1961 I 1882

§ 3 Abs. 1 Buchst. o: 1. DV zum Luftschutzgesetz v. 1. 9. 1939 I 1630

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen,
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,
- d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,
- e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

- a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,
- b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkannt werden.

§ 7

- (1) Das Gesetz findet Anwendung auf
 1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
 2. Deutsche im Ausland,
 - a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder

- b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben,

jedoch nur nach Maßgabe des § 64,

3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

(2) Ein Anspruch auf Versorgung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzt, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

§ 8

In anderen als den in § 7 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen Versorgung gewährt werden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des § 64.

Umfang der Versorgung

§ 9

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24),
2. Leistungen der Kriegsopferversorge (§§ 25 bis 27e),
3. Beschädigtenrente (§§ 30 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52a),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung

§ 10

(1) Heilbehandlung wird Beschädigten wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Heilbehandlung wird Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht Folge einer Schädigung sind.

(3) Krankenbehandlung wird gewährt

- a) dem Schwerbeschädigten für den Ehegatten und für die Kinder (§ 33b Abs. 2 und 3) sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,
- b) dem Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben,
- c) den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (§§ 38 ff.).

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn und soweit

- a) ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder
- b) der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Ausgleichsrente erhält oder die Heilbehandlung wegen der anerkannten Gesundheitsstörung im Wege der freiwilligen Krankenversicherung nicht sicherstellen kann, oder
- c) die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

(5) Heilbehandlung oder Krankenbehandlung kann auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(6) Ist eine Heil- oder Krankenbehandlung von dem Berechtigten vor der Anerkennung selbst durchgeführt worden, so sind die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfang zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung nicht möglich ist, weil nach Abschluß der Heilbehandlung keine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist, oder wenn ein Beschädigter die Heilbehandlung vor Anmeldung des Versorgungsanspruchs selbst durchgeführt hat und durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung gehindert war.

(7) Beschädigte haben zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen.

(8) Für Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung dauernder Pflege im Sinne des § 35 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann, die Kosten der Anstaltspflege auf Antrag zu Lasten des Bundes unter Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen. Von den Versorgungsbezügen ist dem Beschädigten zur Bestreitung

seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutschen Mark monatlich und den Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.

§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit anderen Heilmitteln,
3. Versorgung mit Zahnersatz,
4. Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern, sowie die Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel,
5. Einkommensausgleich.

Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 14 Abs. 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Leistungen kann stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

(3) Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung auch Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 a

(1) Versehrtenleibesübungen werden als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde kann sich zur Durchführung geeigneter Versehrten sportgemeinschaften bedienen.

(2) Die Eignung einer Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen wird durch die Verwaltungsbehörde anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß Größe und sportliche Leitung, Übungsmöglichkeiten und ärztliche Überwachung eine ordnungsmäßige Durchführung der Übungen gewährleisten. Die anerkannte Sportgemeinschaft hat jedem Beschädigten Gelegenheit zur Ausübung von Versehrtenleibesübungen zu geben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Die Anerkennung kann bei Nichterfüllung der notwendigen Voraussetzungen zurückgenommen werden.

(3) Den Versehrtenportgemeinschaften werden die Kosten für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festlegen.

§ 12

(1) Die Krankenbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleineren Heilmitteln.

(2) An Stelle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung kann stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung) gewährt werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13*

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl auf Grund fachärztlicher Verordnung in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten und dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund. Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 45 Deutsche Mark gewährt. Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln des in Satz 2 genannten Betrages gewährt.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 3 bis 25 Deutsche Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie über die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperschäden zu erlassen und die Sonderfälle im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zu bestimmen.

§ 14*

(1) Körperersatzstücke, Zahnersatz, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlung, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde gewährt.

(2) Im übrigen werden Heilbehandlung und Krankenbehandlung von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) durchgeführt. Zuständig ist für die Heilbehandlung von Beschädigten, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und für Leistungsempfänger, die Familienangehörige eines Mitgliedes einer Krankenkasse sind und für die der Versicherte einen Anspruch auf Familienhilfe hat, die Krankenkasse, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist, für die Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und die Krankenbehandlung der übrigen Leistungsempfänger die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts. Während der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung ist der Leistungsempfänger der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Krankenkasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Heilbehandlung und Krankenbehandlung werden so lange fortgesetzt, wie sie eine Besserung des Gesundheitszustandes, die Beseitigung oder wesentliche Minderung einer Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit, die Verhütung einer Zunahme des Leidens oder die Behebung körperlicher Beschwerden erwarten lassen. Die für die Durchführung der Versorgung zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, in allen Fällen, in denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchführt, Art, Umfang und Dauer der Behandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(4) An Stelle der Krankenkasse kann die zuständige Verwaltungsbehörde Heilbehandlung und Krankenbehandlung selbst durchführen.

(5) Führt ein Versorgungsberechtigter, der nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, eine Heilbehandlung oder eine Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2) oder der zuständigen Verwaltungsbehörde durch, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde unmöglich machten. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(7) Berechtigte, die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§§ 182a, 187b RVO) zu entrichten, befreit.

§ 15

(entfällt)

§ 16

(1) Zur Gewährung der Krankenhausbehandlung oder Heilstättenbehandlung bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenhausbehandlung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 17

(1) Ist der Beschädigte wegen einer Gesundheitsstörung, die durch die anerkannten Folgen einer Schädigung verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er einen Einkommensausgleich, soweit und solange sein Einkommen infolge der Arbeitsunfähigkeit gemindert ist.

(2) Der Einkommensausgleich wird für höchstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren in Höhe von 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat, gewährt. Maßgebend für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, soweit der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, der Durchschnitt des im vorausgegangenen Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens, soweit der Beschädigte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, das Einkommen während des Zeitraums, den die zuständige Krankenkasse bei der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt. Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen.

(3) Während der stationären Heilbehandlung wird der Einkommensausgleich in Höhe von 65 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Nettoeinkommens gewährt. Er erhöht sich für den Ehegatten und die Kinder (§ 33b Abs. 2 und 3) sowie für sonstige Angehörige, die der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit überwiegend unterhalten hat, um je 5 vom Hundert bis auf höchstens 85 vom Hundert.

(4) Der Beschädigte erhält während der Badekur oder Heilstättenbehandlung einen Einkommensausgleich in der in Absatz 3 bezeichneten Höhe, während der an diese Heilbehandlungsmaßnahmen anschließenden notwendigen Schonungszeit einen Einkommensausgleich in der in Absatz 2 bezeichneten Höhe. Der Einkommensausgleich wird auch gewährt, wenn keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

(5) Auf den Einkommensausgleich sind das Nettoeinkommen, das der Beschädigte aus den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Einkunftsarten während des Zeitraums erzielt, in dem er einen Einkommensausgleich erhält, sowie alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit erhält, anzurechnen.

(6) Läßt sich das Einkommen des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(7) Anspruch auf Einkommensausgleich besteht auch dann, wenn wegen der Folgen einer Schädigung Heilbehandlung nach § 10 Abs. 5 oder Kostenersatz nach § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 gewährt wird. Einkommensausgleich für eine selbst durchgeführte Badekur wird nicht gewährt.

§ 18

Während der Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt.

§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1963 und für die beim Ablauf dieser Frist schwebenden Heilbehandlungsfälle Ersatz geleistet. Der Ersatz wird gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung anerkannt ist; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz frühestens von der Anmeldung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit geleistet.

(2) Ist eine Schädigung erst nach dem 1. Oktober 1950 eingetreten, so wird Ersatz bis zum Ablauf der auf die Schädigung folgenden zwölf Kalenderjahre, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1963 gewährt.

(3) Als Ersatz werden gewährt bei Krankenhausbehandlung drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, sonst drei Deutsche Mark für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Gesundheitsschäden, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis beruhen.

§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchzuführen, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung mit Krankengeld oder Krankenhauspflege ausgerechnet sind, vom Tage der Aussteuerung an.

§ 21

(1) Ersatzansprüche nach § 20 sind von der Krankenkasse spätestens einen Monat nach Beginn der Heilbehandlung und Krankenbehandlung, bei Gewährung von Einkommensausgleich spätestens einen Monat nach dessen erster Anweisung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann Ersatz für die vor der Anmeldung liegende Zeit abgelehnt werden. Beruht der Anspruch auf Heilbehandlung auf der Vorschrift des § 10 Abs. 1, so muß die vorläufige Anmeldung die Angabe der behandelten Krankheit und des Zeitpunktes der Aussteuerung enthalten.

(2) Ersatzansprüche nach § 19 verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung durchgeführt ist, frühestens jedoch mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.

§ 22

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß die Heilbehandlung den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht vorgenommen werden.

§ 23

(entfällt)

§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Berechtigten die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen. Wird eine Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehand-

lung ohne zwingenden Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer der Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) werden außer den Reisekosten (Absatz 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so werden Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Kriegsopferfürsorge

§ 25

(1) Die Kriegsopferfürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; die Kriegsopferfürsorge umfaßt auch Familienmitglieder von Beschädigten, deren Ernährer diese gewesen sind oder ohne die Schädigung voraussichtlich geworden wären.

(2) Auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben Beschädigte und Hinterbliebene Anspruch, soweit in den §§ 26 bis 27 c bestimmt ist, daß Leistungen zu gewähren sind.

§ 25 a

(1) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen, soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, unbeschadet der §§ 26, 27 und 27 a Abs. 1 in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen des für den Beschädigten oder Hinterbliebenen maßgeblichen Fürsorgetarifsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von achtzig Deutsche Mark für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person.

(3) Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht.

(4) Für die Berücksichtigung von Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen des allgemeinen Fürsorgetarifs entsprechend.

(5) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang können Leistungen gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

(6) Leistungen der Kriegsopferversorge werden auch gewährt, wenn zwar die Beschädigten oder Hinterbliebenen selbst oder unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(7) Die Leistungen der Kriegsopferversorge werden als persönliche Hilfe, Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt. Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Kriegsopferversorge und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrgenommen wird. Als Geldleistungen kommen einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen und Darlehen in Betracht.

§ 26*

(1) Beschädigten ist jede Hilfe zu gewähren, die der Erlangung, Wiedererlangung oder Besserung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit dient und sie befähigt, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Als Hilfe im Sinne des Absatzes 1 kommen vor allem berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung in Betracht. Die Dauer der Förderungsmaßnahme soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten. Zu den Hilfen gehören unbeschadet des Absatzes 5 auch Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfen zur Sicherung des Platzes im Arbeitsleben; zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz sollen Geldleistungen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

(3) Hilfen im Sinne des Absatzes 2 sind in begründeten Fällen auch Witwen zu gewähren, die zur Erhaltung oder Erlangung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen.

(4) Die Hilfen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 umfassen die Kosten der Förderungsmaßnahme und einen Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Beschädigten und Witwen einschließlich des Lebensunterhalts der von ihnen überwiegend unterhaltenen Angehörigen; der Unterhaltsbeitrag ist so zu bemessen, daß der Wille der Beschädigten und Witwen zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebenshaltung vermieden wird. Zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen sind die Berechtigten nicht heranzuziehen.

(5) Die Beschaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Witwen regelt das Schwerbeschädigtengesetz.

§ 26 Abs. 5: SBG 811-1

§ 27

(1) Durch Erziehungsbeihilfen ist für Waisen (§ 45 Abs. 2 und 3) und für Kinder von Beschädigten (§ 33 b Abs. 2) eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherzustellen; sie umfassen die erforderlichen Leistungen für die Ausbildung oder für sonstige Maßnahmen der Erziehung und für den Lebensunterhalt.

(2) Waisen sind Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

1. sie Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 ruht

und soweit für ihre Erziehung und Ausbildung eigene Mittel und Mittel ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(3) Für Kinder sind Beschädigten Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

1. sie Rente nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Grundrente nach § 65 ruht oder
3. eine Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 78 a gewährt worden ist

und soweit für die Erziehung und Ausbildung Mittel des Kindes und eigene Mittel in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen. Erziehungsbeihilfen werden nur für unverheiratete Kinder und längstens bis zur Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren.

(4) Erziehungsbeihilfen können auch gewährt werden, wenn an Stelle von Renten oder Waisenbeihilfen ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird.

(5) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres abgeschlossen werden, können Erziehungsbeihilfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt werden.

§ 27 a

(1) Beschädigten und Hinterbliebenen ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und sonstigen Mitteln bestritten werden kann. Für die Bemessung der Hilfe gelten die Bestimmungen des allgemeinen Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend; die Bestimmungen über die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen der Schädigung finden neben § 25 a Abs. 3 keine Anwendung.

(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung oder den Verlust des Ernährers bedingt und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist.

(3) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Wohnungsfürsorge zu gewähren. Sie besteht in Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Schwerbeschädigten und Witwen können auch Geldleistungen gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt; sie sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

§ 27 b

Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gelten die allgemeinen und sondergesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

§ 27 c

Kriegsblinden, Ohnhändern, Querschnittgelähmten, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstigen Empfängern einer Pflegezulage sowie Hirnbeschädigten und Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist durch die Hauptfürsorgestellten eine wirksame Sonderfürsorge zu gewähren.

§ 27 d*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 bis 27 c) sowie das Verfahren zu bestimmen.

§ 27 e

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, hat der Träger der Kriegsofopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen zu bewirken, daß diese Ansprüche in Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen; in Härtefällen kann hiervon abgesehen werden. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können. Im Falle des § 25 a Abs. 6 findet eine Überleitung von Ansprüchen nicht statt.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

§ 28

(entfällt)

§ 29

(entfällt)

§ 27 d; Vgl. V v. 30. 5. 1961 830-2-2

Beschädigtenrente

§ 30*

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen, derzeitigen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen ist. Der Beschädigte ist besonders betroffen, wenn er

- a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann;
- b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist;
- c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.

(3) Wer als Erwerbsunfähiger durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist und deshalb ein um mindestens 100 Deutsche Mark geringeres Einkommen erzielt, als er ohne die Schädigungsfolgen in seinem derzeitigen oder früher ausgeübten, dem begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf erzielt hätte, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehntel des Einkommensverlustes, jedoch höchstens 300 Deutsche Mark monatlich.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommensverlustes ist das vom Beschädigten aus seiner gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen zuzüglich der Ausgleichsrente dem Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe gegenüberzustellen, das der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich erhalten würde. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in zweijährigem Zeitabstand, beginnend mit dem am 1. Oktober 1960 bekannten Ergebnissen. Maßgebend sind die Durchschnittsergebnisse des Bundesgebietes. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder

§ 30 Abs. 5; Vgl. DV v. 30. 7. 1961 830-2-6; BBesG 2032-1

Vergütungsgruppen zum Vergleich heranzuziehen. Ist die Rente eines Erwerbsunfähigen bereits nach Absatz 2 erhöht worden, wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Vorschrift eine Rechtsverordnung zu erlassen. Hierbei kann sie bestimmen, wie der Einkommensverlust ermittelt wird, wenn amtliche Erhebungen des Statistischen Bundesamtes nicht vorliegen oder zum Vergleich nicht herangezogen werden können. Als Vergleichsmaßstab kann sie Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz bestimmen.

(6) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, so kann die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Absatz 2 nur dann höher bewertet oder der Berufsschadensausgleich nur dann gewährt werden, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder ein Ausgleich des Berufsschadens nicht erzielt werden könnte.

§ 31*

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 35 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 45 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 65 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 80 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 105 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 180 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 200 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

(5) Schwerstbeschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	20 Deutsche Mark,
Stufe II	40 Deutsche Mark,
Stufe III	60 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis III zu bestimmen.

§ 31 Abs. 5: Vgl. DV v. 17. 4. 1961 830-2-7

§ 32

(1) Schwerbeschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	180 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	200 Deutsche Mark.

§ 33*

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.

(2) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, soweit sie monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag fünf Zehntel übersteigen; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 25 vom Hundert außer Ansatz, mindestens jedoch monatlich 50 Deutsche Mark.

(3) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III stets die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 2 nicht gezahlt wird.

(4) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 33 a*

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Auf ihn ist das Nettoeinkommen anzurechnen, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt. Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3).

§ 33 b*

(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag.

(2) Als Kinder gelten

§ 33 Abs. 2: EStG 611-1

§ 33 Abs. 5: Vgl. DV v. 11. 1. 1961 830-2-3

§ 33 a Satz 3: Eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. a, Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 33 b Abs. 2 Nr. 5: KGG 85-1

§ 33 b Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. § 43 G v. 18. 7. 1961 I 1001

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. in den Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stiefkinder,
5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist,
6. uneheliche Kinder, jedoch von männlichen Beschädigten nur, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist.

(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu zahlen, das

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu zahlen.

(4) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen ist. Auf ihn sind anzurechnen

- a) Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,
- b) anteilmäßig das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt und nicht bereits auf den Zuschlag nach § 33 a angerechnet worden ist.

Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3).

(5) Steht die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes nicht dem Beschädigten zu, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlung des Kinderzuschlages an sich beantragen. Ist das Kind volljährig, so kann es Zahlung an sich selbst beantragen.

§ 34

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 32 Abs. 2; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß.

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Lehrlingsvergütung bis zu 40 Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt.

§ 34 a

(entfällt)

Pflegezulage

§ 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 100 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 150, 200, 240 oder 350 Deutsche Mark (Stufen II, III, IV und V) zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage, so kann sie angemessen erhöht werden.

(2) Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung nach § 11 Abs. 2, die länger als einen Monat dauert, wird die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden zweiten Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III.

Bestattungsgeld

§ 36

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 500 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern und die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu 500 Deutsche Mark zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind.

(4) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind die notwendigen Kosten für die Leichenüberführung dem zu erstatten, der sie getragen hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthaltes im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten stationären Heilbehandlung nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen dem zu erstatten, der sie getragen hat.

Bezüge für das Sterbevierteljahr

§ 37

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 30 bis 35 zu zahlen gewesen wären. Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern und die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Kinderzuschläge sind jedoch den Kindern zu zahlen, für die sie bestimmt waren oder gewesen wären.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so können diesen die Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt werden, wenn er sie unterhalten hat. Andere Personen können die Bezüge für das Sterbevierteljahr nur erhalten, wenn sie die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt haben.

Hinterbliebenenrente

§ 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

§ 39

(entfällt)

§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente von 100 Deutsche Mark monatlich.

§ 41 *

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen, die

- a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder
- b) das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 100 Deutsche Mark.

(3) Ist die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen, so erhöht sich die volle Ausgleichsrente auf 150 Deutsche Mark. Sie ist besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte.

(4) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 letzter Halbsatz 25 vom Hundert, mindestens jedoch 40 Deutsche Mark außer Ansatz bleiben.

(5) Witwen, deren Ausgleichsrente nicht nach Absatz 3 erhöht wird, erhalten zur vollen Ausgleichsrente einen Zuschlag von monatlich 20 Deutsche Mark. Das Nettoeinkommen, soweit es 20 Deutsche Mark übersteigt, ist anzurechnen.

§ 41 a *

(1) Empfänger von Witwenrente oder Witwenbeihilfe, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz.

(2) Auf das Kindergeld sind Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen einschließlich der Kinderzuschläge nach § 33b, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind, anzurechnen.

§ 41 Abs. 4: Vgl. DV v. 11. 1. 1961 830-2-3

§ 41 a Abs. 1: KGG 85-1

§ 42

(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Rente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

§ 43

Der Witwer erhält eine Rente nach §§ 40 und 41, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen. Im übrigen finden die für die Witwe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung mangels Antrages kein Anspruch auf Rente bestand; sie ist binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen.

(2) Wird die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf.

(3) Ist die Ehe innerhalb von fünfzig Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Fünfzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenrente beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(5) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen.

(6) Hat eine Witwe keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist ihr früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Anspruch auf Versorgung hätte.

§ 45

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; Waisen, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, jedoch nur, wenn

- a) der Vater nicht mehr lebt oder
- b) die Verstorbene überwiegend deren Unterhalt bestritten hat, weil die Arbeitskraft und die Einkünfte des Vaters hierzu nicht ausreichen.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.

(4) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Waise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten.

(5) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.

§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	30 Deutsche Mark,
bei Vollweisen	60 Deutsche Mark.

§ 47*

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	60 Deutsche Mark,
bei Vollweisen	90 Deutsche Mark.

§ 47 Abs. 3: ESiG 611-1

§ 47 Abs. 4: Vgl. DV v. 11. 1. 1961 830-2-3

(2) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.

(3) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit mit dem monatlich 20 Deutsche Mark übersteigenden Betrag zur Hälfte; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 10 vom Hundert außer Ansatz. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 48

(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert bezogen hat.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe wird in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 41, 46 und 47) gezahlt.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Als Abfindung wird der fünfzigfache Monatsbetrag der Grundrente einer Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrages gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Witwer Anwendung, wenn die verstorbene Beschädigte den Unterhalt des Witwers überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichen.

§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern sowie die Großeltern Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

§ 50*

(1) Elternrente wird gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. ...

(2) Ist die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden

(3) Elternrente oder Elternbeihilfe erhält nur, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 51*

- (1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
- | | |
|----------------------|--------------------|
| bei einem Elternpaar | 150 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil | 100 Deutsche Mark. |

(2) Anzurechnen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen, soweit es

- | | |
|----------------------|-------------------|
| bei einem Elternpaar | 60 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil | 45 Deutsche Mark |
- monatlich übersteigt. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten für jedes weitere Kind

- | | |
|----------------------|----------------------|
| bei einem Elternpaar | um 20 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil | um 15 Deutsche Mark |
- monatlich. Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

- a) verschollen sind,
- b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG — in der Fassung vom 13. März 1957 — *Bundesgesetzbl. I S. 168*) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,
- c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 785*), geändert durch das *Bundesbesoldungsgesetz* vom 27. Juli 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 993*) gestorben sind,
- d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (*Bundesgesetzbl. I S. 10*) gestorben sind.

§ 50 Abs. 1 Satz 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b, Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 50 Abs. 3: RVO 820-1

§ 51 Abs. 3 Buchst. b: HHG 242-1, Neufassung 1960 I 578

§ 51 Abs. 3 Buchst. c Kursivdruck: Vgl. jetzt SVG 53-4, Neufassung 1961 I 1685

§ 51 Abs. 3 Buchst. d: G v. 13. 1. 1960 55-2

§ 51 Abs. 5: Das Wort „Nettoeinkommen“ durch die Worte „anzurechnende Einkommen“ ersetzt gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c, Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 51 Abs. 9: Vgl. DV v. 11. 1. 1961 830-2-3

(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die Elternrente

bei einem Elternpaar um 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 40 Deutsche Mark
monatlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die für einen Elternteil maßgebende Rente nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht

(7) Die Elternbeihilfe beträgt zwei Drittel der entsprechenden Elternrente (Absätze 1 bis 5). Absatz 6 findet Anwendung.

(8) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Elternrente oder Elternbeihilfe unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 52*

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so wird diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so gelten Leistungen nach Satz 1 als auch zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten gewährt; er ist von dem Zeitpunkt an zum Ersatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, von dem an er seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.

§ 52 a

Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41 a), jedoch ausschließlich der Erhöhung nach § 41 Abs. 3, dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen (Verschollenen) als Erwerbsunfähigem an Grundrente (§ 31 Abs. 1 Satz 1), voller Ausgleichsrente und Zuschlägen nach §§ 33 a und 33 b zu zahlen wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten nach

§ 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 53

Beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt. Es beträgt beim Tode einer Witwe, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind hinterläßt, 500 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 250 Deutsche Mark.

Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 54

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 55*

- (1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen
 - a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt,
 - b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so ist die Ausgleichsrente bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen.

Das gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

Fristen

§§ 56 bis 59

(entfallen)

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 60*

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Beruht die höhere Leistung auf einer Minderung des Einkommens, gilt § 60 a.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstandes oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

§ 55 Abs. 1 Buchst. b: Das Wort „anzurechnen“ durch die Worte „als Einkommen zu berücksichtigen“ ersetzt gem. Art. I Nr. 1 Buchst. d, Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 60 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 3: Das Wort „anzurechnenden“ gestrichen gem. Art. I Nr. 1 Buchst. e, Art. IV G v. 20. 4. 1961 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 52 Abs. 1: Vgl. § 4 Abs. 2 G v. 27. 6. 1960 830-1

§ 52 Abs. 2: Mit dem Grundgesetz vereinbar gem. BVerfGE v. 17. 3. 1959 - 1 BvL 39/56 - 1 BvL 44/56 - Bundesgesetzbl. 1959 I S. 244

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente und der Pflegezulage tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, die Zuschläge nach §§ 33 a und 33 b und den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist. Beruht die Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente, der Zuschläge nach §§ 33 a und 33 b und des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 auf einer Erhöhung des Einkommens, gilt § 60 a. In allen übrigen Fällen tritt eine Minderung oder Entziehung der Leistungen mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

§ 60 a

(1) Die Ausgleichsrente wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten festgestellt. Während des Feststellungszeitraumes werden die Monatsbeträge vorläufig festgesetzt und gezahlt. Der vorläufig zu zahlende Betrag richtet sich im allgemeinen nach dem bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen im Laufe des Feststellungszeitraumes, ist der vorläufig zu zahlende Betrag neu festzusetzen oder zu entziehen, wenn eine Überhebung zu erwarten ist. Bei einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung kann der Versorgungsberechtigte die Neufestsetzung der vorläufig zu zahlenden Beträge verlangen. Nach Ablauf des Feststellungszeitraumes wird die Ausgleichsrente endgültig festgestellt. Schließt eine Einkommenserhöhung die Zahlung einer Ausgleichsrente für mindestens drei zusammenhängende Monate aus, endet der Feststellungszeitraum mit dem Monat, der dieser Einkommenserhöhung vorangeht.

(2) Ist die endgültig festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Ausgleichsrente, gilt als Überzahlung der Betrag, der 60 Deutsche Mark übersteigt. Ist der Feststellungszeitraum kürzer oder länger als zwölf Monate, ist dieser Betrag entsprechend der Anzahl der Monate festzusetzen.

(3) Entsteht erstmals der Anspruch auf Ausgleichsrente durch eine Minderung des anzurechnenden Einkommens, beginnt die Ausgleichsrente mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens oder nach Zugang der Mitteilung über diese Einkommensminderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann von einer vorläufigen Festsetzung abgesehen werden, wenn eine Änderung des Einkommens nicht zu erwarten ist oder die Höhe der Ausgleichsrente feststeht (§ 33 Abs. 3).

(5) Bei einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Lohnausfallvergütung oder ähnlichen Leistungen verbunden ist, ist für die Dauer von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten der Feststellung der Ausgleichs-

rente das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das in dem Kalendermonat erzielt wurde, der dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit voranging. Ist nach Ablauf von zwölf Monaten seit Beginn des Feststellungszeitraumes der Versorgungsberechtigte noch arbeitsunfähig oder arbeitslos, ist der Feststellungszeitraum um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu verlängern.

(6) Soweit eine Veranlagung zur Einkommenssteuer stattfindet, wird die Ausgleichsrente nach Veranlagung durch die Finanzämter endgültig festgestellt.

(7) Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 sind nur für den Monat zu berücksichtigen, in dem das entsprechende Einkommen erzielt wird. Das auf den Feststellungszeitraum entfallende anzurechnende Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Wird die Ausgleichsrente nach Absatz 4 endgültig festgestellt, ist das anzurechnende Einkommen monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(8) Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten für die Bemessung des Ehegatten- und Kinderzuschlages (§§ 33 a und 33 b) sowie des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 entsprechend; jedoch darf der Betrag des Absatzes 2 insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

§ 61

(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod beantragt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

(3) Für die nach dem Tode des Beschädigten geborenen Waisen beginnt die Rente mit dem Monat der Geburt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt beantragt wird, sonst mit dem Antragsmonat.

(4) Eine Erhöhung der Leistungen, auf die Einkommen nicht anzurechnen ist, beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(6) Für Leistungen, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, gilt § 60 a Abs. 1 bis 7 entsprechend, Absatz 7 jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 die Einkommensfreibeträge nach §§ 41, 47 und 51 zu be-

rücksichtigen sind. Der Betrag nach § 60a Abs. 2 darf bei der Überzahlung von Zuschlag nach § 41 Abs. 5 und Ausgleichsrente insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt, sofern § 60a nicht anwendbar ist, mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes bedingte Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(8) Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Bezüge für das Sterbevierteljahr, so sind für den Mehrbetrag nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern bezugsberechtigt.

§ 62

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Tritt mit Wirkung auf den Zeitraum, für den die vom Einkommen abhängige Leistung endgültig festgestellt worden ist, eine Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse ein, ist diese Leistung für die in Betracht kommenden Feststellungszeiträume neu festzustellen. Im Falle einer Minderung des anzurechnenden Einkommens gilt § 60a Abs. 3 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht neu festzustellen, wenn sie bei der Umanerkennung oder Erstanerkennung nach diesem Gesetz auf Grund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden und seitdem zehn Jahre unverändert geblieben ist.

§ 63

(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Rentenempfänger, anlässlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung sei-

ner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Rentenempfänger muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Rentenempfänger im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindung des Entziehungsbescheides auf, so sind für den Zeitraum der Entziehung die Versorgungsbezüge den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend festzustellen.

Sondervorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 64

(1) Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn und solange der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Versorgung zustimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Zustimmung versagen oder zurücknehmen, wenn einer Gewährung von Versorgung besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Wird Versorgung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewährt, gilt folgendes:

1. Beschädigte können Ersatz der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten erhalten, die ihnen durch eine wegen der Folgen einer Schädigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes selbst durchgeführten ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung, Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, Zahnersatz, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln entstanden sind. Übersteigen die baren Auslagen hierfür die Kosten entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die zweifache Summe dieser Kosten nicht übersteigen; jedoch kann darüber hinaus in besonders begründeten Einzelfällen ein Zuschuß gewährt werden. Die Kosten für Arznei und andere Heilmittel können in voller Höhe erstattet werden.

2. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Versehrtenleibesübungen, Krankenbehandlung, Einkommensausgleich und Kapitalabfindungen werden nicht gewährt. Soweit hierdurch im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; das gilt nicht für den Ausschluß von Kapitalabfindungen.
3. Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisa-rechtlichen Vorschriften.
4. Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewähren oder zulassen. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht.

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

§ 65*

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13 Abs. 4) ruht insoweit, als

1. aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;
2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und für Soldaten (Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrsoldgesetz § 1 Abs. 1) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

Zahlung

§ 66*

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt, sofern

in §§ 60 a und 61 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie die Versorgungsbezüge nach oben abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutsche Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Der Einkommensausgleich wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung, Pfändung

§ 67

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet oder gepfändet werden

1. wegen eines Darlehens, das dem Versorgungsberechtigten von einer Hauptfürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt wird, denen die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Kasse auf Rückerstattung einer auf gesetzlicher Grundlage gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

(4) Für Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 68*

(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrag zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.

§ 66: Vgl. Vorschriften v. 9. 8. 1956 BAnz. Nr. 157

§ 68 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. f, Art. IV G v. 20. 4. 1960 I 443 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 69

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 70

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.

Übertragung kraft Gesetzes

§ 71

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter zum Vollzug einer Strafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung in einer Anstalt — mit Ausnahme einer Heil- oder Pflegeanstalt — untergebracht, so geht der Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente bis zur Höhe der bisher gezahlten Bezüge auf die Stelle über, der die Unterbringungskosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe.

(2) Ein Rechtsübergang findet nicht statt, wenn

- a) Angehörige eines Beschädigten, einer Witwe oder Witwenbeihilfeberechtigten vorhanden sind, die Hinterbliebenenrente nach diesem Gesetz erhalten könnten, falls der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben wäre oder
- b) der Ehegatte eines Elternrenten- oder Elternbeihilfeberechtigten noch lebt und mit diesem bis zum Freiheitsentzug in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

In diesen Fällen sind die Versorgungsbezüge an die vorgenannten Angehörigen zu zahlen; ein Teil der Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Grundrente kann jedoch dem Versorgungsberechtigten selbst belassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge sind nach dem Einkommen zu berechnen, das der Bemessung der bis zur Unterbringung gezahlten Bezüge zugrunde lag. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sollen die Angehörigen jedoch nicht mehr erhalten, als ihnen zustände, wenn der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung gestorben wäre. Leben meh-

rere Empfangsberechtigte nicht in häuslicher Gemeinschaft, so bestimmt die Verwaltungsbehörde die Höhe der Anteile. Eigene Ansprüche der Angehörigen nach diesem Gesetz sind anzurechnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen die Gesamtbezüge nach diesem Gesetz den Betrag der vollen Rente für ein Elternpaar nicht übersteigen. Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Unterbringung erfolgt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Verwaltungsbehörde von ihr Kenntnis erlangt. Er endet mit Beginn des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte entlassen wird. Das gleiche gilt für die Zahlung der Versorgungsbezüge an die Angehörigen; diese Zahlung wird so lange fortgesetzt, bis die Verwaltungsbehörde von der Entlassung des Versorgungsberechtigten aus der Anstalt Kenntnis erhält.

§ 71 a

(1) Befindet sich ein Versorgungsberechtigter auf gerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in Fürsorgerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt, so geht der nach seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen festzusetzende Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente auf die Stelle über, der die Unterbringungskosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe.

(2) § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend, Absatz 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge nach dem tatsächlichen Einkommen des Berechtigten zu bemessen sind.

§ 71 b

Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge gewährt, so gehen, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, diese Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über, als sie zur Minderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge führen. Das gleiche gilt, wenn der Kostenträger der Kriegsopferversorgung auch diese Leistungen zu tragen hat.

Kapitalabfindung

§ 72 *

(1) Beschädigten, die eine Rente erhalten, kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung gewährt werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

§ 72 Abs. 2 Nr. 1 u. 3: Wohnungseigentumsgesetz 403—1
§ 72 Abs. 2 Nr. 2: II. WoBauG 2330—2 (Folge 29)

1. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861),
2. zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung [§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393)], wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird,
3. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird,
4. zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Übereignung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird,
5. zur Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk für die Zwecke des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3.

(3) Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum das Wohnungserbbaurecht gleich.

§ 73

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 74

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 31) umfassen. Ist eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Abfindungszeitraumes zu erwarten,

so kann der Kapitalabfindung nur die Rente zugrunde gelegt werden, die der zu erwartenden Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

§ 75

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Veräußerung des Grundstückes, Erbbaurechts, Wohnungseigentums, Wohnungserbbaurechts oder Dauerwohnrechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Veräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstückes, Erbbaurechts, Wohnungseigentums oder Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, daß die Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung der Forderung auf die Rückzahlung der Kapitalabfindung nach den §§ 76 und 77 bewilligt wird.

§ 76

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Die Abfindung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraumes vereitelt worden ist.

(3) Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 77

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres auf

91 vom Hundert der Abfindungssumme,

zweiten Jahres auf

82 vom Hundert der Abfindungssumme,

dritten Jahres auf

72 vom Hundert der Abfindungssumme,

vierten Jahres auf

62 vom Hundert der Abfindungssumme,

fünftens Jahres auf

52 vom Hundert der Abfindungssumme,

sechsten Jahres auf

42 vom Hundert der Abfindungssumme,

siebten Jahres auf
32 vom Hundert der Abfindungssumme,
achten Jahres auf
22 vom Hundert der Abfindungssumme,
neunten Jahres auf
11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

§ 78

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 76 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 78 a*

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe (§ 48) und Ehegatten Verschollener (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 80 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) zu zahlen wären.

§ 79

(entfällt)

§ 80

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

§ 78 a Abs. 2: G über d. Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen 831-1

Schadenersatz, Erstattung

§ 81*

Erfüllen Personen die Voraussetzungen des § 1 oder entsprechender Vorschriften anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, so haben sie wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) und § 181 a des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) Anwendung.

§ 81 a

(1) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Bund über. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

§ 81 b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsoferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß an ihrer Stelle eine andere Behörde oder ein Versicherungsträger des öffentlichen Rechts zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, so hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfange zu ersetzen, wie sie ihr nach Gesetz oder Satzung oblagen.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 82*

(1) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren

- a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder
- b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

§ 81: BBG 2030-2

§ 82 Abs. 2: BVFG 240-1, Neufassung 1961 I 1882

(2) Versorgung nach diesem Gesetz kann auch an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, gewährt werden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nach den im Vertriebungsgebiet geltenden Vorschriften eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlitten haben; dies gilt nicht, wenn sie aus gleicher Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen das Land, das die Dienstpflicht gefordert hat, haben und diesen Anspruch verwirklichen können.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt

§ 83

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Übergangsvorschriften

§ 84

(entfällt)

§ 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich.

§§ 86 bis 88

(entfallen)

Härteausgleich

§ 89

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, ein Ausgleich gewährt werden.

(2) Ein Härteausgleich kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, auch gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge der Bundesminister des Innern, kann der Gewährung von Härteausgleichen allgemein zustimmen.

Schlußvorschriften

§ 90

(entfällt)

§ 91*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 92

(entfällt)

§ 91: GVBl. Berlin 1960 S. 620

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

830-2-1

Vom 6. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 669, verk. am 10. 6. 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachleistungen

Nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung werden gewährt

1. Kunstglieder mit Zubehör und Stumpfpflegemittel,
2. Gesichtersatzstücke, wie künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln,
3. Perücken,
4. künstliche Finger,
5. Stützapparate,
6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch und orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch,
7. Suspensorien, Urinfänger, Kunstafter- und Afterschließbandagen,
8. Maßleibbinden und Gummistrümpfe,
9. Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und Gehbänkchen mit Zubehör, wie Gummikapseln, Gleitschutzvorrichtungen, Stockstützenüberzüge,
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch,
11. Schutzbrillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
12. Hörgeräte,
13. Blindenuhren mit Zubehör, wie Uhrketten und -armbänder,
14. Kleinschreibmaschinen,
15. elektrische Rasiergeräte,
16. Verkehrsschutzabzeichen,
17. Aktentaschen mit Trageriemen,
18. Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung,
19. Regenmäntel,
20. sonstige außergewöhnliche und andere Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädigung notwendig ist, wie
 - a) Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden,
 - b) wollene Handschuhe sowie gefütterte und ungefüütterte Lederhandschuhe,

- c) Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe,
- d) Schlüpfchuhe,
- e) woll- und pelzgefütterte Beinüberzüge sowie Fußsäcke,
- f) Kopfschutzkappen und Narbenschützer,
- g) Rutschhosen,

21. Wasser-, Luft- und Polsterkissen,
22. Luft- und Schaumgummimatratzen,
23. Blindenführhunde mit Zubehör, wie Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb.

§ 2

Ersatzleistungen

Nach Maßgabe des § 5 werden ferner folgende Leistungen gewährt:

1. ein Zuschuß bis zu 2000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades,
2. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades,
3. Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges, für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau bis zu 740 Deutsche Mark sowie der Kosten für die Instandsetzung der Zusatzgeräte,
4. Übernahme der Kosten für sonstige durch Schädigungsfolgen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeuges,
5. Übernahme der Kosten für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie für Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen),
6. Übernahme der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung,
7. Übernahme der Kosten kosmetischer Bedarfsartikel sowie der Kosten für das Frisieren von Perücken.

§ 3

Anzahl der Hilfsmittel

(1) Kunstglieder mit Tragvorrichtungen, Prothesenschuhe, Schlüpfchuhe, Prothesenhandschuhe, Stützapparate, Maßleibbinden, künstliche Augen und orthopädisches Schuhwerk für den Straßenge-

brauch werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden. Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Beinamputierte und einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind, sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, können bei Bedarf handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch in doppelter Anzahl, davon je eines in starrer und zusammenklappbarer Bauweise, erhalten.

(2) Neben der Normalausstattung in doppelter Anzahl kann Armamputierten, die vorwiegend auf Arbeitsarme angewiesen sind, zusätzlich ein Schmuckarm und solchen, die hauptsächlich Schmuckarme benutzen, zusätzlich ein Arbeitsarm gewährt werden. Beinamputierte können zusätzlich wasserfeste Gehhilfen, Doppel-Oberschenkelamputierte auch Kurzprothesen in einfacher Anzahl erhalten.

(3) Als Erstausrüstung erhalten einseitig Handbeschädigte oder einseitig Armamputierte, die ein Handersatzstück oder einen Kunstart nicht tragen können, für die andere Hand gewöhnliche ungefütterte oder gefütterte Handschuhe (Konfektionshandschuhe) in doppelter Anzahl und einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, für den anderen Fuß gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl. Das gilt nicht, wenn die andere Hand oder der andere Fuß orthopädischer Versorgung bedürfen.

§ 4

Voraussetzungen für bestimmte Sachleistungen

(1) Künstliche Finger (§ 1 Nr. 4) werden zur Erhöhung der Greiffähigkeit der Hand oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt.

(2) 1. Die Gewährung orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch (§ 1 Nr. 6) setzt voraus, daß an einem Fuß oder an beiden Füßen Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Es ist für den einzelnen kranken oder fehlerhaften Fuß nach besonderem Maß- und Modellverfahren anzufertigen. Durch die damit im Einzelfall zur Wirkung gebrachten Maßnahmen, wie Bettung, Entlastung, Stützung, Defektausgleich, Korrektur, Feststellungs- und Abrollungshilfen sollen die Beschwerden vermindert oder das Gehvermögen gebessert werden. Die Verordnung orthopädischen Schuhwerks kann daher in Betracht kommen

- a) als funktioneller oder kosmetischer Ersatz verlorener Fußteile,
- b) zum Ausgleich von Beinverkürzungen von 3 cm und mehr,
- c) zum Ausgleich von Beinverkürzungen ab 2 cm im Wachstumsalter oder in besonderen Fällen, wie bei gleichzeitigen Veränderungen an der Lendenwirbelsäule oder Abspreizbehinderungen der Hüftgelenke,

- d) zur Teilentlastung einzelner Sohlenpartien im Stand und Gang,
- e) zur Kompensation von Bewegungsausfällen am Fuß oder zur Anwendung von Abrollungshilfen,
- f) zur schonenden und funktionsfördernden Einwirkung auf die Fußwurzelgelenke durch mechanische Verkürzung der Fußlänge,
- g) zur Begrenzung der Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken sowie z. T. auch im Knie- und Hüftgelenk,
- h) zur Erzielung einer bestimmten Abwicklungseinrichtung des Fußes,
- i) zur Gewölbstützung sämtlicher Fußgewölbe,
- k) zur mechanischen Ergänzung von orthopädischen Schienen und Apparaten.

2. Serienmäßig oder über Serienleisten angefertigte Schuhe sind, auch wenn sie einzelne Merkmale von Fußdeformitäten berücksichtigen, nicht als orthopädisches Schuhwerk im Sinne des § 1 Nr. 6 anzusehen, insbesondere also nicht

- a) Schuhe mit erhöhten Sohlen und Absätzen bei Verkürzung von weniger als 3 cm, ausgenommen in Fällen nach Nummer 1 Satz 4 Buchstabe c,
- b) Schuhe für Kunstbeine (Prothesenschuhe) sowie Schlüpfchuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte,
- c) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe), an denen Schienen und dergleichen in einfacher Weise befestigt werden können,
- d) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) mit losen Einlagen.

3. Die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgenden Beschädigten erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, wenn der Fuß wegen seiner Fehlform, um belastet werden zu können, besonderer Bettung oder Stützung bedarf, die nicht durch Änderung gewöhnlicher Hausschuhe (Konfektionshausschuhe) erreicht werden kann. Das gilt in der Regel nicht für Träger von Beinstützapparaten, die bei Ablegen dieser Hilfsmittel auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind.

(3) 1. Maßleibbinden (§ 1 Nr. 8) werden gewährt, wenn sie auch zum Tragen von Kunstgliedern oder anderen orthopädischen Hilfsmitteln Verwendung finden.

2. Die Belieferung mit Gummistrümpfen (§ 1 Nr. 8) beschränkt sich auf beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen.

(4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch (§ 1 Nr. 10) werden geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann. Die Gewährung von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb (Selbstfahrern) setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden geliefert.

(6) Hörbrillen und sonstige Spezialausführungen von elektrischen Hörgeräten (§ 1 Nr. 12) erhalten Beschädigte, bei denen berufliche oder persönliche Bedürfnisse ihre Benutzung erfordern oder mit anderen Hörgeräten eine ausreichende Hörfähigkeit nicht erzielt werden kann.

(7) Blindenuhren (§ 1 Nr. 13) werden als Taschen- oder Armbanduhren geliefert, an blinde Ohnhänder jedoch nur Armbanduhren mit Schlagwerk oder mit einem zum Abtasten mit der Zunge eingerichteten Zifferblatt. Außerdem werden Blindenweckuhren gewährt.

(8) Eine Kleinschreibmaschine (§ 1 Nr. 14) wird Blinden und Ohnhändern sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, für den Privatgebrauch geliefert. Wenn der Beschädigte im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb seiner Wohnung oder in damit verbundenen Geschäftsräumen ausgeübt wird, entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

(9) Elektrische Rasiergeräte (§ 1 Nr. 15) erhalten Beschädigte mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Ohnhänder und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten.

(10) Verkehrsschutzabzeichen (§ 1 Nr. 16) in Form gelber Armbinden oder anderer deutlich sichtbarer gelber Abzeichen mit drei schwarzen Punkten erhalten Schwerhörige, Blinde und andere im Straßenverkehr behinderte Beschädigte, Blinde für den gleichen Zweck außerdem einen weißen Handstock.

(11) Aktentaschen mit Trageriemen (§ 1 Nr. 17) werden Blinden und Ohnhändern sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, und außerdem Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können, geliefert.

(12) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung (§ 1 Nr. 18) erhalten Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte.

(13) Regenmäntel (§ 1 Nr. 19) werden Blinden, Inhabern von handbetriebenen Krankenfahrzeugen für den Straßengebrauch, Mehrfachamputierten, Halbseiten- und Querschnittgelähmten sowie solchen Beschädigten gewährt, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

(14) Wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch und ungefütterte Lederhandschuhe für den Sommergebrauch (§ 1 Nr. 20 Buchstabe b) werden Beschädigten mit durchblutungsgestörten versteiften, verstümmelten oder gelähmten Händen bei Bedarf als Kälte- oder Narbenschutz oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt. Außerdem können diese Beschädigten Lederhandschuhe auch als Arbeitshandschuhe erhalten. Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Inhabern von Selbstfahrern sowie Beschädigten, die wegen ihrer Schädigung regelmäßig auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind, gewährt.

(15) Prothesenhandschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe c) werden in ungefütteter oder gefütterter Ausführung geliefert.

(16) Schlüpfschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe d) werden Ohnhändern und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, gewährt.

(17) Woll- oder pelzgefütterte Beinüberzüge, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fuhsäcke (§ 1 Nr. 20 Buchstabe e) erhalten Querschnittgelähmte und Doppel-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie Beschädigte mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen.

(18) Die Gewährung von Rutschhosen (§ 1 Nr. 20 Buchstabe g) beschränkt sich auf Doppel-Beinamputierte.

(19) Wasser-, Luft- oder Polsterkissen (§ 1 Nr. 21) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte sowie Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhülse.

(20) Luft- und Schaumgummimatratzen (§ 1 Nr. 22) werden Querschnittgelähmten und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, gewährt.

§ 5

Voraussetzungen für die Ersatzleistungen

- (1) 1. Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) kann Beschädigten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 für die Gewährung eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges für den Straßengebrauch erfüllen, anstelle dieses Hilfsmittels gewährt werden.
2. Zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges kann der Zuschuß Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, einseitig Hüftexartikulierten sowie sonstigen einseitig Beinamputierten, die außerdem armamputiert sind, gewährt werden. Andere einseitig Beinamputierte und Beschädigte mit inneren oder sonstigen Leiden, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, können den Zuschuß erhalten, wenn sie ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch wegen anderer Schädigungs-

- folgen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder bergiger Wohngegend nicht zu benutzen vermögen. Der Zuschuß kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewährt werden, das nach seinen Konstruktionsmerkmalen geeignet ist, dem Beschädigten zu seiner persönlichen Fortbewegung auf öffentlichen Verkehrswegen zu dienen und kein reines Nutzfahrzeug ist. Ein Zuschuß kann nicht zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewährt werden, das der Beschädigte zur gewerblichen Personenbeförderung benutzen will. Soll der Zuschuß für die Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeuges gewährt werden, ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.
3. Zur Beschaffung eines Fahrrades kann der Zuschuß gewährt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung nicht bestehen und mit diesem eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gewährt.
 4. Der Zuschuß ist in der Regel vor Beschaffung des Motorfahrzeuges oder Fahrrades, in begründeten Ausnahmefällen spätestens vier Wochen nachher, zu beantragen, er wird erst ausgezahlt, wenn der Beschädigte den Besitz des Motorfahrzeuges oder Fahrrades nachweist.
 5. Die erneute Bewilligung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges ist frühestens nach fünf Jahren, zur Beschaffung eines Fahrrades frühestens nach sechs Jahren zulässig, jedoch nur, wenn die Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges oder des Fahrrades nach Ablauf dieser Fristen erfolgt. Die Frist rechnet bei einem Motorfahrzeug von dem Zeitpunkt ab, zu dem es auf den Namen des Beschädigten zum Verkehr zugelassen wurde, bei einem Fahrrad vom Tage der Auszahlung des letzten Zuschusses ab.
 6. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug oder Fahrrad vor Ablauf der nach Nummer 5 für die erneute Zuschußgewährung in Betracht kommenden Frist, so hat er ungeachtet des erzielten Erlöses, den Betrag zurückzuzahlen, der sich ergibt, wenn für jedes abgelaufene Jahr seit Zulassung des Motorfahrzeuges zum Verkehr auf den Namen des Beschädigten ein Fünftel, für jedes abgelaufene Jahr seit Auszahlung des letzten Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades ein Sechstel des Zuschusses von diesem in Abzug gebracht wird. Von der Rückzahlung kann abgesehen werden, wenn der Beschädigte beim Verkauf des Motorfahrzeuges oder Fahrrades, das mit dem Zuschuß beschafft wurde, gleichzeitig oder innerhalb von drei Monaten ein anderes Motorfahrzeug oder Fahrrad aus eigenen Mitteln erwirbt. Entsprechendes gilt auch für die wiederholte Veräußerung des Motorfahrzeuges oder Fahrrades vor Ablauf der Fristen.
 7. Kann ein Beschädigter vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen das Motorfahrzeug oder Fahrrad aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr benutzen und beantragt er deshalb ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch, so ist, auch wenn das Motorfahrzeug oder Fahrrad nicht veräußert oder nicht anderweitig verwendet wird, die Bewilligung davon abhängig zu machen, daß der nach Nummer 6 sich ergebende Restbetrag zurückgezahlt wird.
 8. Beim Tode des Beschädigten vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen ist die Hälfte des nach Nummer 6 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen.
 9. Wird das Motorfahrzeug oder Fahrrad unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummern 5 bis 8 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (2) 1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann anstelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden.
2. Der Zuschuß wird als Jahrespauschbetrag in folgender Höhe gewährt:

a) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 50 Kubikzentimeter Hubraum	48 Deutsche Mark,
b) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum	96 Deutsche Mark,
c) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine über 500 Kubikzentimeter Hubraum	120 Deutsche Mark,
d) für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug	96 Deutsche Mark,
e) für ein Fahrrad	20 Deutsche Mark.
 3. Die Bewilligung des Zuschusses setzt voraus, daß der Beschädigte im Besitz des Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist, und daß bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen

wurde oder die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Der Zuschuß wird erst vom zweiten Gebrauchsjahre an, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung des Motorfahrzeuges zum Verkehr auf den Namen des Beschädigten oder vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades ab, gewährt. Die Benutzung des Motorfahrzeuges während des jeweiligen Gebrauchsjahres ist vor Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen.

- (3) 1. Die Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges, für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau sowie der Kosten für die Instandsetzungen solcher Zusatzgeräte (§ 2 Nr. 3) setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderungen von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind. Bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen. Bei Änderungen der Bedienungseinrichtungen an einem gebrauchten Motorfahrzeug ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.
2. Die Kosten werden in folgendem Umfange übernommen
- a) bei einseitig Armamputierten bis zu 540 Deutsche Mark,
 - b) bei einseitig Beinamputierten bis zu 300 Deutsche Mark,
 - c) bei Doppel-Armamputierten bis zu 590 Deutsche Mark,
 - d) bei Doppel-Beinamputierten bis zu 740 Deutsche Mark,
 - e) bei anderen Doppel-Amputierten (mit Verlust je eines Armes und Beines) bis zu 740 Deutsche Mark,
 - f) bei Beschädigten mit Ausfall von Gliedmaßen infolge Versteifung, Lähmung oder anderer Schädigungsfolgen bis zur Grenze des entsprechenden Höchstbetrages nach Buchstaben a bis e,
 - g) bei anderen Beschädigten mit leichteren Schädigungsfolgen, die nur geringfügige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erforderlich machen, in notwendigem Umfange,
 - h) für Instandsetzung eines Zusatzgerätes in notwendigem Umfange.
3. Zusatzgeräte im Sinne des § 2 Nr. 3 sind fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte. Keine Zusatzgeräte in diesem Sinne sind automatische

Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen, deren Benutzung auch durch Nichtbeschädigte üblich ist. Sofern bei Beschaffung eines neuen Motorfahrzeuges für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis des Fahrzeuges entstehen, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a bis f übernommen werden, wenn und soweit sich hierdurch ein sonst erforderliches Zusatzgerät erübrigt. Das gleiche gilt für Kosten, die bei nachträglichem Einbau entstehen. Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen oder ähnlicher Vorrichtungen sowie für Instandsetzungen an den geänderten Bedienungseinrichtungen, außer am Zusatzgerät selbst, werden nicht übernommen.

4. Die Übernahme der Kosten ist vor Durchführung der Änderung der Bedienungseinrichtungen und vor Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte zu beantragen; das gleiche gilt für Instandsetzungen am Zusatzgerät, wenn sie 100 Deutsche Mark übersteigen.
 5. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen und für die Beschaffung dazu erforderlicher Zusatzgeräte werden erneut nur bei Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges übernommen, frühestens jedoch nach fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Kostenübernahme ab, im übrigen aber nur, wenn die Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Die erneute Kostenübernahme für ein Zusatzgerät setzt außerdem voraus, daß das bisher benutzte in dem neubeschafften Motorfahrzeug nicht verwendet werden kann.
 6. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 5 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (4) 1. Für sonstige durch die Schädigungsfolgen bedingte Änderungen an einem Motorfahrzeug, die nicht unter § 2 Nr. 3 fallen (§ 2 Nr. 4), können die Kosten in notwendigem Umfange übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich sind und der Beschädigte Besitzer des Motorfahrzeuges ist.
2. Die Übernahme der Kosten ist vor Durchführung der Änderungen zu beantragen.
 3. Die erneute Übernahme der Kosten ist für gleichartige Änderungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 5 Satz 1 zulässig.

4. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 3 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(5) Für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen — Konfektionsschuhen — (§ 2 Nr. 5) werden die Kosten in notwendigem Umfang übernommen.

(6) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung (§ 2 Nr. 6) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, in notwendigem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandsetzungen nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Übernahme der Kosten ist vor Anlage des Klosetts zu beantragen; das gleiche gilt bei Instandsetzungen, wenn sie 50 Deutsche Mark übersteigen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosett werden erneut frühestens nach zehn Jahren unter der Voraussetzung der Notwendigkeit des Ersatzes übernommen.

(7) Die Kosten, die Beschädigten mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Trägern von Gesichtersatzstücken oder Perücken durch die Beschaffung kosmetischer Bedarfsartikel oder für das Frisieren von Perücken entstehen (§ 2 Nr. 7), werden in notwendigem Umfang übernommen.

§ 6

Besonderheiten der Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Handschuhen sowie Erhebung von Kostenanteilen

(1) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch erhalten bei Erstausrüstung und Ersatz zu dem Normalmaßschuh für jedes Kunstbein zwei orthopädische Maßschuhe für den beschädigten Fuß. Beidseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können bei Erstausrüstung und Ersatz ebenfalls für einen der beiden Füße zwei Schuhe erhalten (Dreierausstattungen beidseits mit Schuhwerk zu Versorgender).

(2) Beinbeschädigten oder Beinamputierten sowie Handbeschädigten oder Armamputierten, die wegen der Schädigungsfolgen nur einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädischem Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, Prothesenschuhen oder Handschuhen zu versorgen sind, werden bei der Erstausrüstung zugehörige Schuhe für den anderen Fuß oder zugehörige Handschuhe für die andere Hand kostenfrei mitgeliefert. Dabei erhalten einseitig Beinamputierte zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den anderen Fuß. Einseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßenge-

brauch können ebenfalls zwei Schuhe für den anderen Fuß erhalten (Dreierausstattungen einseitig mit Schuhwerk zu Versorgender). Das gilt nicht, wenn der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung bedürfen, soweit dafür ein anderer leistungspflichtig ist.

(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden die nach Absatz 2 bei der Erstausrüstung kostenfrei mitzuliefernden Schuhe oder Handschuhe gegen Erstattung eines Kostenanteiles, in Fällen von Dreierausstattungen gegen Erstattung zweier Kostenanteile, ebenfalls mitgeliefert. Beschädigte, die unter § 3 Abs. 3 fallen, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteiles erhalten.

- (4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen
- | | | |
|---|------|----------------|
| a) für einen normalen Maßschuh | 18 | Deutsche Mark, |
| b) für einen normalen Maßhausschuh | 10 | Deutsche Mark, |
| c) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh) | 8 | Deutsche Mark, |
| d) für einen ungefüterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 2,50 | Deutsche Mark, |
| e) für einen gefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 3,50 | Deutsche Mark. |

(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis c wird auf Antrag erlassen

- a) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich bis 250 Deutsche Mark in voller Höhe,
- b) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich 251 bis 400 Deutsche Mark zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten und für jedes Kind (§ 33 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes) um jeweils 30 Deutsche Mark.

§ 7

Art der Hilfsmittel und Wahl des Lieferers

Bei der fachärztlichen Verordnung der in § 1 aufgeführten Hilfsmittel sind das zu gewährende System, die technische Art der Herstellung und der mit der Anfertigung zu beauftragende Lieferer zu bestimmen. Dabei können Wünsche der Beschädigten berücksichtigt werden, wenn nicht aus ärztlichen oder sonstigen sachlichen, besonders auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt für Hilfsmittel

Blindenführhunde, Blindenuhren, elektrische Hörgeräte, Kunstglieder, Krankenfahrzeuge, elektrische Rasiergeräte, Stützapparate und deren Zubehör gehen nicht in das Eigentum des Beschädigten über. Das gleiche gilt für die sonstigen, in § 1 aufgeführten Hilfsmittel, wenn die Orthopädische Versorgungsstelle dies dem Beschädigten mitteilt. Sie hat von der Eigentumsübertragung abzusehen, wenn der Neuwert dieser Hilfsmittel 250 Deutsche Mark übersteigt.

§ 9

Ersatz und Instandsetzung von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Schläpfschuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche oder für die Mindestgebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 10

Nichtlieferung eines Hilfsmittels und Kostenersatz für selbstbeschaffte Hilfsmittel

(1) Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann ein Beschädigter es trotz Ausbildung nicht sachgemäß benutzen, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei Lieferung durch die Orthopädische Versorgungsstelle entstanden wäre.

§ 11

Blindenführhunde

(1) Außer den Unterhaltskosten (§ 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) werden Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes nicht erstattet. Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfange übernommen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund den Angehörigen auf Antrag belassen werden.

§ 12

Leistungen an Schwerbeschädigte für Nichtschädigungsleiden

Schwerbeschädigten, die Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes haben, werden die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 11 gewährt. Ist nach diesen Vorschriften eine Leistung davon abhängig, daß der Beschädigte Pflegezulage einer bestimmten Stufe bezieht, so ist ihm die Leistung auch dann zu gewähren, wenn er diese Pflegezulage zwar nicht bezieht, sie ihm aber bei Anerkennung der nicht auf einer Schädigung beruhenden Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge zuzuerkennen wäre.

§ 13

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkel-amputierte 7 Deutsche Mark,
2. einseitig Oberarm-amputierte 7 Deutsche Mark,
3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte 5 Deutsche Mark,
4. Doppel-Oberschenkel- oder -Unterschenkel-amputierte 12 Deutsche Mark,
5. Doppel-Oberarm-amputierte 18 Deutsche Mark,
6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte 16 Deutsche Mark,
7. sonstige Doppel-Beinamputierte 12 Deutsche Mark,
8. sonstige Doppel-Armamputierte 16 Deutsche Mark,
9. sonstige Doppelamputierte (Bein und Arm oder Hand) 14 Deutsche Mark,
10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte und einseitig Arm- oder Handamputierte (Dreifachamputierte) 20 Deutsche Mark,
11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte und einseitig Bein- oder Fußstumpfamputierte (Dreifachamputierte) 25 Deutsche Mark,
12. Vierfachamputierte 25 Deutsche Mark,
13. Blinde 6 Deutsche Mark,
14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen 25 Deutsche Mark,
15. einseitig Fußstumpf-amputierte mit Apparat- ausrüstung 3 Deutsche Mark,

- | | |
|---|-------------------|
| 16. Doppel-Fußstumpf-
amputierte mit Appa-
ratausrüstung | 5 Deutsche Mark, |
| 17. Träger von Stütz-
miedern mit Schienen-
verstärkung, ausge-
nommen Träger ein-
facher Leibbandagen | 5 Deutsche Mark, |
| 18. Träger eines Stützappa-
rates am Rumpf oder
an einem Arm oder
Bein, ausgenommen
Träger einfacher Leib-
bandagen | 8 Deutsche Mark, |
| 19. Träger von Unter-
schenkelschienen mit
Schuhbügel | 5 Deutsche Mark, |
| 20. Träger eines nicht
über Ellenbogen oder
Knie hinausgehenden
Stützapparates an
einem Arm oder Bein | 6 Deutsche Mark, |
| 21. Träger eines Stütz-
apparates oder Kunst-
beines mit Beckenkorb | 10 Deutsche Mark, |
| 22. Träger von Führungs-
schienen oder gewalk-
ten Schutzhülsen mit
Schienenverstärkung
für Knie, Hüfte, Hand,
Ellenbogen oder Schul-
ter, ausgenommen Trä-
ger einfacher Bandagen | 6 Deutsche Mark, |
| 23. Benutzer von handbe-
triebenen Krankenfah-
rzeugen für den Straßen-
gebrauch oder Benutzer
eines Motorfahrzeuges,
bei dessen Beschaffung
ein Zuschuß nach § 2
Nr. 1 in Anspruch ge-
nommen wurde oder die
Voraussetzungen dafür
gegeben waren | 7 Deutsche Mark, |
| 24. Beschädigte mit abson-
dernden Hauterkran-
kungen oder Fistel-
eiterungen geringerer
Ausdehnung | 5 Deutsche Mark, |
| 25. Beschädigte mit ausge-
dehnten, stark abson-
dernden Hauterkran-
kungen oder Fisteleite-
rungen, mit Kunstafter-
bandage, Urinfänger
oder Afterschließban-
dage | 15 Deutsche Mark, |
| 26. Beschädigte, die dau-
ernd auf den Gebrauch
von zwei Krücken oder
Stockstützen angewie-
sen sind | 8 Deutsche Mark. |

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genann-
ten Fällen außergewöhnliche Kosten für Kleider-
und Wäscheverschleiß durch die Schädigungsfolgen
verursacht werden, so ist ein nach den Verhält-
nissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag
bis zum Höchstbetrag von 25 Deutschen Mark
monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren,
wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungs-
folgen im Sinne des Absatzes 1 oder wenn
mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1
zusammentreffen.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen
Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den
Höchstsatz des Pauschbetrages von 25 Deutsche Mark
übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwen-
dungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne
sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarm-
lähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Ver-
lust eines Armes oder Beines oder Lähmung bei-
der Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von mehr als zwei Gliedmaßen,
Vierfachamputierten,

Hirnverletzten mit Lähmungen und häufigen cere-
bralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und
Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzeitigen Schädigungs-
folgen.

§ 14*

**Berücksichtigung von Leistungen
nach anderen Gesetzen**

Hat ein Beschädigter Leistungen nach § 36 Abs. 2
des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des
Wehrsoldgesetzes erhalten, so sind ihm die ent-
sprechenden Leistungen nach dieser Verordnung erst
in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfang zu ge-
währen, in dem sie zu erbringen wären, wenn die
erstgenannten Leistungen bereits nach den Vor-
schriften dieser Verordnung erbracht worden wären.

§ 15*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des
Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16*

Saar-Klausel

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung, § 13 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1960
in Kraft. ...

§ 14: BBesG 2032-1; WSG 53-1

§ 15: GVBl. Berlin 1961 S. 776

§ 16: Einführung im Saarland vgl. Art. I § 1 Abs. 2 G v. 16. 8. 1961
830-3

§ 17 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Kriegsopferfürsorge**830-2-2**

Vom 30. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 653

Inhaltsübersicht

<p>ABSCHNITT 1</p> <p>Allgemeines</p> <p>Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles 1</p> <p>Mittel, Einkommen, Vermögen 2</p> <p>Ausmaß der Leistungen 3</p> <p>Familienmitglieder 4</p> <p>ABSCHNITT 2</p> <p>Leistungen der Kriegsopferfürsorge</p> <p>Unterabschnitt 1</p> <p>Hilfen nach § 26 des Gesetzes</p> <p>Berufliche Fortbildung 5</p> <p>Berufliche Umschulung 6</p> <p>Berufliche Ausbildung 7</p> <p>Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 8</p> <p>Art der Förderung 9</p> <p>Dauer der Förderung 10</p> <p>Auslandsaufenthalt 11</p> <p>Schulausbildung 12</p> <p>Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung 13</p> <p>Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz 14</p> <p>Hilfe zum Aufstieg im Beruf 15</p> <p>Eingliederungsplan 16</p> <p>Kosten der Förderungsmaßnahme 17</p> <p>Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung 18</p> <p>Förderungsmaßnahmen für Witwen 19</p>	<p>Unterabschnitt 2</p> <p>Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Gesetzes</p> <p>Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung 20</p> <p>Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung 21</p> <p>Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen 22</p> <p>Einzusetzende Mittel des Beschädigten und des auszubildenden Kindes 23</p> <p>Unterabschnitt 3</p> <p>Hilfen nach § 27 a des Gesetzes</p> <p>Erholungsfürsorge 24</p> <p>Wohnungsfürsorge 25</p> <p>Unterabschnitt 4</p> <p>Hilfen nach § 27 b des Gesetzes</p> <p>Sonstige Hilfen 26</p> <p>Unterabschnitt 5</p> <p>Sonderfürsorge nach § 27 c des Gesetzes</p> <p>Sonderfürsorge 27</p> <p>ABSCHNITT 3</p> <p>Verfahren</p> <p>Örtliche Zuständigkeit 28</p> <p>Beginn der Leistung, Fortführung bei Berichtigungsbescheiden 29</p> <p>Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen .. 30</p> <p>Beteiligung anderer Stellen 31</p> <p>Rückerstattung von Leistungen 32</p> <p>ABSCHNITT 4</p> <p>Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> <p>Übergangsregelung 33</p> <p>Berlin-Klausel 34</p> <p>Saarland-Klausel 35</p> <p>Inkrafttreten 36</p>
--	--

Auf Grund des § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT 1**Allgemeines****§ 1****Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles**

(1) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach den Besonder-

heiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Beschädigten oder Hinterbliebenen, nach seiner Lebensstellung vor der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern

(2) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sollen dazu beitragen, das Streben der Beschädigten und Hinterbliebenen wirksam zu unterstützen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen und zu erhalten

(3) Bei der Prüfung, welche Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in Betracht kommen und wie sie zu bemessen sind, sowie bei der Feststellung der einzusetzenden Mittel ist entgegenkommend zu verfahren.

§ 2

Mittel, Einkommen, Vermögen

(1) Mittel im Sinne der §§ 27 und 27 a des Gesetzes und des § 18 Abs. 5 dieser Verordnung sind Einkommen im Sinne der Absätze 2 und 3 und das nach § 25 a Abs. 4 des Gesetzes zu berücksichtigende Vermögen.

(2) Zum Einkommen im Sinne des § 25 a des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach allgemeinem Fürsorgerecht abzusetzenden Aufwendungen und nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen, der Schwerstbeschädigtenzulage, eines Betrages in Höhe der Grundrente sowie von Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, es sei denn, daß die Leistung der Kriegsofopferfürsorge für denselben Zweck begehrt wird.

(3) Leistungen, die ein anderer auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage für den Beschädigten oder Hinterbliebenen erhält, gelten als deren Einkommen, es sei denn, daß sie ihnen tatsächlich nicht zufließen; entsprechendes gilt für Leistungen, die ein Beschädigter für sein Kind erhält.

§ 3

Ausmaß der Leistungen

(1) Als Leistung der Kriegsofopferfürsorge wird der Unterschied zwischen dem nach Abschnitt 2 zu ermittelnden Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt.

(2) Zur Deckung des Bedarfs ist Einkommen nicht einzusetzen, wenn es die Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 2 des Gesetzes oder die Einkommensgrenzen der §§ 22 und 23 nicht übersteigt, es sei denn, daß bei länger dauerndem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden und es unbillig wäre, auf den Einsatz solcher Ersparnisse zu verzichten.

§ 4*

Familienmitglieder

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden Beschädigten auch für Familienmitglieder gewährt, soweit diese nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder von Beschädigten im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes gelten

1. der Ehegatte,
2. die in § 33 b Abs. 2 des Gesetzes genannten Kinder,

§ 4 Nr. 4 Kursivdruck: An Stelle „Familienangehörigen im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe“ vgl. jetzt „Personen im Sinne des § 52 Nr. 3 u. 4 BSHG“ gem. § 139 BSHG 2170-1

3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,

4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Familienangehörigen im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe, soweit Leistungen der Kriegsofopferfürsorge wegen der Tuberkulose erforderlich werden,

5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte vor der Schädigung den Lebensunterhalt des Familienmitgliedes überwiegend bestritten hat oder ohne die Schädigung voraussichtlich bestritten hätte.

ABSCHNITT 2

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge

Unterabschnitt 1

Hilfen nach § 26 des Gesetzes

§ 5

Berufliche Fortbildung

(1) Die berufliche Fortbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, verlorengegangene Kenntnisse oder Fähigkeiten zurückzugewinnen oder zur Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf oder einer entsprechenden Tätigkeit neue Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung in der Ausübung des erlernten oder bisherigen Berufs so beeinträchtigt ist, daß er sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht behaupten kann.

§ 6

Berufliche Umschulung

(1) Die berufliche Umschulung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, durch Erlernen eines seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden neuen Berufs oder einer ihnen entsprechenden neuen Tätigkeit die berufliche Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung den erlernten oder bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Der neue Beruf soll dem erlernten oder bisherigen gleichwertig sein.

§ 7

Berufliche Ausbildung

(1) Die berufliche Ausbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, einen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beruf oder eine ihnen entsprechende Tätigkeit zu erlernen und auszuüben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, sofern der Beschädigte infolge der Schädigung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnte, oder die erstrebte Ausbildung nicht ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden kann, oder das Ausbildungsziel geändert werden muß.

§ 8*

Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach §§ 5 bis 7

(1) Die Einleitung von Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 ist davon abhängig, daß

1. der Beschädigte für den Beruf oder die Tätigkeit geeignet ist,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg zweckmäßig ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage vermitteln oder wenigstens dazu beitragen wird, die Folgen der Schädigung zu mildern, wenn der Beschädigte infolge der Art und Schwere der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr erlangen kann.

(2) Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 können auch während einer stationären Heilbehandlung begonnen oder fortgeführt werden; zumindest soll dem Beschädigten die Erhaltung seiner beruflichen Kenntnisse ermöglicht werden.

(3) Von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 soll abgesehen werden, wenn die Unterbringung im erlernten, bisherigen oder in einem diesem verwandten Beruf, gegebenenfalls nach Beschaffung von Hilfsmitteln, Vorrichtungen an Maschinen oder anderen geeigneten Hilfen oder durch Umsiedlung, zu der sich der Beschädigte bereit findet, noch möglich ist; § 21 des Schwerbeschäftigtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 werden auch durchgeführt, wenn der Beschädigte schon nach § 26 des Gesetzes gefördert worden ist; die Einleitung neuer Maßnahmen hängt jedoch davon ab, daß der Beschädigte den Beruf, für den er bereits gefördert wurde, infolge der Schädigung nicht mehr ausüben kann oder daß frühere Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, zu einer angemessenen Lebensstellung nicht geführt haben.

§ 9

Art der Förderung

Eine Förderung kommt in Betracht

1. für Berufe, die einen bestimmten Ausbildungsgang voraussetzen,
2. zum Besuch öffentlicher, staatlich anerkannter oder genehmigter Ausbildungsstätten sowie Hochschulen; private Ausbildungsstätten stehen öffentlichen gleich, wenn sie zu einer für den betreffenden Ausbildungsgang anerkannten Abschlußprüfung führen,
3. zum Besuch sonstiger Ausbildungsstätten, Einrichtungen oder von Betrieben, wenn dies im Einzelfall zweckmäßiger erscheint als der Besuch der unter Nummer 2 aufgeführten Ausbildungsstätten, oder wenn das Ziel der Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
4. für Fernunterricht, wenn wegen Art und Schwere der Schädigung eine Förderung nach Nummern 2 und 3 nicht möglich oder erheblich erschwert ist und der Beschädigte durch Teilnahme am Fernunterricht einem Beruf oder

einer geeigneten Tätigkeit zugeführt werden kann,

5. für Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf einen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit notwendig sind.

§ 10

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung endet, wenn der mit ihr verfolgte Zweck erreicht ist. Wird die Ausbildung in Abschnitten durchgeführt, so ist die Leistung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen.

(2) Die Förderung ist bis zum Erwerb des Doktorgrades zu gewähren, wenn die Promotion üblicherweise die einzige Abschlußprüfung darstellt oder die Habilitation erstrebt und die Erreichung dieses Zieles von der Hochschule nach der Begabung des Beschädigten als möglich anerkannt wird. Im übrigen darf die Förderung bis zum Erwerb des Doktorgrades nur gewährt werden, wenn der Beschädigte ohne den Doktorgrad im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt wäre; letzteres gilt vor allem, wenn der Erwerb des Doktorgrades in einem bestimmten akademischen Beruf allgemein üblich ist.

(3) Kann eine Förderungsmaßnahme aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in Aussicht genommenen Ziel geführt werden, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Auslandsaufenthalt

Beschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wird Hilfe auch gewährt, wenn ein Aufenthalt im Ausland im Interesse der Förderung geboten ist, die Dauer der Förderungsmaßnahme nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

§ 12

Schulausbildung

- (1) Hilfe zur Schulausbildung ist zu gewähren
 1. zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, wenn der in Aussicht genommene Beruf dies erfordert,
 2. zum Besuch einer sonstigen allgemein- oder berufsbildenden Schule, wenn und soweit infolge der Schädigung ein besonderer Aufwand entsteht.

(2) Ist wegen Art oder Schwere der Schädigung der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht möglich, ist Hilfe für sonstige Maßnahmen zur Vermittlung schulischen Wissens zu gewähren.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 9 Nr. 2 und 5, § 10 Abs. 1 und 3 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung

- (1) Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner

Sicherung werden vor allem in Form persönlicher Hilfe gewährt. Ferner kommen neben den in § 8 Abs. 3 genannten Hilfen auch Hilfen zur Beschaffung, Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs sowie zum Erwerb des Führerscheins in Betracht, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

(2) Die persönliche Hilfe umfaßt erforderlichenfalls auch die Beratung der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Beschädigten.

§ 14

Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz

(1) Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz ist nach Maßgabe des Absatzes 2 einem Beschädigten zu gewähren, der infolge der Schädigung

1. die erstrebte selbständige Existenz ohne fremde Hilfe nicht gründen kann oder
2. eine für eine angemessene Lebensstellung ausreichende Lebensgrundlage zweckmäßiger durch eine selbständige Tätigkeit erlangen kann oder
3. bei Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt ist.

(2) Die Hilfe wird nur gewährt,

1. wenn der Beschädigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllt,
2. wenn die selbständige Tätigkeit auf die Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten läßt,
3. wenn und soweit der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist.

§ 15

Hilfe zum Aufstieg im Beruf

(1) Einem Beschädigten ist Hilfe zum Aufstieg im Beruf zu gewähren, wenn ihm erst hierdurch die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung ermöglicht wird.

(2) Einem Schwerbeschädigten kann, auch wenn eine angemessene Lebensstellung schon erreicht ist, Hilfe zum Aufstieg im Beruf gewährt werden, sofern seine Fähigkeiten dies rechtfertigen, er aber in seinem beruflichen Fortkommen infolge der Schädigung benachteiligt ist. Der Schwerbeschädigte kann zu den Kosten der Förderungsmaßnahme herangezogen werden.

§ 16

Eingliederungsplan

(1) Werden mehrere oder einen längeren Zeitraum umfassende Maßnahmen erforderlich, stellt die für die Durchführung des § 26 des Gesetzes zuständige Stelle so frühzeitig wie möglich einen Plan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.

(2) Bei Aufstellung und Durchführung des Planes soll die in Absatz 1 genannte Stelle mit dem Beschädigten und den sonst Beteiligten, insbesondere den

Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem behandelnden Arzt, dem Versorgungsamt, der Orthopädischen Versorgungsstelle und dem Arbeitgeber, zusammenwirken.

§ 17

Kosten der Förderungsmaßnahme

Zu den Kosten der Förderungsmaßnahme gemäß §§ 5 bis 7, 12 und 15 gehören auch

1. Kosten für notwendige Lernmittel,
2. Kosten für die übliche Arbeitsausrüstung und das übliche Arbeitsmaterial,
3. notwendige Fahrtkosten einschließlich der für Familienheimfahrten sowie
4. ein Betrag zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben.

§ 18

Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung

(1) Für den Lebensunterhalt des Beschädigten und der von ihm bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen ist ein Bedarf in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes zuzüglich der Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Der Bedarf des Beschädigten für von ihm überwiegend unterhaltene Angehörige vermindert sich um ihr Einkommen; übersteigt das Einkommen eines dieser Angehörigen das Zweifache des für ihn maßgeblichen Fürsorgerichtsatzes zuzüglich der anteiligen Kosten der Unterkunft, scheidet er aus der Bedarfsberechnung aus. Wird der Beschädigte getrennt von seiner Familie untergebracht, so kommt ihm bei der Bedarfsberechnung ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes für einen Alleinstehenden und dem mit der Haushaltsführung betrauten Angehörigen ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes eines Haushaltsvorstandes zu.

(2) Ist der Beschädigte in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, so sind dem Bedarf für Unterbringung und Verpflegung ein angemessener Betrag für zusätzliche kleinere Bedürfnisse sowie Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen zuzurechnen. Für die von dem Beschädigten bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

(4) Bleibt der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Bedarf unter dem bisherigen Einkommen des Beschädigten, so ist vergleichsweise der Betrag zu ermitteln, den der Beschädigte nach den Maßstäben des Einkommensausgleichs gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes erhalten würde; ist dieser höher, so ist er als Bedarf anzuerkennen, höchstens jedoch bis zu 1000,— DM monatlich.

(5) Als Unterhaltsbeitrag wird der Unterschied zwischen dem nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach Absatz 4 ermittelten Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur

insoweit, als dessen Einkommen die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt zu berücksichtigende Grenze übersteigt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den ein Beschädigter während eines Ausbildungsabschnittes unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt.

§ 19

Förderungsmaßnahmen für Witwen

(1) Für Förderungsmaßnahmen für Witwen gelten die Bestimmungen über die berufliche Förderung Beschädigter sinngemäß.

(2) Bei Prüfung der Frage, welche Lebensstellung für die Witwe angemessen ist, soll neben der Lebensstellung des verstorbenen Ehegatten auch ihre Lebensstellung vor der Verheiratung berücksichtigt werden, falls diese günstiger gewesen ist.

Unterabschnitt 2

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Gesetzes

§ 20

Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

(1) Erziehungsbeihilfe wird außer für Maßnahmen der Erziehung vor allem für Schulausbildung und berufliche Ausbildung gewährt; § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Nr. 1 bis 3 und 5, § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 11, 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Erziehungsbeihilfe wird auch für Maßnahmen gewährt, die zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung und der Hinführung zum Beruf dienen, sowie für Fürsorgerziehung und freiwillige Erziehungshilfe.

(3) Für Kinder im volkschulpflichtigen Alter wird Erziehungsbeihilfe zum Besuch allgemeinbildender Schulen nur gewährt, soweit der Schulbesuch einen besonderen Aufwand erfordert.

(4) Die Dauer der Hilfe soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten.

§ 21

Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

(1) Der Bedarf umfaßt

1. die notwendigen Kosten der Erziehung und Ausbildung einschließlich der in § 17 aufgeführten Beträge,
2. für den Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Erziehung und Ausbildung
 - a) bei Verbleib in der Familie einen Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgeblichen Fürsorgerichtssatzes,
 - b) bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer ähnlichen Einrichtung oder in einer Pflegestelle die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, einen angemessenen Betrag für zusätzliche

kleinere Bedürfnisse sowie Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen,

- c) bei sonstiger Unterbringung außerhalb der Familie einen Betrag in Höhe des Fürsorgerichtssatzes für einen Alleinstehenden und des Fürsorgerichtssatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen,

3. die Kosten der Unterkunft.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 3 umfaßt der Bedarf nur den besonderen Aufwand.

(3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

§ 22

Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den Mitteln der Waise sowie den nach den Absätzen 2 bis 5 einzusetzenden Mitteln ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel der Waise gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Einkommen des noch lebenden Elternteils bleibt unberücksichtigt, soweit sein monatliches Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn und jeden Haushaltsangehörigen maßgeblichen Fürsorgerichtssatzes,
2. den Kosten der Unterkunft,
3. einem Betrag in Höhe eines etwaigen Sonderbedarfs,

jedoch vermindert um das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen, soweit dieses die für sie maßgeblichen Beträge nach Nummern 1 bis 3 nicht übersteigt. Haushaltsangehörige, deren jeweiliges Einkommen die für sie nach Nummern 1 bis 3 maßgeblichen Beträge übersteigt, sowie die auszubildende Waise bleiben bei der Ermittlung der Einkommensgrenze außer Betracht.

(3) Bleibt die nach Absatz 2 ermittelte Einkommensgrenze für die Mutter unter dem Betrag, der ihr bei der Feststellung der Ausgleichsrente der Waise vom Versorgungsamt belassen wird, so gilt dieser als Einkommensgrenze.

(4) Übersteigt das Einkommen die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Einkommensgrenze, wird vermutet, daß der übersteigende Teil des Einkommens anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs der Waise und für weitere unterhaltsberechtigte Personen zur Verfügung steht.

(5) Für das Einkommen anderer unterhaltspflichtiger Angehöriger gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der Einsatz des die Einkommensgrenze übersteigenden Teils des Einkommens zur Deckung des Bedarfs der Waise nur verlangt werden kann, wenn es unbillig wäre, hiervon abzusehen.

§ 23

**Einzusetzende Mittel des Beschädigten
und des auszubildenden Kindes**

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den Mitteln des Kindes, sowie den nach den Absätzen 2 bis 4 einzusetzenden Mitteln des Beschädigten zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel des Kindes gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Soweit Einkommen des Beschädigten in Betracht kommt, gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bleibt die nach Absatz 2 ermittelte Einkommensgrenze für den Beschädigten unter dem Betrag, der bei der Feststellung des Kinderzuschlags nach § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom Versorgungsamt nicht berücksichtigt wird, so gilt dieser als Einkommensgrenze.

(4) Übersteigt das Einkommen des Beschädigten die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Einkommensgrenze, wird vermutet, daß der übersteigende Teil des Einkommens anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs für das auszubildende Kind und für weitere Kinder im Sinne des § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verfügung steht.

(5) Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

Unterabschnitt 3

Hilfen nach § 27 a des Gesetzes

§ 24

Erholungsfürsorge

(1) Die Dauer der Erholung ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg voraussichtlich nachhaltig ist; sie soll mindestens drei Wochen betragen. Weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(2) Vor der Inanspruchnahme von Erholungsfürsorge soll von der Möglichkeit, eine Badekur nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes oder entsprechende Leistungen nach anderen Bestimmungen zu erlangen, Gebrauch gemacht werden.

(3) Beschädigten, die einer ständigen Begleitung bedürfen, soll die Mitnahme einer Begleitperson ermöglicht werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II einen entsprechenden Vermerk enthält.

(4) Während der Durchführung der Erholungsfürsorge ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

§ 25

Wohnungsfürsorge

(1) Geldleistungen zur Beschaffung ausreichenden und gesunden Wohnraums kommen vor allem in Betracht, wenn die Notwendigkeit der Wohnraumbeschaffung mit der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes zusammenhängt.

(2) Geldleistungen kommen auch in Betracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art oder Schwere seiner gesundheitlichen Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

Unterabschnitt 4

Hilfen nach § 27 b des Gesetzes

§ 26

Sonstige Hilfen

Als Hilfen der Kriegsofopferfürsorge auf Grund des § 27 b des Gesetzes kommen auch in Betracht

1. Hilfen zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen, sofern dem Beschädigten ohne diese Hilfen eine Teilnahme infolge der Schädigung nicht möglich ist,
2. Hilfen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 auch für Beschädigte, sofern sie wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind,
3. Hilfen zur Beschaffung des notwendigen Hausrates.

Unterabschnitt 5

Sonderfürsorge nach § 27 c des Gesetzes

§ 27

Sonderfürsorge

(1) Leistungen an Beschädigte, die zu dem Personenkreis des § 27 c des Gesetzes (Sonderfürsorgeberechtigte) gehören, sind der Schwere und Eigenart der Schädigung anzupassen und mit Rücksicht auf die erschwerten Lebensbedingungen des Beschädigten und seiner Familie in Ausmaß und Dauer besonders wirksam zu gestalten.

(2) Sonderfürsorge wird auch gewährt, wenn der Beschädigte auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu den Sonderfürsorgeberechtigten zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

(3) Sofern sich die Zugehörigkeit Beschädigter zu dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt, stellt das Versorgungsamt dem Beschädigten auf seinen Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus.

ABSCHNITT 3

Verfahren

§ 28*

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Beschädigte oder Hinterbliebene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht

vorhanden, so ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofperfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Beschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

(2) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofperfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt die Waise vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder hat die Waise vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Waise.

(3) Hat ein Beschädigter oder Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist örtlich zuständig der überörtlich zuständige Träger der Kriegsofperfürsorge, in dessen Bereich sich das nach der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 4. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 726) für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt befindet.

§ 29

Beginn der Leistung, Fortführung bei Berichtigungsbescheiden

(1) Leistungen der Kriegsofperfürsorge werden auf Antrag gewährt; der Antrag ist nicht an eine Form gebunden.

(2) Maßnahmen der Kriegsofperfürsorge können auch von Amts wegen getroffen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsofperfürsorge schließen lassen. Solche Maßnahmen bedürfen des Einverständnisses des Beschädigten oder Hinterbliebenen.

(3) Leistungen der Kriegsofperfürsorge dürfen frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab, bei von Amts wegen getroffenen Maßnahmen frühestens vom Ersten des Monats ab gewährt werden, in dem die der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Sie können auch vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(4) Leistungen der Kriegsofperfürsorge werden auch gewährt, wenn ein Antragsteller auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu dem Personenkreis der Beschädigten oder Hinterbliebenen zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

§ 30

Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen

(1) Beschädigte und Hinterbliebene sind verpflichtet, bei Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen mitzuwirken, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Sie haben Änderungen der Tatsachen, die für die Leistung der Kriegsofperfürsorge maßgebend sind, besonders Änderungen

ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse der für die Durchführung der Kriegsofperfürsorge zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Maßnahmen nach §§ 26 und 27 des Gesetzes haben Beschädigte und Hinterbliebene den Erfolg der Maßnahme, gegebenenfalls abschnittsweise, durch Leistungsnachweise zu belegen.

§ 31

Beteiligung anderer Stellen

(1) Bei Prüfung der Voraussetzungen beruflicher Maßnahmen nach §§ 26 und 27 des Gesetzes sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bei Schulbildung oder Förderung eines Hochschulstudiums die Schule oder Hochschule zu beteiligen.

(2) Die für die Durchführung der Kriegsofperfürsorge zuständigen Stellen sollen soweit möglich mit anderen Trägern ähnlicher Sozialleistungen zusammenwirken; dies gilt vor allem für die berufliche Förderung Beschädigter und bei Gewährung von Erziehungsbeihilfen.

§ 32

Rückerstattung von Leistungen

(1) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten, wenn der Beschädigte oder Hinterbliebene ihre Gewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(2) Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für den Beschädigten oder Hinterbliebenen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(3) Wegen einer Erhöhung des Einkommens darf der Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 des Gesetzes oder die Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Gesetzes während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 10,— DM gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten monatlichen Einkommen erhöht hat.

ABSCHNITT 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Leistungen, die bei Verkündung dieser Verordnung laufend gewährt werden, neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt. Die Zahlung der neuen Leistungen beginnt mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Verkündung dieser Verordnung laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt worden, die höher sind, als sie nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewähren wären, läuft die Zahlung der höheren Beträge mit Beendigung des laufenden Bewilligungsabschnitts, andernfalls spätestens in sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung aus.

§ 34*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

§ 34: GVBl. Berlin 1961 S. 771

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 35*

Saarland-Klausel

§ 36*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft; ...

§ 35: Einführung im Saarland vgl. Art. I § 1 Abs. 2 G v. 16. 8. 1961 830-3

§ 36 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

830-2-3

Vom 11. Januar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 19

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 4 und des § 51 Abs. 9 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Schwerbeschädigte

§ 1*

Einkommen

(1) Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß bestimmte Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Den Einkünften stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Anwartschaften, die durch Stellung eines Antrages zu einem derartigen Anspruch erwachsen können, gleich; das gilt nicht, soweit sie nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder nicht geltend gemacht werden. Hat der Schwerbeschädigte ohne verständigen Grund über Vermögenswerte in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, so ist seine Ausgleichsrente so festzustellen, als hätte er die Verfügung nicht getroffen.

(3) Alle Einkünfte, die nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören und diesen auch nicht nach Vorschriften des Einkommensteuerrechts zugerechnet werden, sind übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes. Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063),

5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,
7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
9. Altenteilsleistungen, Leibrenten,
10. Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangsrente, Übergangsgeld und ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleiches nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Das Nettoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist getrennt nach den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Abzüge sind bei der Berechnung des Nettoeinkommens nur soweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 2*

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(1) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben unberücksichtigt

1. Leistungen der öffentlichen Fürsorge und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit (z. B. Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung) oder eines durch die Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden,

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: LAG 621-1; Allgemeines Kriegsfolgengesetz 651-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 6 Kursivdruck: Vgl. jetzt BSHG 2170-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 9: BEG 251-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 10: SVG 53-4
 § 2 Abs. 1 Nr. 14: G v. 24. 1. 1952 8052-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 15: RVO 820-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 16: G v. 20. 12. 1956 800-7
 § 2 Abs. 1 Nr. 20 Kursivdruck: Vgl. jetzt Neufassung v. 31. 5. 1961 53-3
 § 2 Abs. 1 Nr. 21 Kursivdruck: Vgl. jetzt SVG 53-4, Neufassung v. 8. 9. 1961 I 1685
 § 2 Abs. 1 Nr. 23: G v. 23. 6. 1960 402-24; II. WoBauG 2330-2 (Folge 29)
 § 2 Abs. 1 Nr. 24: Wohnungsbau-Prämienengesetz 2330-9
 § 2 Abs. 1 Nr. 27: G v. 26. 7. 1957 113-3-1
 § 2 Abs. 1 Nr. 29: Eingef. durch § 1 Nr. 1, § 4 V v. 13. 11. 1961 I 1925 mit Wirkung v. 1. 1. 1961

§ 1 Abs. 1, 3 u. 4: ESiG 611-1

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Kursivdruck: Vgl. Neufassung v. 3. 7. 1961 I 845

3. Zivilblindengeld,
4. Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Härtebeihilfen nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
5. Unterstützungen aus der Arbeitslosenhilfe,
6. Leistungen nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513),
7. Bezüge, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind,
8. Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gezahlt werden; zu den ähnlichen Leistungen zählen nicht Zuschläge zum Stundenlohn,
9. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz einschließlich der im Rahmen des § 228 weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, sofern bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden,
10. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, mit Ausnahme des Einkommensausgleichs nach § 17 und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
11. soweit § 65 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden ist, die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Unterschied zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sowie Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,
12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen öffentlicher und privater Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung; ferner Leistungen dieser Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,
13. Beihilfen und Unterstützungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt werden,
14. Stillgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung,
16. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927),
17. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200 Deutsche Mark, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber aus besonderem Anlaß,
18. betriebliche Vergünstigungen (z. B. Freimilch, Freitabak, Freibier, unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Essenmarken), soweit sie lohnsteuerfrei bleiben,
19. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen sowie freiwillige Unterhaltsleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
20. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden,
21. Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), sowie Übergangsbeihilfen nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569),
22. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen; diesen Stipendien stehen gleich Leistungen aus der Studienstiftung des Deutschen Volkes, dem Evangelischen Studienwerk, dem Cusanuswerk, der Stiftung „Mitbestimmung“, der Friedrich-Ebert-Stiftung,
23. Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) und nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), zuletzt geändert durch das vorgenannte Gesetz vom 23. Juni 1960,
24. Prämien auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616), und auf Grund des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241),

25. Leistungen auf Grund eines Schadensersatzanspruchs, den der Beschädigte nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) geltend machen kann, sofern dieser Ersatzanspruch auf demselben Ereignis beruht wie die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz,
26. Erbschaften, Lotteriegewinne und ähnliche vereinzelt vorkommende Einkünfte mit Ausnahme der daraus zu erzielenden regelmäßigen wiederkehrenden Einkünfte,
27. Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844),
28. Unfallausgleich nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften,
29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909), soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente ebenfalls unberücksichtigt.

§ 3*

Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477) festgesetzten Sachbezugswerte maßgebend. Soweit der Wert für Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts zugrunde zu legen. Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen zu erbringen sind, sind die Bewertungsätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen, wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen aus der Übertragung von Pachthöfen, Pachtstellen und Erbpachthöfen herühren.

(3) Sind Altenteilsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Sind im Einzelfall die Altenteilsleistungen unter Berücksichtigung der sonst noch vereinbarten Leistungen zu hoch oder zu niedrig vereinbart, so ist als Einkommen zu berücksichtigen, was unter ange-

messener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu leisten wäre.

§ 4*

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte

von seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit einen Betrag von mindestens 300 Deutsche Mark,

von seinen übrigen Einkünften einen Betrag von mindestens 150 Deutsche Mark

monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Treffen beide Einkommensgruppen zusammen, so ist bei jeder der entsprechende Schonbetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Schonbeträge zu berücksichtigen.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

§ 5*

Zusammentreffen verschiedener Einkommensgruppen

(1) Setzt sich das Einkommen des Schwerbeschädigten aus

a) Einkünften im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und

b) übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes

zusammen, so sind die gesetzlichen Freibeträge (§ 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) nebeneinander zu berücksichtigen. Treffen dagegen Einkünfte derselben Gruppe aus verschiedenen Quellen zusammen, so ist der entsprechende Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

(2) Setzt sich das Einkommen aus den beiden in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gruppen zusammen, so sind die nach dieser Verordnung absetzbaren Ausgaben nur von den Einkünften abzuziehen, mit denen sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Stehen die absetzbaren Ausgaben mit keiner der Einkunftsarten in einem Zusammenhang, so sind sie zunächst von den in Buchstabe a genannten Einkünften und, soweit diese niedriger sind als die absetzbaren Ausgaben, von den in Buchstabe b genannten Einkünften abzuziehen.

§ 6*

**Werbungskosten bei Einkünften
aus nichtselbständiger Arbeit**

(1) Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abzuziehen.

(2) Als Fahrtkosten sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzuziehen

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte,
- b) bei Benutzung eines Fahrrades ein Betrag von 5 Deutsche Mark monatlich,
- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Betrag in Höhe der im Falle des Buchstaben a entstehenden Kosten, jedoch nicht mehr als der sich nach Absatz 3 ergebende Pauschbetrag.

(3) Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung wegen Art und Schwere der Schädigungsfolgen nicht zumutbar, so sind abweichend von Absatz 2 für ein eigenes Kraftfahrzeug folgende monatliche Pauschbeträge für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzuziehen:

- a) bei Benutzung eines Kraftwagens 5,00 Deutsche Mark,
- b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 3,60 Deutsche Mark,
- c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,20 Deutsche Mark,
- d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,20 Deutsche Mark

für jedes volle Kilometer, das die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Ist der Schwerbeschädigte in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage beschäftigt, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Schwerbeschädigte nicht beschäftigt ist, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn § 60 a Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden ist.

(4) Ist der Schwerbeschädigte außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung eines doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens aber ein Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ent-

stehenden tatsächlichen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für zwei Familienheimfahrten im Kalendermonat abzuziehen, sofern nicht zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen eine Entschädigung im Sinne des § 2 Nr. 7 gewährt wird. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Schwerbeschädigte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Bei Unverheirateten ist die Unterhaltung eines eigenen Hausstandes auch dann anzunehmen, wenn sie nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen, insbesondere mit Kindern oder Eltern, führen; die Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn das Finanzamt Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushaltes als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat oder den Umständen nach anerkennen würde.

§ 7*

Besondere Ausgaben

(1) Absetzbar sind folgende besonderen Ausgaben:

- a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, zur Altershilfe für Landwirte, zu Pensionskassen und ähnlichen Einrichtungen, wenn sie auf Grund gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Verpflichtung geleistet werden; beruht die Beitragspflicht auf einem Arbeitsvertrag, so sind, wenn diese Verpflichtung nicht aus einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung hergeleitet wird, die Beiträge nur absetzbar, wenn der Arbeitgeber allgemein diese Verpflichtung zum Bestandteil der Arbeitsverträge macht,
- b) freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Altershilfe für Landwirte sowie Prämien auf Grund von privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte besteht,
- c) freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Schwerbeschädigte nicht versicherungspflichtig oder wenn er versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, soweit die Beiträge nicht durch die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beträge gedeckt sind,
- d) bezahlte Lohnsteuer, Kirchensteuer, mit der Kirchensteuer vergleichbare Beiträge zu Religionsgemeinschaften bis zur Höhe der Kirchensteuer sowie bezahltes Kirchgeld.

§ 7 Abs. 1 Buchst. c: RVO 820—1

§ 7 Abs. 2: RVO 820—1; AVG v. 28. 5. 1924 I 563 i. d. F. d. G. v. 23. 2. 1957 I 88

(2) Beiträge auf Grund freiwilliger Versicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen, freiwillig weiterentrichtete Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages, der auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet ist, sind absetzbar, wenn der Schwerbeschädigte weder eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altershilfe für Landwirte bezieht noch eine Anwartschaft auf Ruhegehalt, Altersruhegeld oder ähnliche von der Erreichung eines bestimmten Alters abhängige Bezüge hat. Die Beiträge und Prämien sind bis zur Höhe des Beitrages der Klasse C der Arbeiterrentenversicherung (§ 1388 der Reichsversicherungsordnung) und nur so lange absetzbar, als dies zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Aufrechterhaltung der Ansprüche aus einem privaten Versicherungsvertrag notwendig ist. Beiträge für eine Höherversicherung (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung und § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind nicht absetzbar. Die Absetzbarkeit von Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages ist von den weiteren Voraussetzungen abhängig, daß

- a) der Versicherungsvertrag zugunsten des Schwerbeschädigten selbst abgeschlossen und Kapitalwahlmöglichkeit ausgeschlossen ist,
- b) der Schwerbeschädigte seinen Rückvergütungsanspruch für den Fall der Kündigung des Vertrages insoweit an das Versorgungsamt abtritt, als er in der rückliegenden Zeit unter Berücksichtigung des Versicherungsbeitrages eine höhere Ausgleichsrente empfangen hat, und von ihm der Nachweis geführt wird, daß die Abtretungserklärung dem Versicherungsunternehmen zugegangen ist, und
- c) der Schwerbeschädigte die Prämienzahlung nachweist.

§ 7 a

Aufwendungen der schwerbeschädigten Hausfrau

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente einer schwerbeschädigten Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt, sind für Aufwendungen im Haushalt, die auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen sind, ohne besonderen Nachweis folgende monatlichen Pauschbeträge vom Bruttoeinkommen der Frau absetzbar

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	80 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	120 Deutsche Mark.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Pauschbeträge, so ist der nachgewiesene Mehraufwand in angemessenem Umfang absetzbar.

§ 8*

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte den einzelnen Einkunftsarten zuzurechnen sind, richtet sich nach den §§ 13 bis 18 des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Gewinn nach der Steuerbilanz oder der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des Gewinns sind jedoch Absetzungen nach den §§ 7 a bis 7 e und steuerlich vorgesehene Vergünstigungen nach § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen. Die Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte, deren Gewinn steuerrechtlich nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) festzusetzen ist, sind nach § 9 zu ermitteln.

(2) Für die Absetzbarkeit von Ausgaben gelten die §§ 7 und 7 a. Absetzbar sind auch die bezahlten Vermögens- und Einkommensteuern sowie die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt und soweit diese nicht schon bei der Ermittlung der Einkünfte als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind. Ferner sind absetzbar Beiträge auf Grund des Kindergeldgesetzes, soweit sie nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind. Sonderausgaben nach §§ 10 a und 10 b und Verluste der vorangegangenen Zeiträume nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes sind nicht absetzbar.

(3) Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit stattfindet, ist — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 4 — von dem bei der Veranlagung durch die Finanzämter hierfür festgestellten Gewinn auszugehen; ein Verlustausgleich ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 4). Steuerlich berücksichtigte Absetzungen, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zugelassen sind, sind wieder hinzuzurechnen. Von der Summe des danach ermittelten Betrages sind die Ausgaben nach Absatz 2 abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen abzüglich des gesetzlichen Freibetrages (§ 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) ist anzurechnendes Einkommen.

(4) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, hat der Schwerbeschädigte den Gewinn nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so ist der Gewinn im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

§ 8 Abs. 1: ESIG 611-1; V v. 2. 6. 1949 611-1-3
§ 8 Abs. 2: LAG 621-1; KGG 85-1; ESIG 611-1

§ 9*

Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte

(1) Der Gewinn nichtbuchführender Land- und Forstwirte ist auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundbesitzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 festzustellen.

(2) Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich des Einheitswertes etwa zugepachteter Grundstücke (Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist durch Befragen des Finanzamtes zu ermitteln. Der zwölfte Teil des Einheitswertes gilt als jährlicher Grundbetrag des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung. Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgesetzt worden, so wird der Grundbetrag um 5 vom Hundert des Wohnungswertes nach § 6 der Durchführungsverordnung vermindert.

(3) Vom Grundbetrag sind die verausgabten Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten) abzusetzen, die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind. Die Altenteilslasten sind nach den Verhältnissen des Einzelfalles und den tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln und abzuziehen. Zu den absetzbaren Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten rechnen nicht die zur Tilgung von Darlehen und Hypotheken aufgewendeten Beträge. Ist zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Gesetzes gewährt worden, so kann für die Dauer des Abfindungszeitraumes vom Grundbetrag ferner ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages abgesetzt werden. Soweit absetzbare Beträge den Grundbetrag übersteigen, bleiben sie unberücksichtigt.

(4) Dem nach Berücksichtigung der zugelassenen Abzüge verbleibenden Grundbetrag ist der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Ehefrau hinzuzurechnen. Der Wert der Arbeitsleistung ist bei einem männlichen Betriebsinhaber bei einem Einheitswert bis zu 6000 Deutsche Mark mit 1200 Deutsche Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 6000 bis 8000 Deutsche Mark mit 1500 Deutsche Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 8000 bis 10000 Deutsche Mark mit 1800 Deutsche Mark jährlich anzusetzen. Bei Betrieben mit Einheitswerten über 10000 Deutsche Mark ist für je angefangene 2000 Deutsche Mark Einheitswert der Wert der Arbeitsleistung um 100 Deutsche Mark jährlich zu erhöhen. Die Arbeitsleistung der Ehefrau ist mit der Hälfte des Wertes der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers anzusetzen. Bei weiblichen Betriebsinhabern ist der Wert der Arbeitsleistung mit zwei Dritteln des für einen männlichen Betriebsinhaber in Betracht kommenden Wertes anzusetzen. Die Ar-

beitsleistung ist mit einem entsprechenden Teilbetrag des maßgebenden Wertes anzusetzen, wenn der Betriebsinhaber oder seine Ehefrau nicht als volle Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung steht. Beruht die Minderung der Arbeitsleistung auf einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, so sind von dem maßgebenden Wert der Arbeitsleistung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert 270 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 und 80 vom Hundert 360 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 540 Deutsche Mark jährlich ohne besonderen Nachweis abzusetzen.

(5) Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen, z. B. Mißernten, Viehseuchen oder sonstige Schäden infolge höherer Gewalt, so ist, falls die zuständigen Finanzbehörden das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände steuerlich berücksichtigen, ein Abzug vom ermittelten Gewinn vorzunehmen. Für die Höhe des Abzuges ist die Stellungnahme der Finanzbehörde maßgebend.

(6) Ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Forstwirtschaft, Wein-, Obst- oder Gemüsebau oder eine andere Sonderkultur in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfang oder ein gewerblicher Nebenbetrieb verbunden, so ist der Gewinn hieraus vom Beschädigten nachzuweisen; er ist dem nach Absatz 4 ermittelten Gewinn hinzuzurechnen. Ist der Nachweis nicht zweifelsfrei möglich, so ist der Gewinn insoweit im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im wesentlichen die Existenzgrundlage bilden. Dies ist im allgemeinen anzunehmen, wenn der Unternehmer Beiträge nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) entrichten muß. Im anderen Falle sind sie wie land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Absatz 6) zu behandeln, bei denen das Einkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu schätzen ist.

(8) Von den Gesamteinkünften sind die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen abzüglich des gesetzlichen Freibetrags ist anzurechnendes Einkommen.

§ 10*

Einkünfte aus Arbeit innerhalb einer Familiengemeinschaft

Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit

§ 9 Abs. 2: BewG 610—7; BewDV 610—7—1
§ 9 Abs. 7 Kursivdruck: Vgl. Neufassung v. 3. 7. 1961 I 845

§ 10: EStG 611—1

gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährte Vergütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Schwerbeschädigten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu berücksichtigen.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Kapitalertragsteuer abzugsfähig; im übrigen gelten die §§ 7 und 7 a.

(2) Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und ähnlichen Kreditanstalten bleiben unberücksichtigt, wenn sie insgesamt jährlich 120 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 12*

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz

(1) Einkünfte aus Hausbesitz bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Grundstücke insgesamt nicht höher als 6000 Deutsche Mark ist.

(2) Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Einfamilienhaus, so errechnet sich, sofern Absatz 1 nicht anzuwenden ist, das Einkommen nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99). Steht der Einheitswert noch nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten zu berücksichtigen.

(3) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 oder 2 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den jährlichen Roheinnahmen auszugehen. Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Mehrfamilienhaus mit einem Einheitswert des Grundstücks von mehr als 6000 Deutsche Mark, so ist den Roheinnahmen aus Hausbesitz der ortsübliche Mietwert seiner Wohnung hinzuzusetzen.

(4) Von den Roheinnahmen eines Jahres sind folgende Werbungskosten absetzbar:

- a) Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen, Verwaltungskostenanteile), soweit sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- b) Steuern von Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,
- c) Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,

d) der Erhaltungsaufwand sowie Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6,

e) sonstige zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes notwendige Aufwendungen, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von eins vom Hundert der Jahresroheinnahmen,

f) bei gewährter Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Bundesversorgungsgesetzes für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung eines Hausgrundstücks, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, absetzbar. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden

bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind,

15 vom Hundert,

bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind,

10 vom Hundert

der Jahresroheinnahmen.

(6) Für Abnutzung kann von den Roheinnahmen eines Jahres abgesetzt werden

a) bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Land Berlin vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des zu dem genannten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswertes und außerdem eins vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — neuerrichtete Gebäudeteile

b) bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist, 3 vom Hundert des Einheitswertes. Solange der Einheitswert noch nicht feststeht, ist 1 vom Hundert der Herstellungskosten von den Roheinnahmen eines Jahres abzusetzen. Bei wiederaufgebauten kriegszerstörten, zu mehr als 66⅔% vom Hundert Wohnzwecken dienenden Gebäuden können, beschränkt auf ein Gebäude, im Jahre der Herstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten, soweit diese 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, abgesetzt werden; das gleiche gilt bei Ersatzbauten für kriegszerstörte oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangene Wohngebäude.

(7) Ausgaben sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 insoweit absetzbar, als sie nicht schon bei einer anderen Einkunftsart oder als Werbungskosten berücksichtigt worden sind.

§ 12 Abs. 2 Satz 1; I. d. F. d. § 1 Nr. 2, § 4 V v. 13. 11. 1961 I 1925 mit Wirkung v. 1. 1. 1961; V v. 26. 1. 1937 611-1-2

§ 12 Abs. 4 Buchst. c; LAG 621-1

(8) Die Abzüge nach den Absätzen 4 bis 7 sind nur bis zur Höhe der Roheinnahmen zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause zu berücksichtigen.

(9) Für die Berechnung der Einkünfte aus einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einem eigengenutzten eigentümlichen Dauerwohnrecht gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht ein Einheitswert nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten oder bei Erwerb der Eigentumswohnung oder des eigentümlichen Dauerwohnrechts ein Drittel des Kaufpreises zu berücksichtigen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, wenn der Schwerbeschädigte noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, jedoch Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.

(11) Soweit Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer nachgewiesen werden, sind diese, sonst 20 vom Hundert der Roheinnahmen als Einkommen anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraumes gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen.

§ 13

Sonstige Einkünfte

Soweit Einkünfte nicht zu den bisher genannten Einkunftsarten gehören, gelten für die Absetzbarkeit die §§ 7 und 7 a.

ZWEITER ABSCHNITT

Witwen, Witwer und Waisen

§ 14 *

Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnitts

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 7, 8 bis 13 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 gilt nicht für Witwen, Witwer und Waisen; jedoch bleiben die dort genannten Leistungen für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes, für das zweite Kind nach dem Kindergeldkassengesetz, für das dritte und jedes weitere Kind nach dem Kindergeldgesetz, bei der Bemessung der Witwen- oder Witwerausgleichsrente unberücksichtigt. Ferner bleiben unberücksichtigt Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden, die keine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

(3) Leistungen, die nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes angerechnet werden, bleiben bei der Feststellung der Witwen- oder Witwerausgleichsrente unberücksichtigt.

§ 15 *

Sondervorschriften für Witwen, Witwer und Waisen

(1) Einkünfte aus Kindesvermögen sind nach Maßgabe des § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Bemessung der Ausgleichsrente für Witwen, Witwer und Waisen zu berücksichtigen.

(2) Als besondere Ausgaben bei erwerbstätigen Witwen oder Witwern sind auch die notwendigen Aufwendungen absetzbar, die während der beruflichen Abwesenheit der Witwe oder des Witwers für die Bewahrung der Kinder bis zum Ende der Volksschulpflicht und der körperlich oder geistig gebrechlichen Kinder entstehen.

(3) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Waisen auch die Leistungen der Mutter auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß die Mutter

von ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit einen Betrag von mindestens

400 Deutsche Mark.

von ihren übrigen Einkünften einen Betrag von mindestens

200 Deutsche Mark

monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Die genannten Beträge erhöhen sich insgesamt um 70 Deutsche Mark monatlich, wenn mehrere Waisen Anspruch auf Waisenrente haben. Treffen beide Einkommensgruppen zusammen, so ist bei jeder der entsprechenden Schonbetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Schonbeträge, zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Waisenrente nach § 45 Abs. 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(4) Der Abzug von besonderen Ausgaben nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b von den Einkünften der Waise ist nicht zulässig. Dagegen sind die Aufwendungen für

- a) die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule und bei auswärtiger Unterbringung zwischen Wohnung und Elternhaus in angemessenem Umfang,
- b) die Ausgaben an Schulgeld, Lehrgeld und Studiengebühren,
- c) die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Lernmittel oder ohne besonderen Nachweis an deren Stelle Pauschbeträge nach Maßgabe des Absatzes 5

insoweit absetzbar, als diese Aufwendungen nicht bereits bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes berücksichtigt werden. Beim Zusammentreffen der beiden

§ 14 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3, § 4 V v. 13. 11. 1961 I 1925 mit Wirkung v. 1. 4. 1961; KGG 85-1; KGKG 85-4

§ 15 Abs. 1: BGB 400-2

§ 15 Abs. 3 u. 4: EStG 611-1

Einkommensgruppen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b sind die vorstehenden Aufwendungen zunächst von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) sowie den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und, soweit diese nicht ausreichen, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

(5) Ohne besonderen Nachweis sind, wenn nicht volle oder teilweise Lernmittelfreiheit besteht, für Lernmittel folgende monatliche Pauschbeträge von den Einkünften des Kindes abzusetzen: beim Besuch von

Volksschulen	
bis zur 4. Klasse	3 Deutsche Mark,
von der 5. Klasse an	4 Deutsche Mark,
Mittelschulen	6 Deutsche Mark,
Höheren Schulen (Ober- schulen) bis zur 6. Klasse (Unter- und Mittelstufe)	6 Deutsche Mark,
von der 7. Klasse an (Oberstufe)	8 Deutsche Mark,
Berufsschulen	4 Deutsche Mark,
Berufsfachschulen	8 Deutsche Mark.

Beim Besuch von höheren technischen Lehranstalten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten sind nur nachgewiesene notwendige Ausgaben für Lernmittel absetzbar.

DRITTER ABSCHNITT

Eltern

§ 16

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6, 7, 8 bis 13 gelten entsprechend für Eltern, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Als Einkommen der Eltern sind auch die Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen. Dabei ist der Betrag anzusetzen, den der Verpflichtete zu leisten imstande ist, auch wenn die tatsächliche Leistung diesen Betrag nicht erreicht. Beträge, die über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung hinaus freiwillig geleistet werden, bleiben unberücksichtigt.

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 10 gilt nur insoweit, als § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes nicht entgegensteht.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Ausgleichs- und Elternrenten neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt. Die Zahlung der neuen Bezüge beginnt mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind die nach dieser Verordnung festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder entfallen sie, so tritt eine durch diese Verordnung hervorgerufene Minderung oder Entziehung nach Ablauf des sechsten Monats ein, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 18*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19*

Saar-Klausel

§ 20*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft; . . .

§ 18: GVBl. Berlin 1961 S. 200

§ 19: Im Saarland eingeführt durch Art. I § 1 Abs. 2 G v. 16. 8. 1961 830-3 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 20 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung 830-2-4 über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Vom 8. Februar 1919

Reichsgesetzbl. S. 187, verk. am 14. 2. 1919

Änderungen: a) Art. 21 Abschn. VI Verordnung vom 27. 10. 1923 I 999
b) § 34 Verordnung vom 13. 2. 1924 I 100

Überschrift: Nur mit der Überschrift in die Sammlung aufgenommen
gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

830-2-5 Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr

830-2-6 Bundesversorgungsgesetz, Durchführung des § 30 Abs. 3 u. 4

830-2-5

Verordnung

über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr

Vom 23. Dezember 1943

Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet in Würdigung der großen Opfer, die die Kriegsbeschädigten für Volk und Reich dargebracht haben, mit Gesetzeskraft:

§ 1*

(1) Die Unternehmen für den öffentlichen Personenverkehr sind verpflichtet, Kriegsbeschädigte, die

auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert Versorgung nach den Vorschriften des *Reichsversorgungsgesetzes* erhalten oder erhalten würden, wenn sie nicht die Versorgung nach anderen Versorgungsgesetzen gewählt hätten,

oder

ein *Versehrtengeld* mindestens der Stufe III nach dem *Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz* beziehen,

gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises in folgendem Umfang unentgeltlich zu befördern:

- a) im Verkehr auf den Straßenbahnen,
- b) im Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen,
- c) im S-Bahnverkehr der *Deutschen Reichsbahn* in Berlin und Hamburg.

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck jetzt BVG 830-2 gem. Art. III § 4 G v. 27. 6. 1960 830-1

(2) Der *Reichsverkehrsminister* kann einzelne Strecken von der Verpflichtung ausnehmen.

§ 2*

§ 3

Die unentgeltliche Beförderung nach § 1 erstreckt sich bei den Kriegsbeschädigten und *Gleichstehenden*, die einer ständigen Begleitung bedürfen, auch auf den Begleiter oder den Führhund.

§ 4

Eine Erstattung der Fahrtausfälle an die Unternehmen findet bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres nicht statt. Zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

§ 5*

Der *Reichsarbeitsminister* erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* die zur Durchführung... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft....

§ 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Vorschriften durch § 84 BVG v. 6. 6. 1956 I 469, Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6 u. Art. III KRG Nr. 34 ABl. S. 172

§ 5: Ermächtigung zur Ergänzung der Verordnung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 6 Satz 2: Gegenstandslos

830-2-6

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 30. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1115

Auf Grund des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einkommensverlust

Zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs erwerbsunfähiger Beschädigter ist als Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den §§ 2 bis 5 errechneten Durchschnittseinkommen und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 7 zuzüglich der Ausgleichsrente anzusetzen. In besonderen Fällen kann abweichend von den §§ 2 bis 5 das Durchschnittseinkommen nach § 6 ermittelt werden.

§ 2

Durchschnittseinkommen

Das Durchschnittseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen

Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich

- a) unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
- b) im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
- c) selbständig tätig wäre, nach § 5.

Das gilt auch, wenn der Beschädigte die nach Satz 1 in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

§ 3*

Durchschnittseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft

(1) Durchschnittseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429) vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Dabei ist von den in zweijährigem Zeitabstand — beginnend

§ 3 Abs. 3: BBesG 2032-1

mit dem 1. Oktober 1960 — bekannten Ergebnissen auszugehen. Maßgebend sind

- a) bei Arbeitern in der Industrie die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) und die Leistungsgruppen 1 bis 3,
- b) bei Arbeitern im Handwerk die in Betracht kommenden Handwerkszweige und die Arbeitergruppen,
- c) bei Arbeitern in der Landwirtschaft die in Betracht kommenden Arbeitergruppen und die Betriebsgrößenklassen,
- d) bei Angestellten in Industrie und Handel und im Geld- und Versicherungswesen die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige), Beschäftigungsarten und die Leistungsgruppen II bis V.

Für die Eingruppierung in eine Leistungsgruppe oder Arbeitergruppe sind die Tätigkeitsmerkmale, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt hat, maßgebend. Es ist von den Bruttomonatsverdiensten auszugehen; soweit nur Bruttowochenverdienste ermittelt werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen.

(2) Werden für eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder einen Handwerkszweig Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) oder der Handwerkszweige, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder ein Handwerkszweig zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste aller in der Industrie tätigen Arbeiter oder aller in Industrie, Handel, Geld- und Versicherungswesen tätigen Angestellten oder aller in den erfaßten Handwerkszweigen tätigen Arbeiter maßgebend. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung vom vollendeten 47. Lebensjahr an als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich des Ortszuschlages nach der Ortsklasse A und der Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

(4) Vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, sind als Durchschnittseinkommen 70 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Beträge anzusetzen.

§ 4*

Durchschnittseinkommen im öffentlichen Dienst

(1) Durchschnittseinkommen ist bei	das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe
Beamten des einfachen Dienstes	A 3,
Beamten des mittleren Dienstes	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 5,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 6,

Beamten des gehobenen Dienstes	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 10,
Beamten des höheren Dienstes	
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 13,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(2) Durchschnittseinkommen ist bei

	das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe
--	---

Berufsunteroffizieren (vom Feldwebel an aufwärts)	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 6,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 8,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 11,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13	
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 13,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Höchstbetrag der Vergütungsgruppe
--	---------------------------------------

Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen X und IX	IX,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b, VI a und V c	VI b,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a	IV b,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III, II und I	II

der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge, die Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt werden, zu erhöhen.

(4) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Endlohn der Lohngruppe
--	----------------------------

ungelernten Arbeitern	VIII,
angelernten Arbeitern	VI,
Facharbeitern	IV,
Meistern und Vorarbeitern im Stundenlohn	II

der jeweils für Arbeiter des Bundes in Ortslohnklasse II geltenden Tarifregelung. Der ermittelte Grundlohn ist um die Kinderzuschläge, die Arbeitern des öffentlichen Dienstes gewährt werden, zu erhöhen.

(5) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5*

**Durchschnittseinkommen
aus selbständiger Tätigkeit**

(1) Durchschnittseinkommen ist bei

	das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe
selbständig Tätigen mit Volksschulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 3,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 6,
selbständig Tätigen mit mindestens dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder mit gleichwertiger Schulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 9,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 10,
selbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6*

**Ermittlung des Durchschnittseinkommens
in besonderen Fällen**

(1) Weist der Beschädigte nach, daß er in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet, kann als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes, höchstens jedoch A 14, einschließlich des Ortszuschlages nach der Ortsklasse A und der Kinderzuschläge, zugrunde gelegt werden. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein Reichs- oder Bundesbeamter als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte.

(2) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend. Dabei ist bei der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe der nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins oder vor Beginn des militärischen oder militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen wäre.

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§§ 5 u. 6: BBesG 2032—1

§ 7*

Derzeitiges Bruttoeinkommen

(1) Derzeitiges Bruttoeinkommen, das der Beschädigte erzielt, sind

- alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
- der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit.

(2) Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

- Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung,
- das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 1063*),
- Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Krankengeld, Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Familiengeld und Tagegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangrente, soweit sie zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird, Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung und ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
- laufende Versorgungsleistungen einer berufsständischen Organisation.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

**Zahlungsbeginn
für den Berufsschadensausgleich**

Wird der Antrag auf Zahlung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes binnen 6 Monaten nach Verkündung

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Kursivdruck: Vgl. Neufassung v. 3. 7. 1961 I 845

§ 7 Abs. 2 Nr. 4: BEG 251—1

§ 7 Abs. 2 Nr. 5: BWGöD 2037—1

§ 7 Abs. 2 Nr. 6: RVO 820—1

dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9: GVBl. Berlin 1961 S. 1098

§ 10*

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Bundesversorgungsgesetz im Saarland eingeführt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

§ 10: Einführung des BVG im Saarland vgl. G v. 16. 8. 1961 830-3

**Verordnung
zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des
Bundesversorgungsgesetzes**

830-2-7

Vom 17. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 453

Auf Grund des § 31 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Schwerstbeschädigtenzulage erhalten erwerbsunfähige Beschädigte, deren anerkannte Schädigungsfolgen nach den nachstehenden Vorschriften mit wenigstens 130 Punkten zu bewerten sind oder die Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III haben.

(2) Als erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 gelten nur die Beschädigten, die allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erwerbsunfähig sind.

§ 2

(1) Bei der Punktbewertung ist von der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, die die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen bedingen. Dabei ist jedoch nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend, die sich allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ergibt.

(2) Mehrere Schädigungsfolgen an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem sind als eine Schädigungsfolge anzusehen.

(3) Liegen mehrere Schädigungsfolgen vor, so ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jede einzelne Schädigungsfolge zu ermitteln. Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert bedingen, bleiben außer Betracht.

(4) Jedes Vomhundert an Minderung der Erwerbsfähigkeit ist mit einem Punkt, bei Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert, aber mindestens

25 vom Hundert bedingen, mit einem halben Punkt zu bewerten. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen.

§ 3

Die nach § 2 ermittelte Punktzahl ist,

- | | |
|--|---------------|
| a) wenn Schädigungsfolgen an beiden Beinen zusammentreffen, | um 10 Punkte, |
| b) wenn Schädigungsfolgen an beiden Armen zusammentreffen, | um 20 Punkte, |
| wenn jedoch beide Hände fehlen, | um 40 Punkte, |
| c) wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen, | um 20 Punkte, |
| d) wenn Blindheit mit Ausfall oder nahezu völligem Ausfall eines weiteren Sinnesorgans oder mit einer Hirnbeschädigung zusammentrifft, | um 30 Punkte |

zu erhöhen. Das gilt nur, wenn die zusammentreffenden Schädigungsfolgen nach § 2 zu berücksichtigen sind.

§ 4

Ist für die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage der Anspruch auf Pflegezulage von Bedeutung, so bleibt eine Höherstufung der Pflegezulage, die wegen besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen und wegen Zusammentreffens mit einer Gesundheitsstörung, die keine Schädigungsfolge ist, vorgenommen worden ist, außer Betracht.

§ 5

(1) Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 130 Punkten zu bewerten sind.

830-2-7 Bundesversorgungsgesetz, Durchführung des § 31 Abs. 5

830-3 Bundesversorgungsgesetz, Einführung im Saarland

Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe II erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 160 Punkten zu bewerten sind.

Die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe III erhalten Beschädigte, deren Schädigungsfolgen mit mindestens 190 Punkten zu bewerten sind.

(2) Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe III erhalten mindestens die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I.

Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe IV erhalten mindestens die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II.

Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe V erhalten die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe III.

§ 6

Wird der Antrag auf Zahlung einer Schwerstbeschädigtenzulage binnen sechs Monaten nach

Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8*

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

§ 7: GVBl. Berlin 1961 S. 611

§ 8: Im Saarland eingeführt durch Art. I § 1 Abs. 2 G v. 16. 8. 1961 830-3 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

830-3

Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland*

Vom 16. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1292, verk. am 19. 8. 1961

Artikel I

Einführung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 1*

(1) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 453), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), wird mit Wirkung vom 1. Juni 1960 im Saarland eingeführt. Abweichend von Satz 1 werden die §§ 10 bis 12, 13 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 14 bis 24 des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung vom ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, eingeführt, die §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt; dies gilt jedoch nicht für § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit er die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen während der beruflichen Fortbildung, Umschulung, Ausbildung oder Schulausbildung für Beschädigte oder Witwen regelt.

(2) Folgende Rechtsverordnungen werden mit Wirkung vom 1. Juni 1960 im Saarland eingeführt:

Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 453),

Überschrift: BVG 830-2

Art. I § 1 Abs. 1: Erstes Neuordnungsgesetz 830-1

Art. I § 1 Abs. 2: DV zu § 31 Abs. 5 BVG 830-2-7; DV zu § 33 BVG 830-2-3; DV zu § 13 BVG 830-2-1; V zur Kriegsofferfürsorge 830-2-2

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 19).

Die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) und die Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 653) werden — soweit sie Näheres zu § 13 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes und zur Gewährung von Unterhaltsbeiträgen während der beruflichen Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmen — ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1960 im Saarland eingeführt; im übrigen werden sie mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, im Saarland eingeführt.

§ 2

(1) Wenn nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach dem Bundesversorgungsgesetz rechtsverbindlich. § 85 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn eine den ursächlichen Zusammenhang verneinende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtsfür-

sorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) im Spruchverfahren nicht angefochten werden konnte und wenn ein neuer Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 85 des Bundesversorgungsgesetzes für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Saarland hatten und deshalb an einer erneuten Anmeldung des Anspruchs nach § 85 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der vor dem 1. Juni 1960 geltenden Fassung gehindert waren.

§ 3

Die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes festgestellten Versorgungsgebühren werden bis zum Ablauf des Monats weitergezahlt, in dem der Bescheid über die Umstellung der Versorgung auf das Bundesversorgungsgesetz erteilt wird. Sie sind auf die nach dem Bundesversorgungsgesetz festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Ausbildungsbeihilfen nach §§ 31 d und 42 b des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 957), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 682 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1077), sind auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes anzurechnen. Bei der Anwendung des § 62 des Bundesversorgungsgesetzes ist von den Verhältnissen auszugehen, die für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes maßgebend waren.

§ 4

(1) Ist der Gesamtbetrag der nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der nach § 5 Abs. 1 zu zahlenden Versorgungsbezüge ohne die Leistungen der Kriegsopferversorge (§§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes) niedriger als der Gesamtbetrag, der bei Anwendung der Rechtsvorschriften des Saarlandes einschließlich der §§ 31 d und 42 b des Reichsversorgungsgesetzes zu zahlen wäre, wird ein Ausgleich in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages gewährt. Entsprechendes gilt, wenn nach dem Bundesversorgungsgesetz Versorgungsbezüge infolge Anrechnung vom Einkommen nicht zu zahlen sind.

(2) Absatz 1 gilt nur für Berechtigte, denen Versorgung nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes bis zur Verkündung dieses Gesetzes gewährt worden ist oder bei Fortgelten dieser Rechtsvorschriften auf einen vor Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrag gewährt worden wäre.

(3) Der Ausgleich nach Absatz 1 ist, wenn eine Ausbildungsbeihilfe nach § 31 d oder § 42 b des Reichsversorgungsgesetzes berücksichtigt worden ist, in Höhe des Betrages der Ausbildungsbeihilfe auf eine nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zu gewährende Erziehungsbeihilfe anzurechnen.

§ 5

(1) Sieht das Bundesversorgungsgesetz für einen Personenkreis, dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes Versorgung als Rechtsanspruch oder als Kann-

leistung gewährt worden ist oder auf Grund eines vor Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrages zugestanden hätte, keine Versorgung vor, werden Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 85 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Das gilt nicht, wenn zur Abgeltung des gleichen Körperschadens oder Verlustes des Ernährers Ansprüche nach einem anderen Gesetz bestehen.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind zu entziehen, wenn Verhältnisse eintreten, bei deren Vorliegen die Versorgung nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes ebenfalls entzogen worden wäre. Sind die Leistungen einmal entzogen worden, ist Absatz 1 nicht mehr anwendbar, auch wenn die für die Entziehung maßgebenden Verhältnisse sich ändern.

§ 6

(1) Bezüge, die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes als Härteausgleich oder Zuwendung bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlt worden sind oder bei Fortgelten dieser Rechtsvorschriften auf einen vor Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrag gewährt worden wären, können mit dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes zustehenden und auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Betrag mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als Zuwendung gewährt werden.

(2) Die Zuwendung nach Absatz 1 ist zu entziehen, wenn Verhältnisse eintreten, bei deren Vorliegen die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes gewährte Leistung ebenfalls entzogen worden wäre. Ist die Zuwendung einmal entzogen worden, ist Absatz 1 nicht mehr anwendbar, auch wenn die für die Entziehung maßgebenden Verhältnisse sich ändern.

§ 7

§ 44 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes gilt, wenn eine Abfindung nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes gewährt worden ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Monate“ die Worte „sechsdreißig Monate“ und an Stelle des Wortes „fünfzigstel“ das Wort „sechsdreißigstel“ tritt.

§ 8

Ist nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes einmal Elternrente gewährt worden, gilt die Ernährereigenschaft (§ 50 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes) als erfüllt.

§ 9

Für die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes bis zur Verkündung dieses Gesetzes gewährten Kapitalabfindungen sind die für ihre Gewährung maßgebenden Vorschriften weiterhin anzuwenden. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewährende Grundrente ist um den der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Betrag zu mindern.

§ 10

Ist ein Berechtigter in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1960 und dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes gestorben, findet § 36 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 11*

(1) Personen, die am letzten Tag des Kalendervierteljahres der Verkündung dieses Gesetzes nach der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene im Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 742), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versichert sind, können ihre Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies der Kasse binnen drei Monaten nach dem oben genannten Zeitpunkt anzeigen; sie haben Anspruch auf Erstattung der Beiträge, wenn und solange sie wegen der Höhe ihres Einkommens keinen Anspruch auf Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz haben. Für ihre Versicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Für Personen, die vor dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, einen Antrag auf Versorgungsgeldleistungen gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie ihre Versicherung freiwillig fortsetzen können, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten.

§ 12

Sofern sich in einzelnen Fällen aus § 1 Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferversorge des Bundesministers des Innern, ein Ausgleich gewährt werden.

§ 13

Die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen sind wie Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz zu behandeln.

Artikel II

Einführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

§ 1*

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom

§ 11 Abs. 1: RVO 820-1

Art. II § 1: G über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen 831-1

30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird mit Wirkung vom 1. Juni 1960 im Saarland eingeführt.

§ 2

Die Vorschriften des Artikels I gelten für den von der Einführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen im Saarland betroffenen Personenkreis entsprechend, § 12 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte tritt.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

Mit den sich aus Artikel I § 1 Abs. 1 und Artikel II ergebenden Zeitpunkten treten alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Rechtsvorschriften des Saarlandes außer Kraft.

§ 2*

Stellen Personen, die durch die Einführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen im Saarland erstmals anspruchsberechtigt werden, innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes den Antrag, beginnen die Leistungen mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem 1. Juni 1960.

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

Art. III § 2: G über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen 831-1

Art. III § 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1136

Gesetz über die Gewährung **830-4**
einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsoffer für das Jahr 1962

Vom 21. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 763, verk. am 29. 12. 1962

§ 1 *

(1) Empfänger laufender Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes und den übrigen Gesetzen, die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklären, erhalten eine einmalige Überbrückungszulage in Höhe von 30 vom Hundert der ihnen für den Monat Dezember 1962 zustehenden laufenden Versorgungsbezüge. Soweit vorläufige Bezüge gezahlt werden, ist die Überbrückungszulage nach diesen festzusetzen und bei der endgültigen Feststellung ein Ausgleich vorzunehmen.

(2) Laufende Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind

die Grundrenten, auch soweit sie kapitalisiert sind,

die Ausgleichsrenten,

die Elternrenten,

die Witwen-, Waisen- und Elternbeihilfen,

die Zuschläge nach §§ 33 a, 33 b und 41 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes,

die Leistungen nach § 13 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 5, §§ 35 und 41 a des Bundesversorgungsgesetzes,

§ 1 Abs. 1: BVG 830-2; SVG 53-4

§ 1 Abs. 2: BVG 830-2; G v. 16. 8. 1961 830-3; SVG 53-4

die Ausgleichs nach § 4 und die Zuwendungen nach § 6 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), sowie die Ausgleichs nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Die Überbrückungszulage ist auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden; sie beträgt mindestens zehn Deutsche Mark.

§ 2

(1) Die Überbrückungszulage darf nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Soweit bei Leistungen nach anderen Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderen Einkünften abhängig ist, bleibt die Überbrückungszulage nach diesem Gesetz bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt.

§ 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 64

Sachgebiet 831
Angehörige von Kriegsgefangenen

Gesetz **831 - 1**
über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen*
 Vom 13. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 204, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 4. 1950, Neufassung auf Grund Art. 3 des am 3. 5. 1952 verkündeten G v. 30. 4. 1952 I 260 durch Bekanntmachung v. 30. 4. 1952 I 262

§ 1*

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1950 in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
2. Deutsche im Ausland,
 - a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder
 - b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben;
3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt.

(4) In anderen als den in Absatz 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.

§ 2*

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangenommen wurden und noch von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.

(2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

(3) ...

§ 3

(1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Die Bundesregierung kann

Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(4) Wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach geltendem Landesrecht gewährt, so bedarf es keines neuen Antrages.

§ 4

Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe soll auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr belassen werden, sofern die Weitergewährung nicht sozial ungerechtfertigt erscheint.

§ 6

Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften maßgebend, jedoch tritt an Stelle des Bundesministers für Arbeit der Bundesminister für Vertriebene.

§ 7*

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 8*

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 7 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 9

Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 4, längstens jedoch für drei Monate weitergewährt werden.

§ 10*

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 4. Mai 1952 in Kraft.

(2) ...

§ 7: Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften v. 26. 8. 1952 GMBL. S. 251

§ 8: GVBl. Berlin 1952 S. 653

§ 10 Abs. 1: In Berlin in Kraft getreten mit Wirkung v. 27. 6. 1952, vgl. Art. II G v. 6. 8. 1952 GVBl. Berlin S. 653

§ 10 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch Art. II u. III G v. 16. 8. 1961 830-3 mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. III G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 2 Abs. 3: Aufgeh. durch § 8 Abs. 2 G v. 6. 8. 1955 I 498

Sachgebiet 832

**Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsopferversorgung**

Bundesgesetz
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsofferversorgung (BWK)

832-1

Vom 25. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 412, verk. am 28. 6. 1958

§ 1*

(1) Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte), erhalten als Wiedergutmachung eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4, sofern sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und nicht zu dem nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) zu entschädigenden Personenkreis gehören. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.

(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.

§ 2*

Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

§ 3*

(1) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die Geschädigten die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten haben oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind. Sie wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, von dem an die Voraussetzungen für eine Versor-

gung nach den Vorschriften der Länder oder des Bundesversorgungsgesetzes gegeben waren.

(2) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an am jeweiligen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort des Geschädigten oder Hinterbliebenen maßgebend waren. Zeiten, in denen eine Kriegsofferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus.

(3) Für Zeiten eines Aufenthalts im Ausland richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414).

§ 4*

(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

(2) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet. Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 gilt auch für die nach Absatz 1 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind.

§ 5

Leistungen nach diesem Gesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1959 zu stellen.

§ 6*

(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202).

(2) Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes maßgebend.

§ 7*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) und die sonstigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Wiedergutmachung national-

§ 1 Abs. 1: BEG 251—1; BVG 830—2; BWKAusl 832—3

§ 1 Abs. 3: GG 100—1

§ 2: BEG 251—1

§ 3 Abs. 1: BVG 830—2

§ 3 Abs. 3: BWKAusl 832—3

§ 4 Abs. 1: BVG 830—2

§ 6 Abs. 1: KOVVerfG 833—1

§ 6 Abs. 2: SGG 330—1

§ 7: Abgedruckt im Hinblick auf § 8

- 832-1** Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
832-2 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Ausland)

sozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.

§ 8*

(1) Ist bereits eine Entschädigung nach den in § 7 genannten Vorschriften gezahlt worden und ergeben sich nach diesem Gesetz höhere Ansprüche, so werden diese nur auf Antrag gewährt. § 5 gilt entsprechend.

(2) Ist über einen Antrag nach den in § 7 genannten Vorschriften noch nicht entschieden worden, so gilt er als Antrag nach diesem Gesetz.

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes höhere Entschädigungsleistungen durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 202) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 5 entsprechend.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,

- a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
- b) die nach § 2 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;

§ 8 Abs. 3: KOVVerfG 833-1

c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

§ 10*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11*

(1) Die nach § 4 Abs. 2 errechneten Beträge in Deutscher Mark sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(2) Soweit indessen nach § 3 Abs. 2 saarländische Vorschriften, in denen Beträge in französischen Franken erwähnt werden, maßgebend sind, ist § 4 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(3) Die Zuständigkeit und das Verfahren (§ 6) richten sich im Saarland bis zur Einführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und des Sozialgerichtsgesetzes nach den geltenden saarländischen Bestimmungen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 10: GVBl. Berlin 1958 S. 591

§ 11: Einführung im Saarland vgl. Fußnoten zur Überschrift in 833-1 und 330-1

832-2 **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland**

Vom 25. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 414, verk. am 28. 6. 1958

Artikel I*

Artikel II*

1. Neue oder höhere Ansprüche auf Wiedergutmachung, die durch dieses Gesetz entstehen, können nur innerhalb der Frist des Artikels I § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet werden. Artikel I § 10 gilt entsprechend.

2. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und

Art. I: Neufassung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland v. 3. 8. 1953 I 843 unter d. Überschrift Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) abgedruckt in 832-3

Art. II Nr. 2: KOVVerfG 833-1; BVG 830-2

§ 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Die in Artikel I § 5 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Frist beginnt frühestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel III*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt in der Fassung dieses Gesetzes auch im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: GVBl. Berlin 1958 S. 589

Bundesgesetz
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland
(BWKAusl) *

832-3

Vom 25. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 414

Personenkreis**§ 1 ***

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte) und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die im Ausland lebenden Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.

(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.

§ 2 *

Anspruch auf Wiedergutmachung besteht, wenn

1. der Geschädigte vor dem 23. Mai 1949 aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder Vertriebener im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) und aus Verfolgungsgründen aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist, und
2. der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

Überschrift: Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland v. 25. 6. 1958 832-2; das Gesetz gilt im Saarland gem. Art. IV G v. 25. 6. 1958 832-2

§ 1 Abs. 1: BEG 251-1; BVG 830-2

§ 1 Abs. 3: GG 100-1

§ 2 Nr. 1: BVFG 240-1, Neufassung 1961 I 1882

§ 3 *

Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Umfang der Wiedergutmachung**§ 4 ***

Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 5 *

(1) Ausgleichsrenten und Elternrenten (§§ 32, 33, 41, 47 und 49 bis 51 des Bundesversorgungsgesetzes) werden in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß offenbar der Lebensunterhalt auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit nicht vorliegt.

(2) Die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten einer im Ausland wegen der Folgen der Schädigung durchgeführten ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, Heilanstaltspflege, Hauspflege, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln werden erstattet. Für die Erstattung der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß einer Heilbehandlung gilt § 24 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist der Antrag auf Ersatz der Kosten bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Heilstättenbehandlung wird Kostenersatz in der Regel nur gewährt, wenn sie vor ihrem Beginn von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 1) genehmigt worden ist; in dringenden Fällen, die ärztlich zu begründen sind, kann Kostenersatz auch nachträglich beantragt werden. Kosten für Badekuren können nur erstattet werden, wenn diese vorher von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Heilbehandlung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufs-

§ 3: BEG 251-1

§§ 4 u. 5: BVG 830-2

förderung (§§ 25 bis 27), Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 5 Satz 2 und § 28), das Ruhen des Rechtes auf Versorgung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1) und Kapitalabfindung (§§ 72 bis 80) finden keine Anwendung.

§ 6*

Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Leistungen gewährt.

§ 7

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz haben auch Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950.

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die Geschädigten die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten haben oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind.

(3) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten; Zeiten, in denen an dem nach § 2 Nr. 1 maßgebenden letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus. Soweit diese Vorschriften nach Ortsklassen abgestufte Versorgungsbezüge vorsahen, ist bei der Bemessung der Entschädigung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, die Ortsklasse zu berücksichtigen, die der letzten Feststellung der Versorgungsbezüge vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland zugrunde lag.

(4) Für die Erstattung von baren Auslagen, die dem Berechtigten von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bis zum 31. März 1950 für eine wegen der Folgen einer Schädigung selbstdurchgeführte Heilbehandlung erwachsen sind, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Soweit diese Auslagen nicht mehr nachgewiesen werden können, genügt die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, daß die Angaben des Geschädigten glaubhaft sind.

(5) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgerechnet; bare Auslagen im Sinne des Absatzes 4 werden im Verhältnis 1:1 in Deutsche Mark umgestellt.

§ 8*

(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Soweit diese in Reichsmark bewirkt worden sind, gilt für das Umrechnungsverhältnis § 7 Abs. 5 entsprechend.

§§ 6 u. 8: BVG 830-2

(2) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

Fristen und Verfahren

§ 9

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1959 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung beim Auswärtigen Amt oder dem zuständigen Versorgungsamt (§ 11 Abs. 1) zu stellen. Rechtswirksam ist auch der bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellte Antrag. Hinterbliebene eines Geschädigten haben den Anspruch auf Wiedergutmachung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr seit dem auf den Todestag des Geschädigten folgenden Tage zu stellen; die Frist endet frühestens am 30. Juni 1959.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag ist in diesem Fall binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen versorgungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 10

Wird der Antrag auf Wiedergutmachung vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 gestellt, so beginnt die laufende Versorgung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 11*

(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 726).

(2) Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend.

§ 12

(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Abs. 1: KOVVerfG 833-1; V v. 4. 11. 1955 833-3

§ 11 Abs. 2: SGG 330-1

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,

- a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
- b) die nach § 3 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;
- c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.

§ 14 *

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz, die nach dem 31. März 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten, wenn der Antrag auf Wiedergutmachung binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, die Versorgung nach den Vorschriften des

§ 14 Abs. 1: BVG 830-2

Bundesversorgungsgesetzes von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens vom 1. April 1950 an.

(2) Absatz 1 findet auf Berechtigte im Sinne des § 1, die nach dem 30. Juni 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin genommen haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung frühestens am 1. Juli 1950 beginnt.

§ 15 *

(1) Die Versorgung eines Berechtigten, der aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt und nach dem 22. Mai 1949 erneut ausgewandert ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten, und zwar auch dann, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder außer ihr eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) § 7 findet auf Berechtigte, die nach dem 22. Mai 1949 auswandern und noch nicht im Sinne dieser Vorschrift entschädigt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt gewährt wird, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gegeben waren.

§ 16 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15 Abs. 2: BVG 830-2

§ 16: GVBl. Berlin 1958 S. 589

Sachgebiet 833

Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung*

833-1

Vom 2. Mai 1955

Bundesgesetzbl. I S. 202

I. Anwendungsbereich und Zuständigkeit*

§ 1*

Das Gesetz findet Anwendung bei der Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, soweit die Leistungen von den im Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) unter Berücksichtigung der Änderung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) genannten Verwaltungsbehörden und Stellen gewährt werden.

§ 2*

Die Versorgungsämter sind für alle Versorgungsangelegenheiten zuständig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden oder der in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 genannten Stellen begründen. Die für die Kriegsoferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden können sich selbst oder den Landesversorgungsämtern die Zustimmung zu Entscheidungen über bestimmte Versorgungsangelegenheiten vorbehalten.

§ 3*

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bei Anträgen Hinterbliebener auf erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die jüngste Waise. Sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so gilt Absatz 1; leben sie getrennt, so ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Ehemannes oder geschiedenen Ehemannes maßgebend, sofern auch dieser anspruchsberechtigt ist. Die Angehörigen Verschollener stehen Hinterbliebenen gleich.

(3) Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet, so bestimmt das Landesversorgungsamt die zuständige Verwaltungsbehörde, bei Beteiligung mehrerer Landesversorgungsämter eines Landes die zuständige oberste Landesbehörde. Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit.

(5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, regelt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt liegt, sobald die Akten an sie abgegeben sind.

§ 5

(1) Hält eine Verwaltungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese ab. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Landesversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die oberste Landesbehörde;
2. des Landesversorgungsamts die oberste Landesbehörde.

Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Verwaltungsbehörden sich für zuständig erklären oder wenn die örtliche Zuständigkeit zweifelhaft ist.

II. Anträge

§ 6

(1) Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Landesversorgungsamt zuständig ist.

(2) Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Träger der Sozialversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben.

Überschrift: Gilt im Saarland gem. G Nr. 632 v. 18. 6. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1231 I. V. m. § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2

Überschrift zu Abschn. I u. § 1: I. d. F.d. Art. II Nr. 1 u. 2 G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 1: BVG 830-2; G v. 12. 3. 1951 833-2

§ 2: G v. 12. 3. 1951 833-2

§ 3 Abs. 5: Vgl. V v. 4. 11. 1955 833-3

§ 7

(1) Der Antrag soll die begehrten Leistungen bezeichnen sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Er soll ferner die Erklärung enthalten, daß ein gleichartiger Antrag bei einer anderen Verwaltungsbehörde nicht gestellt worden ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller sachdienliche Anträge stellt, sie begründet und gegebenenfalls ergänzt.

(3) Wird eine Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Ergänzung des Antrags oder der Begründung vom Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten nicht beantwortet, so ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß im Falle der Nichtbeantwortung trotz Unvollständigkeit des Antrags nach Lage der Akten entschieden werden kann.

III. Die Beteiligten und ihre Vertreter

§ 8

Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte und Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben und zu dem Verfahren zugezogen worden sind.

§ 9

(1) Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, so ist sie von Amts wegen zu prüfen. Die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters ist stets zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ohne gesetzlichen Vertreter ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

(3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so bedarf die Zurücknahme des Antrags der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 10*

(1) Die Beteiligten können sich durch geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Personen, die als ärztliche Gutachter für Beteiligte tätig gewesen sind, können in dem gleichen Verfahren nicht als Bevollmächtigte auftreten.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde erteilt werden. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen der Verwaltungsbehörde an ihn zu richten. Der Beteiligte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 10 Abs. 4; ZPO 310—4

(4) Für den Umfang und die Wirkung der Vollmacht gelten im übrigen § 81 und §§ 84 bis 86 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(5) Der Beteiligte kann mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen. Für Beistände gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Antragsteller vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(6) Bevollmächtigte und Beistände, die nicht Rechtsanwälte sind, können aus wichtigem Grunde zurückgewiesen werden. Mit der Zurückweisung erlischt ihre Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 11

(1) Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden. Sie sind berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen; ferner sind sie vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 gelten entsprechend.

(2) Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Aufklärung des Sachverhalts

§ 12

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Die Verwaltungsbehörde kann Auskunftspersonen und Sachverständige hören, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung dem Beteiligten aufgeben.

(2) Mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann die Verwaltungsbehörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die den Antragsteller oder Versorgungsberechtigten behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beziehen.

§ 13

(1) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(2) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsortes der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14*

(1) Leisten Auskunftspersonen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihre Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort der Auskunftsperson oder des Sachverständigen zuständige Sozialgericht um die Vernehmung ersuchen. Wohnt die Auskunftsperson oder der Sachverständige nicht am Sitz des Gerichts, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden.

(2) Erscheint zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung notwendig, so kann bei einem der in Absatz 1 genannten Gerichte die eidliche Vernehmung beantragt werden.

§ 15

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 16

(1) Soweit die Bewilligung der Versorgungsbezüge von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängt, hat dieser auf Verlangen der Verwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, wenn der Antragsteller zustimmt, den Verwaltungsbehörden über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Der Versorgungsberechtigte hat nach Bewilligung von Versorgungsbezügen jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Verwaltungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

§ 17*

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Un-

tersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einer Krankenanstalt oder versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle können angeordnet werden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer Operation im Sinne des § 22 des Bundesversorgungsgesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten vorgenommen werden.

§ 18

Verweigert der Antragsteller das Einverständnis nach § 12 Abs. 2, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 15, die Auskunft oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1 oder befolgt er eine Anordnung nach § 17 Satz 1 nicht, so darf über den Antrag erst entschieden werden, wenn der Antragsteller vorher schriftlich darauf hingewiesen worden ist, daß sein Verhalten nachteilige Folgen für ihn haben kann.

§ 19

Die Verwaltungsbehörden können die Zahlung von Versorgungsbezügen von der Vorlage einer Bescheinigung einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson über persönliche Verhältnisse des Versorgungsberechtigten abhängig machen.

V. Rechts- und Amtshilfe

§ 20

Alle Behörden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsoferversorgung auf Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen.

§ 21

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) Handelt es sich dabei um Urkunden, Akten oder Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

VI. Bescheid

§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch Bescheid; sie sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und schriftlich auszufertigen.

§ 14 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 14 Abs. 2: Mit Art. 20 Abs. 2 GG 100-1 vereinbar gem. BVerfGE v. 28. 11. 1957 - 2 BvL 11/56 - Bundesgesetzbl. 1958 I S. 50

§ 17: BVG 830-2

(2) In Bescheiden über die Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und ist die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 23

Bescheide über Rechtsansprüche müssen den zulässigen Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist, die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf anzubringen ist, und deren Anschrift angeben.

§ 24

(1) Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bindung der Verwaltungsbehörden tritt mit der Zustellung oder dem Zugang des Bescheides ein.

§ 25

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in Bescheiden sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 2 bis 5 zuständige Verwaltungsbehörde. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

§ 26

Bescheide und andere Verwaltungsakte sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Stelle ergangen sind.

VII. Zustellung

§ 27*

(1) Bescheide, die eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, und Anordnungen oder Ersuchen, bei deren Nichtbefolgung nach Lage der Akten entschieden wird, sind zuzustellen.

(2) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen schriftliches Empfangsbekennnis oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(3) Im übrigen gelten für das Zustellungsverfahren die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), soweit in § 28 nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

(1) Betreibt ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbst, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

(2) Für Beteiligte, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird nur an diesen zugestellt.

(3) Wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 27 Abs. 3: VwZG 201-3

hat, hat auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht das nicht, so gilt das Schriftstück als zugestellt, sobald es zur Post gegeben ist, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 29

Soweit Bescheide nicht nach § 27 Abs. 1 zugestellt werden müssen, sollen sie formlos übersandt werden. Der Zeitpunkt der Absendung ist in den Akten zu vermerken. Bei Übersendung durch die Post gilt ein Schriftstück regelmäßig mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

VIII. Kosten und Auslagen

§ 30*

Auskunftspersonen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 31*

(1) Kosten der Rechts- und Amtshilfe (§ 20) werden nicht erstattet.

(2) Freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie privaten Ärzten werden die ihnen nach § 12 Abs. 2 entstandenen notwendigen baren Auslagen erstattet. Auskünfte im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 und ärztliche Gutachten sowie Nebenleistungen, die von den Verwaltungsbehörden angefordert werden, werden nach dem ärztlichen und zahnärztlichen Bundestarif für das Versorgungswesen vergütet.

§ 32

(1) Wer einer Anordnung nach § 17 Folge leistet, erhält auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Ist die Anordnung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(2) Wer ohne Anordnung einer Verwaltungsbehörde aus einem der in § 17 aufgeführten Gründe erscheint, kann auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang erhalten, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Verwaltungsbehörde anerkannt wird.

§ 33

Hat ein Beteiligter, sein Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppungsabsicht oder Irreführung besondere Verfahrenskosten veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34*

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der zuständigen Verwaltungs-

§ 30: I. d. F. d. Art. II Nr. 3 G v. 27. 6. 1960 I 453; G über d. Entschädigung von Zeugen u. Sachverständigen 367-1

§ 31 Abs. 2: Ärztlicher u. zahnärztlicher Bundestarif BVBl. 1951 S. 360 (74) bzw. 455 (91)

§ 34 Abs. 1: BVG 830-2

§ 34 Abs. 2: Gebühren d. Notare val. KostO 361-1

behörde zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Ergänzung ergangenen Vorschriften für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

IX. Akteneinsicht

§ 35

(1) Die Beteiligten, ihre Vertreter und ihre Bevollmächtigten können auf Antrag Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter der Verwaltungsbehörde, bei der sich die Akten befinden. Dieser kann die Befugnis weiter übertragen; soll der Antrag abgelehnt werden, so entscheidet er selbst.

(3) Der Leiter der Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken.

§ 36

Anderen als den in § 35 genannten Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Beteiligte dadurch keinen Nachteil erleidet. Die Erlaubnis zur Einsicht wird von der obersten Landesbehörde erteilt.

X. Fristen

§ 37

(1) Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit Ablauf der alten.

§ 38

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

§ 39

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsort staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

XI. Berichtigung von Bescheiden

§ 40*

(1) Zugunsten des Berechtigten kann die Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

(3) Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamts, das sie für gleichgelagerte Fälle allgemein erteilen kann.

§ 41*

(1) Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind. Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes rechtfertigen nicht die Erteilung eines Berichtigungsbescheides.

(2) Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 42

(1) Die Verwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn

1. bei der früheren Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsbehelf ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
2. ein Berechtigter in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern er nicht die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
3. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
4. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
5. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

6. die Entscheidung durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
7. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die dabei ihre Amtspflichten gegen den Berechtigten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
8. das Urteil eines ordentlichen Gerichts, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
9. nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, gefunden wird oder verwertet werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 bis 7 ist die Erteilung des neuen Bescheides weiter davon abhängig, daß

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 43*

(1) Der Antrag nach § 42 ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu stellen. Bei den Verfahren von Amts wegen hat die Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten die erneute Prüfung einzuleiten.

(2) Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Der Antrag und die erneute Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Entscheidung an nicht mehr zulässig; diese Frist beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1957.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Antrag wegen mangelnder Vertretung gestellt wird. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tage, an dem die Entscheidung dem Berechtigten oder, wenn dieser nicht fähig war, das Verfahren selbst zu betreiben, seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

(4) Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, welche die Entscheidung erlassen hat. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 44

Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 5.

§ 43 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 6 G. v. 27. 6. 1960 I 453

XII. Amtsverschwiegenheit und Ausschließung von der Mitwirkung in Versorgungssachen

§ 45

(1) Wer bei den Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsoferversorgung tätig ist, hat über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

(2) Wer unbefugt offenbart, was ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bei der Verwaltungsbehörde über die gesundheitlichen, die wirtschaftlichen oder die Familienverhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekannt geworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

§ 46

(1) Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Beteiligter ist,
2. wer einem Beteiligten ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Auskunftsperson oder Sachverständiger vernommen oder tätig geworden ist.

(2) Ist der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte bei einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle der Kriegsoferversorgung beschäftigt, so ist diese von der vorbereitenden Bearbeitung und Entscheidung des Versorgungsfalles ausgeschlossen. In diesem Fall tritt an die Stelle der ausgeschlossenen Behörde die von der übergeordneten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde gleicher Ordnung. Ist eine Verwaltungsbehörde gleicher Ordnung nicht vorhanden, so ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde selbst zuständig.

XIII. Rückerstattung von Versorgungsleistungen *

§ 47 *

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zur Rückzuerstattung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Beruht die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, ist der Empfänger der Versorgungsleistungen zur Rückerstattung nur verpflichtet,

- a) soweit er beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, oder
- b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist.

(3) Wird ein Bescheid nach §§ 41 oder 42 berichtet, besteht keine Pflicht zur Rückerstattung der gewährten Leistungen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angeben oder verschwiegen hat, oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,
- b) der Empfänger den Verfahrensmangel gekannt oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für den Rückerstattungspflichtigen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(5) Mit Forderungen auf Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen, Kapitalabfindungen und Kosten kann gegen Forderungen auf laufende Versorgungsbezüge, Heiratsabfindungen oder Nachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgerechnet werden.

(6) Für die Beitreibung von Rückerstattungsfordernungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(7) Die Grundsätze des § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 48

Die Entscheidung über die Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

Überschrift zu Abschn. XIII: I. d. F. d. Art. II Nr. 7 G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 47: I. d. F. d. Art. II Nr. 8 G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 47 Abs. 5: BVG 830-2

§ 47 Abs. 6: VwVG 201-4

§ 47 Abs. 7: RWB v. 11. 2. 1929 RMBI. S. 49

XIV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 49

Die §§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse nach § 20 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 155).

§ 50 *

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die §§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen des Einspruchsausschusses beim Landesversorgungsausschuss Berlin.

§ 51 *

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die nach § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) aufrechterhaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren außer Kraft, insbesondere die das Verwaltungsverfahren betreffenden Bestimmungen

1. der in § 84 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) genannten Gesetze und Verordnungen,
2. des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113),
3. des Badischen Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 156)

sowie die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung ergangenen Vorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 79 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) außer Kraft.

(4) Soweit in anderen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 52

In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

§ 50 Abs. 1: GVBl. Berlin 1955 S. 324

§ 51 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. II Nr. 9 G v. 27. 6. 1960 I 453; BVG 830-2

833-2

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung*

Vom 12. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 169, verk. am 14. 3. 1951

§ 1*

(1) Die Versorgung der Kriegsofener wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

(2) Die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

§ 2*

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit sind von den Ländern im Rahmen der Versorgungsverwaltung zu errichten:

1. orthopädische Versorgungsstellen und versorgungssärztliche Untersuchungsstellen;
2. zur Durchführung der Heilbehandlung Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulose und Versorgungskrankenhäuser;
3. Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel sowie ein gemeinsames Prüfamts für Heil- und Hilfsmittel;
4. Krankenbuchlager bei einzelnen Versorgungsämtern.

§ 3

Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen den Landesversorgungsämtern; diese unterstehen den für die Kriegsoferversorgung zuständigen Obersten Landesbehörden.

§ 4

Die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung sollen für ihre Aufgabe besonders geeignet sein.

§ 5*

(1) Die Verwaltungsbehörden sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten; bis zu ihrer Errichtung bleiben die bisherigen Verwaltungsstellen zuständig.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über die

Überschrift: Gilt, mit Ausnahme des § 6, im Saarland gem. G Nr. 631 v. 3. 9. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1227, i. V. m. § 6 G v. 23. 12. 1956 101—2

§§ 1 u. 2: I. d. F. d. § 3 G v. 27. 4. 1955 I 189

§ 5 Abs. 2: Vgl. Verwaltungsvorschriften v. 10. 8. 1951 BAnz. Nr. 155

Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach § 2 zu errichtenden Stellen.

§ 6

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsoferversorgung tätig waren, sind in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß sie nicht die erforderliche Eignung (§ 4) besitzen. Insbesondere sollen bei mangelnder Eignung Beamte und Angestellte, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsoferversorgung tätig geworden sind, nicht übernommen werden. Weiterhin kann die Übernahme von Beamten der Rentenversicherungsträger abgelehnt werden, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsoferversorgung tätig geworden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsoferversorgung gedient haben, sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den anderen Stellen der Kriegsoferversorgung bis auf weiteres zur Benutzung zu überlassen. Das Nähere regeln die zuständigen Obersten Landesbehörden, und zwar, soweit es sich um ehemaliges Reichsvermögen oder um ehemaliges preußisches Staatsvermögen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die zuständigen Obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und anderen Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften; sie regeln alle Fragen über die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 7*

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten, um seine Rechte nach § 91 des Bundesversorgungsgesetzes zu wahren, die unveränderte Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch Gesetz zu beschließen.

§ 8*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7: GVBl. Berlin 1951 S. 1131

§ 8: In Berlin in Kraft getreten mit Wirkung v. 8. 12. 1951, vgl. Art. I Abs. 1, Art. III G v. 23. 11. 1951 GVBl. Berlin S. 1131

**Verordnung über die Zuständigkeit
der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung
für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO)**

833-3

Vom 4. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 726, verk. am 17. 11. 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird mit
Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland
haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und
Finnland vom Versorgungsamt Flensburg,
- b) in den Niederlanden und in Belgien vom Ver-
sorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- e) in der Schweiz vom Versorgungsamt Radolfzell,
- f) in Österreich vom Versorgungsamt I München,
- g) in dem Vereinigten Königreich von Großbri-
tannien und Nordirland, in Irland und den
außereuropäischen Staaten mit Ausnahme der
Türkei, der amerikanischen Staaten und Ka-
nadas vom Versorgungsamt Hamburg,
- h) in den amerikanischen Staaten und Kanada
vom Versorgungsamt Bremen,
- i) in der Türkei und im übrigen europäischen
Ausland vom Versorgungsamt I Stuttgart.

§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die Ortho-
pädischen Versorgungsstellen am Sitz der in § 1
genannten Versorgungsämter, jedoch für den Bereich

des Versorgungsamts Flensburg
die Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,
des Versorgungsamts Aachen
die Orthopädische Versorgungsstelle Köln,
des Versorgungsamts Trier
die Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,
des Versorgungsamts Radolfzell
die Orthopädische Versorgungsstelle Freiburg i. Br.

§ 3*

§ 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren
der Kriegsopferversorgung findet entsprechende An-
wendung.

Einleitungssatz u. § 3: KOVVerfG 833-1

§ 4*

Für Versorgungsberechtigte im Ausland ohne
festen Aufenthalt in einem Staat oder mit mehr-
fachem Wohnsitz in verschiedenen Staaten bleibt
das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versor-
gung nach den zu § 64 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung
mit § 7 und § 8 des Bundesversorgungsgesetzes er-
gangenen Richtlinien über die Versorgung von
Kriegsopfern im Ausland gewährt hat.

§ 5*

Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von
ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
im Ausland, so findet für die Entscheidung über den
ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der
Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im
Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3
Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfah-
ren der Kriegsopferversorgung entsprechende An-
wendung.

§ 6*

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum
Zwecke der Eheschließung in das Ausland verlegt,
so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44
des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit
nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohn-
sitz versorgungsberechtigter Waisen in das gleiche
Aufenthaltsland verlegt worden ist.

§ 7*

Für Personen, die nach den Richtlinien über die
Versorgung von Kriegsopfern im Ausland versor-
gungsrechtlich wie Inländer behandelt werden,
bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 8*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes
über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferver-
sorgung auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 4 Kursivdruck: Jetzt § 64 Abs. 1 BVG 830-2; Richtlinien v. 21. 11.
1961, Beilage zum BVBl. 1961 Nr. 12

§ 5: BVG 830-2; KOVVerfG 833-1

§ 6: BVG 830-2

§ 7: Richtlinien v. 21. 11. 1961, Beilage zum BVBl. 1961 Nr. 12

§ 8: GVBl. Berlin 1955 S. 979; KOVVerfG 833-1

Sachgebiet 84

Heimkehrerrecht

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)*

84-1

Vom 19. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 221

§ 1*

(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(2) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Kriegsgefangene, die zur Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis im bisherigen Gewahrsamsland entlassen worden sind, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der für die Verpflichtung zu ziviler Arbeit im jeweiligen Gewahrsamsland geltenden Mindestdauer im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(4) Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten als Heimkehrer nur, wenn sie

- a) nach dem 30. November 1949 entlassen worden sind,
- b) mehr als zwölf Monate interniert waren,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen,
- d) gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundes-

gebiet in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1953 in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind.

(5) Als Heimkehrer im Sinne und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch Ausländer und Staatenlose, die innerhalb militärischer oder militärähnlicher Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben.

(6) In die Frist von zwei Monaten nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien über den Nachweis und die Bescheinigung der Heimkehrereigenschaft erlassen.

§ 1 a*

In anderen als den in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Vertriebene anerkennen, daß bestimmte Personengruppen als Heimkehrer gelten.

ABSCHNITT I

Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe

§ 2*

Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 Deutsche Mark.

§ 3*

(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten als Übergangsbeihilfe Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von 300 Deutsche Mark, soweit sie zur Beschaffung aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe ihrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage sind. Die

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. d. Saarlandes S. 1321

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. a G v. 30. 10. 1951 I 875, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1950

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. b G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 1 Abs. 4: Eingefügt durch Art. I Nr. 1 Buchst. c G v. 30. 10. 1951 I 875, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1950; neu gefaßt durch Art. I Nr. 1 Buchst. c G v. 17. 8. 1953 I 931; ursprünglicher Abs. 4 jetzt Abs. 5 gem. Art. I Nr. 1 Buchst. d G v. 30. 10. 1951 I 875, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1950; Notaufnahmegesetz 240-2; § 1 Abs. 4 findet nur noch auf Personen Anwendung, die bereits vor dem 10. 8. 1955 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben gem. § 9 Abs. 3 HHG 242-1, Neufassung 1960 I 578

§ 1 Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. d G v. 17. 8. 1953 I 931; bisheriger Abs. 5 jetzt Abs. 6 gem. Art. I Nr. 1 Buchst. e G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 1 Abs. 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. f G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 1 Abs. 7: Als Abs. 6 eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. e G v. 30. 10. 1951 I 875; geändert in Abs. 7 gem. Art. I Nr. 1 Buchst. e G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 1a: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 30. 10. 1951 I 875, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1950

§ 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 30. 10. 1951 I 875 u. Art. I Nr. 3 G v. 17. 8. 1953 I 931; vgl. Nr. 45 bis 52 d. Verwaltungsvorschriften v. 24. 1. 1956 BAnz. Nr. 21 (Beilage); BGB 400-2

Übergangsbeihilfe kann auf Antrag des Heimkehrers in bar gewährt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen Richtlinien über die Beschaffung, Art und Umfang der Bekleidung oder der Gebrauchsgegenstände, über die Barleistung sowie über die Prüfung der Bedürftigkeit erlassen.

ABSCHNITT II

Zuzug und Wohnraumzuteilung

§ 4

Soweit nach den bestehenden Vorschriften der Zuzug Beschränkungen unterliegt, gelten diese für Heimkehrer während der ersten sechs Monate nach der Rückkehr nicht. In diese Frist wird die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt oder in einem Erholungsheim nicht eingerechnet.

§ 5*

(1) Die Wohnungsbehörden haben Heimkehrern Wohnraum für sich und ihre Familien im Rahmen der bestehenden Vorschriften bevorzugt zuzuteilen. Das gilt auch, wenn der Heimkehrer innerhalb von drei Jahren nach der Heimkehr heiratet. Dabei sind Heimkehrer den anderen bevorzugten Personengruppen gleichzustellen. Ein Anspruch auf zusätzlichen Wohnraum besteht nicht, wenn der Heimkehrer zu seiner Familie zurückkehrt und innerhalb der Familienwohnung ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

(2) Bei der Prüfung, ob Wohnungen oder Wohnraum frei oder unterbelegt sind, gelten Familienangehörige, die zum Hausstand gehört haben und deren Heimkehr aus fremdem Gewahrsam nachweislich erwartet werden kann, als vorübergehend abwesend. Von der Erfassung des Raumes, der für den erwarteten Heimkehrer bestimmt ist, muß abgesehen werden.

(3) Von den mit öffentlichen Mitteln gemäß § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) geförderten Wohnungen ist ein von den obersten Landesbehörden zu bestimmender für die Unterbringung ausreichender Vmhundertersatz Heimkehrern vorzubehalten, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) bleiben unberührt.

(4) Bei der Zuteilung von Wohnraum sind die Heimkehrer ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Aufenthaltsort zu bevorzugen, denen dadurch erstmals die Aufnahme einer ständigen beruflichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ermöglicht wird.

§ 6

Landesrechtliche Vorschriften, die für den Heimkehrer günstiger als die Vorschriften des § 5 sind, bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 1: Satz 2 eingef. durch Art. I Nr. 4 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 5 Abs. 3: I. WoBauG 2330-1; SHG 620-1

§ 5 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. I Nr. 5 G v. 30. 10. 1951 I 875

ABSCHNITT III*

Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses, Kündigungsschutz, Zulassung zu freien Berufen

§ 7*

(1) Hat ein Heimkehrer unmittelbar vor seiner Einberufung zu militärischen oder militärähnlichen Übungen oder Dienstleistungen, die durch den Ausbruch des Krieges eine Rückkehr zu seinem Arbeitsplatz verhinderten, oder unmittelbar vor seiner Gefangennahme in einem Arbeitsverhältnis gestanden und ist dieses wegen des fremden Gewahrsams oder wegen der Überführung des Heimkehrers in ein ziviles Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland erloschen, so lebt es rückwirkend wieder auf, wenn sich der Heimkehrer nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin ohne schuldhaftes Zögern beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmeldet. Für die Zeit der Abwesenheit ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

(2) Das gleiche gilt für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, die während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung abgelaufen sind, mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach der Rückmeldung (Abs. 1) erlöschen. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) bleiben unberührt.

(3) Hängen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von der Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ab, so sind bei Heimkehrern die Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem 8. Mai 1945 innerhalb des nach Absatz 1 wiederauflebenden Arbeitsverhältnisses anzurechnen, soweit solche Ansprüche nicht bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

§ 7 a*

(1) Heimkehrer, die vor ihrer Kriegsgefangenschaft oder Internierung im Gebiet des Deutschen Reiches zur Ausübung eines freien Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit bereits zugelassen waren, bedürfen einer neuen Zulassung nicht. Gebühren für die Ausstellung etwa erforderlicher neuer Urkunden dürfen nicht erhoben werden.

(2) Auf Notare findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und den Befähigungsnachweis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erbringen, ist die Neuzulassung vor anderen Bewerbern zu erteilen.

Abschn. III Überschrift: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. a G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. b G v. 30. 10. 1951 I 875 u. Art. I Nr. 5 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 7 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 5 Buchst. b G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 7 Abs. 2: G 131 2036-1

§ 7a: Eingef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. c G v. 30. 10. 1951 I 875; Abs. 3 eingef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. b G v. 17. 8. 1953 I 931; Abs. 1 i. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 7 b *

(1) Heimkehrer, die vor ihrer Kriegsgefangenschaft oder Internierung als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen oder an einer Kassenpraxis beteiligt waren, gelten als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich, sofern sie inzwischen noch nicht wieder zur Kassenpraxis zugelassen sind, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) bei dem für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder den Ort ihrer Kassenpraxis vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung zuständigen Zulassungsausschuß oder der diesem entsprechenden Stelle zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Heimkehrer, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt nehmen, beginnt die Frist mit der ersten polizeilichen Anmeldung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin...

(2) Die wehrmchatsärztliche Tätigkeit eines Heimkehrers sowie seine Tätigkeit als Arzt in einem Kriegsgefangenen- oder Internierungslager kann bis zu insgesamt dreißig Monaten auf die Vorbereitungszeit für die Kassenpraxis angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere ärztliche Tätigkeit angerechnet werden.

(3) Bei der Auswahl der Bewerber um Neuzulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit sind bei sonst gleichen fachlichen Voraussetzungen Heimkehrer zu bevorzugen, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind.

(4) War ein Heimkehrer vor seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung zur Vertragstätigkeit bei Ersatzkassen zugelassen oder beteiligt, so ist er nach der Heimkehr wieder zuzulassen oder zu beteiligen, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten nach der Heimkehr unter Anerkennung der geltenden allgemeinen Vertragsbedingungen beantragt.

§ 8 *

(1) Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis und während sechs Monaten nach der Aufnahme einer ständigen Beschäftigung in ihrem bisherigen oder angestrebten Beruf nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistungsfähigkeit gekündigt werden.

(2) Die Schutzbestimmung nach Absatz 1 erlischt drei Jahre nach der Heimkehr.

§ 7b: Eingef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. c G v. 30. 10. 1951 I 875; I. d. F. d. Art. I Nr. 7 G v. 17. 8. 1953 I 931; Berichtigung v. 18. 12. 1951 I 994

§ 7b Abs. 1 Satz 2 u. 3: G v. 30. 10. 1951 I 875 in Kraft getreten am 31. 10. 1951 gem. Art. II Abs. 1 a.a.O.

§ 7b Abs. 1 Satz 4 u. 5: Gegenstandslos infolge BVerfGE v. 23. 3. 1960 — 1 BvR 216/51 —, Bundesgesetzbl. I S. 235, u. BVerfGE v. 8. 2. 1961 — 1 BvL 10/60 —, 1 BvR 289/60 — 1 BvR 348/60 —, Bundesgesetzbl. I S. 116 zu § 360a Abs. 1 Satz 1 RVO 020—1

§ 8: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 17. 8. 1953 I 931

ABSCHNITT IV*

Arbeitsvermittlung.

Einstellung
in den öffentlichen Dienst.

Berufsfürsorge

§ 9 *

(1) Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben. Zeiten der Notstandsarbeit und geringfügiger Beschäftigung werden hierbei nicht eingerechnet. Der Vermittlungsvorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt.

(2) Soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Altersgrenze festgesetzt ist, wird diese für Heimkehrer heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

§ 9 a *

Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen vor anderen Bewerbern bevorzugt einzustellen. Dies gilt auch für die Unterbringung im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Der Vorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft und Internierung ist angemessen zu berücksichtigen. Die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrten oder heimkehrenden Beamten sind entsprechend den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften wieder zu verwenden.

§ 10 *

(1) Zur Eingliederung der Heimkehrer in das Berufsleben kann dem Heimkehrer Berufsfürsorge gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt

Berufs- und Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung.

(2) Heimkehrern, die sich mindestens zwei Jahre in fremdem Gewahrsam befanden, nach dem 8. Mai 1946 zurückkehrten und die infolge der Einberufung in die ehemalige Deutsche Wehrmacht, infolge des Eintritts in einen militärähnlichen Verband oder infolge Internierung ihre Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nicht beenden konnten, können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gleiche gilt für Heimkehrer, die ihren bisherigen Beruf oder eine andere Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung

Abschn. IV Überschrift: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 Buchst. a G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 9 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 9a: Eingef. durch Art. I Nr. 7 Buchst. b G v. 30. 10. 1951 I 875, neu gefaßt durch Art. I Nr. 10 G v. 17. 8. 1953 I 931; G 131 2036—1

§ 10 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 10 Abs. 3: Richtlinien v. 17. 12. 1953 ANBA 1954 S. 571, 4. 8. 1955 ANBA 1956 S. 43 u. 24. 3. 1961 ANBA S. 161 Kursivdruck jetzt §§ 130 bis 136 AVAVG 810—1

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 11 G v. 17. 8. 1953 I 931; vgl. DV v. 13. 7. 1950 84—1—1

ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht ausüben können und sich deshalb einer Umschulung unterziehen wollen.

(3) Die Berufsfürsorge umschließt die Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Berufsausbildung auf Grund der §§ 132 bis 137 und des § 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein betrieblicher Ausbildungsgang vorgeschrieben ist, in Berufen, für die der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten vorgeschrieben ist, und in akademischen Berufen für das Studium an Hochschulen gewährt werden, sofern der Heimkehrer die Kosten der Ausbildung einschließlich des notwendigen Lebensunterhalts weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe der zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen bestreiten kann.

(5) Auf Altersgrenzen, die für die Zulassung zu einer Ausbildung bestehen, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 11*

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen, die Dauer, die Höhe der Ausbildungsbeihilfen und das Verfahren. Sie kann dabei von den auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen und den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme abweichen.

§ 11 a*

Besteht ein Heimkehrer eine Prüfung nicht, für die es nach den allgemeinen Vorschriften keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, so kann er sie innerhalb eines Jahres wiederholen.

ABSCHNITT V

Arbeitslosenhilfe

§ 12*

Arbeitslose Heimkehrer erhalten Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 13*

Heimkehrer, die vor der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen sind, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen, und für die Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 11: Vgl. DV v. 13. 7. 1950 84-1-1; AVAVG 810-1
§ 11a: Eingef. durch Art. I Nr. 12 G v. 17. 8. 1953 I 931
§§ 12 u. 13: AVAVG 810-1

§ 14*

Die Anwartschaftszeit für die *Arbeitslosenunterstützung* gilt bei Heimkehrern als erfüllt, wenn sie sich erstmalig nach der Entlassung arbeitslos melden und nach der Entlassung ohne ihr Verschulden einen Anspruch auf *Arbeitslosenunterstützung* von sechszwanzig Wochen nicht erworben haben.

§ 15*

(1) Die Höhe der *Arbeitslosenunterstützung* bemißt sich nach dem für den *Unterstützungsort* geltenden tariflichen Arbeitsentgelt, das für den Heimkehrer unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Frage kommt. Soweit tarifliche Regelungen nicht vorhanden sind, wird das übliche Entgelt für eine gleichartige Beschäftigung zugrunde gelegt. Die *Arbeitslosenunterstützung* wird berechnet nach einem Arbeitsentgelt von mindestens wöchentlich 70 Deutsche Mark.

(2) ...

§ 16*

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteht für insgesamt hundertsechsfünfzig Tage, nach einer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung von mindestens zwei Jahren für zweihundertvierunddreißig Tage, nach einer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung von mindestens drei Jahren für dreihundertundzwei Tage. Der Anspruch wird durch eine während einer Unterbrechung des *Unterstützungsbezuges* erworbene Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung nicht berührt. Er erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Heimkehr.

§ 17*

Heimkehrer haben vor dem Bezuge von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetze keine Wartezeit zurückzulegen.

§ 18*

Heimkehrer sind auf Antrag für die ersten vier Wochen nach dem Tage der Entlassung von der Meldepflicht (§ 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu befreien. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unverschuldeter Verspätung der Arbeitslosmeldung, kann der Leiter des Arbeitsamtes den Beginn der Frist auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als auf den Tag der Arbeitslosmeldung, festsetzen. Er kann in Ausnahmefällen die Befreiung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen ausprechen.

§ 14: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 G v. 17. 8. 1953 I 931; Kursivdruck jetzt Arbeitslosengeld gem. Art. X § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 15 Abs. 1: Kursivdruck jetzt Arbeitslosengeld gem. Art. X § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 15 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. X § 5 Nr. 1 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 15 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. X § 5 Nr. 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 16 Satz 1: I. d. F. d. Art. X § 5 Nr. 3 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 16 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 14 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 17: I. d. F. d. Art. X § 5 Nr. 4 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 18: Kursivdruck jetzt § 179 AVAVG 810-1

§ 19*

(1) Erhalten Angehörige des Heimkehrers, auch wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, so bleiben das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit des Heimkehrers sowie Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die der Heimkehrer für seine Person erhält, bei der Prüfung der Bedürftigkeit für insgesamt sechsundzwanzig Wochen außer Betracht. Diese Frist beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach der Entlassung Arbeitseinkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

(2) § 141 d Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist nicht anzuwenden, wenn die Bemessung der Unterstützung nach § 141 d Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Heimkehrer günstiger ist.

§ 20

Auf Heimkehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund der ersten Anwartschaft nach der Entlassung Arbeitslosenunterstützung beziehen, finden auf Antrag die §§ 15, 16 und 19 dieses Gesetzes unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Bezugsdauer Anwendung, soweit dies für den Heimkehrer günstiger ist.

ABSCHNITT VI

Sozialversicherung

§ 21*

Zur Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes werden Heimkehrern, die seit dem 1. Januar 1948 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen, die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Gewahrsamsland und der Internierung als Vorversicherungszeiten angerechnet, soweit ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung oder das Recht auf Weiterversicherung von einer Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes (Vorversicherungszeit) abhängt. Dies gilt auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bis zu insgesamt drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließen.

§ 22*

(1) Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, können ihre Krankenversicherung in der Kasse, der sie früher angehört haben, freiwillig innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr fortsetzen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 313 Abs. 2 Satz 2

§ 19: I d. F. d. Art. X § 5 Nr. 5 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 19 Abs. 2: Kursivdruck jetzt § 148 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 148 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG 810—1

§ 21: I d. F. d. Art. I Nr. 10 G v. 30. 10. 1951 I 875 u. Art. I Nr. 16 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 22: RVO 820—1; die Fristen des § 22 Abs. 1 beginnen für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes mit der Verkündung des G v. 30. 10. 1951 I 875 gem. Art. II Abs. 2 G v. 30. 10. 1951 I 875

der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Beantragen Heimkehrer innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Heimkehr die freiwillige Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung, so findet auf sie § 176 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 23*

(1) Ist der Heimkehrer bei seinem Eintreffen im Bundesgebiet oder im Lande Berlin krank oder erkrankt er innerhalb von drei Monaten danach, ohne nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe zu haben, so erhält er die Leistungen der Krankenhilfe nach den Vorschriften der Satzung der zuständigen Krankenkasse. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht auch Anspruch auf Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe nach den gleichen Vorschriften. Ferner hat der Heimkehrer Anspruch auf Zahnersatz. Dieser muß ausreichend und zweckmäßig sein, er darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. An den Kosten des Zahnersatzes ist der Heimkehrer nicht zu beteiligen.

(2) ...

(3) Als Grundlohn für die Bemessung der Barleistungen sind zwei Siebentel der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung zugrunde zu legen, auf die der Heimkehrer im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch haben würde.

(4) Die Leistungen gewährt die für den Wohnort des Heimkehrers zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse. Hat der Heimkehrer früher einer anderen Krankenkasse angehört, so hat er das Recht, die Leistungen bei dieser zu beantragen. Wird ein Heimkehrer während des Bezuges von Kassenleistungen nach diesem Gesetz Mitglied einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so findet § 212 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

(5) Ansprüche auf Grund der Absätze 1 bis 4 können im Rechtsmittelverfahren der Reichsversicherungsordnung verfolgt werden.

§ 23a*

Der in § 23 Abs. 3 für die Bemessung der Barleistungen vorgesehene Grundlohn gilt unter den in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch für die Heimkehrer, die zwar nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe haben, jedoch Barleistungen entweder nicht oder nach einem niedrigeren Grundlohn erhalten. § 189 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 23 Abs. 1: I d. F. d. Art. I Nr. 11 Buchst. a G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 23 Abs. 2: Gegenstandslos durch Zeitablauf

§ 23 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. I Nr. 17 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931; Abs. 4, 5 u. 6 jetzt Abs. 3, 4 u. 5; neuer Abs. 3 i. d. F. d. Art. I Nr. 17 Buchst. b G v. 17. 8. 1953 I 931; Kursivdruck jetzt Arbeitslosengeld gem. Art. X § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 23 Abs. 4 u. 5: RVO 820—1

§ 23 Abs. 4 (alter Abs. 5): Satz 3 eingef. durch Art. I Nr. 11 Buchst. b G v. 30. 10. 1951 I 875; Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. Art. I Nr. 17 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 23 Abs. 5 (alter Abs. 6): Einf. durch Art. I Nr. 11 Buchst. c G v. 30. 10. 1951 I 875; Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. I Nr. 17 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 23a: Einf. durch Art. I Nr. 12 G v. 30. 10. 1951 I 875, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1950; RVO 820—1

§ 23b*

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit sollen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfen Beihilfen gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Beihilfen sowie über das Verfahren.

§ 24*

(1) Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit gelten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Die im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht erloschenen Anwartschaften sind bis zum Ablauf des auf das Entlassungsjahr folgenden Kalenderjahres erhalten.

(2) Für die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit werden Steigerungsbeträge gewährt. Die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 634) und der § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403) gelten entsprechend. Sind Steigerungsbeträge nach Beitragsklassen zu gewähren, so sind die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1949 maßgebend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Versicherung vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung bestanden hat.

(4) Ist ein Internierter (§ 1 Abs. 3 und 4) während der Internierung oder vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Frist verstorben, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch für Renten an seine Hinterbliebenen, sofern sie zur Zeit des Todes des Internierten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnten oder dort innerhalb von zwei Monaten nach dem Tode oder nach Bekanntwerden des Todes

§ 23b: Eingef. durch Art. I Nr. 18 G v. 17. 8. 1953 I 931; vgl. DV v. 21. 4. 1954 84—1—2

§ 24: Soweit sich die Vorschrift auf das Anwartschaftsrecht und die Gewährung von Steigerungsbeträgen bezieht, ist sie überholt, vgl. Art. 3 § 2 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45, Art. 3 § 2 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 u. Art. 3 § 2 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533; Abdruck auch insoweit wegen § 28a HkG; vgl. ferner § 9 Abs. 3 HHG 242—1 (Neufassung 1960 I 578) u. Fußnote zu § 1 Abs. 4 HkG

§ 24 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 19 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931; soweit sich die Vorschrift auf die Anwartschaft bezieht, vgl. Fußnote zu § 24, im übrigen gegenstandslos infolge Neuregelung in § 1251 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 u. 5 RVO 820—1, § 28 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 u. 5 AVG v. 28. 5. 1924 I 563 i. d. F. v. 23. 2. 1957 I 88 u. § 51 Nr. 1, 2, 3 u. 5 RKG v. 1. 7. 1926 I 369 i. d. F. v. 21. 5. 1957 I 533

§ 24 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 19 Buchst. a G v. 17. 8. 1953 I 931; vgl. im übrigen Fußnote zu § 24

§ 24 Abs. 3: Gegenstandslos infolge Neuregelung in § 1251 Abs. 2 RVO 820—1, § 28 Abs. 2 AVG v. 28. 5. 1924 I 563 i. d. F. v. 23. 2. 1957 I 88 u. § 50 Abs. 3 RKG v. 1. 7. 1926 I 369 i. d. F. v. 21. 5. 1957 I 533

§ 24 Abs. 4: Eingef. durch Art. I Nr. 13 G v. 30. 10. 1951 I 875, geändert durch Art. I Nr. 19 Buchst. b G v. 17. 8. 1953 I 931

Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Zeiten unverschuldeter Verzögerung werden in diese Frist nicht eingerechnet. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Tod des Internierten infolge einer während der Internierung erlittenen Gesundheitsschädigung eingetreten ist.

§ 25*

Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der §§ 22 und 24 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnort oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist.

§ 25 a*

Auf die Antragsfristen des Abschnitts VI finden §§ 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

ABSCHNITT VII*

Sonstige Vorschriften

§ 26*

(1) Auf Antrag eines Heimkehrers kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen. Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von fünf Jahren nach der Heimkehr im Sinne des § 25 zulässig. Die Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers entgegensteht. Das Vollstreckungsgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend bei Vollstreckungen im Verwaltungs-zwangsverfahren. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

(3) Bei der Anwendung von Härtebestimmungen nach anderen Gesetzen sind Heimkehrer besonders zu berücksichtigen.

§ 26 a*

(1) Ist ein Heimkehrer zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, so können auf seinen Antrag die während der Dauer seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung und die während der ersten sechs Monate seit der Heimkehr gemäß § 25 fällig gewordenen Leistungen im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn und soweit die fristgemäße, die volle oder die teilweise Leistung dem Heimkehrer nicht zugemutet werden kann.

(2) Hat ein Dritter die dem Heimkehrer obliegenden Leistungen ganz oder teilweise bewirkt, so ist Absatz 1 auch auf die Verbindlichkeit des Heimkehrers dem Dritten gegenüber anzuwenden.

§ 25: Vgl. Fußnoten zu § 24 HkG

§ 25a: Eingef. durch Art. I Nr. 20 G v. 17. 8. 1953 I 931; Kursivdruck jetzt § 67 SGG 330—1

Abschn. VII Überschrift: I. d. F. d. Art. I Nr. 14 Buchst. a G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 26: I. d. F. d. Art. I Nr. 21 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 26a: Eingef. durch Art. I Nr. 15 G v. 30. 10. 1951 I 875, geändert durch Art. I Nr. 22 G v. 17. 8. 1953 I 931

ABSCHNITT VIII

Schlußvorschriften

§ 27*

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung entstehende Aufwand wird ihnen aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die der Heimkehrer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch hat.

(2) Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines auf Grund des Artikels 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes aus Mitteln des Bundes erstattet.

(3) Verwaltungskosten, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erstattet.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erstattung erlassen; er kann dabei eine Pauschalberechnung vorschreiben.

§ 27 a*

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt und die

§ 27 Abs. 2; Vgl. Erstes Überleitungsgesetz, Neufassung 1955 I 193, u. Erste DV v. 27. 2. 1955 I 88; GG 100-1

§ 27a: Eingef. durch Art. I Nr. 16 G v. 30. 10. 1951 I 875; GVBl. Berlin 1952 S. 235

Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 27 b*

Leistungen, die Heimkehrer im Lande Berlin oder in den Ländern des Bundesgebietes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande Berlin bereits erhalten haben, werden auf gleichartige Leistungen angerechnet.

§ 28*

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber, welche Verbände als militärähnlich im Sinne der §§ 1, 10 und 15 anzusehen sind, und welche Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 9 gelten.

§ 28 a*

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzulassen.

§ 29*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

(2) . . .

§ 27b: Eingef. durch Art. I Nr. 16 G v. 30. 10. 1951 I 875

§ 28: Vgl. DV v. 13. 7. 1950 84-1-1

§ 28a: Eingef. durch Art. I Nr. 17 G v. 30. 10. 1951 I 875, neu gefaßt durch Art. I Nr. 23 G v. 17. 8. 1953 I 931

§ 29 Abs. 2: Aufhebungs- bzw. Überleitungsvorschrift

Zweites Gesetz

84-1/1

zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes*

Vom 17. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 931, verk. am 18. 8. 1953

Artikel I*

Artikel II

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 leben bei Heimkehrern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben, wieder auf, wenn sich die Heimkehrer innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmelden.

(3) Die Frist des § 7 b Abs. 4 beginnt für Heimkehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, mit dem Tage der Verkündung.

Überschrift: Gilt im Saarland gem. Abs. 1 Nr. 1 G Nr. 688 v. 3. 7. 1959
ABl. d. Saarlandes S. 1321

Art. I: Änderungsvorschriften

(4) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum und neuer Folge der Abschnitte und Paragraphen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Art. III: GVBl. Berlin 1953 S. 1143

84-1-1

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen
für Heimkehrer*

Vom 13. Juli 1950

Bundesgesetzbl. S. 327

Auf Grund des § 10 Abs. 4, der §§ 11 und 28 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1*

Als Zugehörigkeit zu einem militärähnlichen Verband im Sinne der §§ 1 und 10 des Heimkehrergesetzes gilt der Dienst bei nichtmilitärischen Organisationen und Dienststellen zu Zwecken der Unterstützung der Wehrmacht während des Krieges. Dies gilt insbesondere für den Dienst

1. der Reichsbahnbediensteten, der Angehörigen der Zivil- und der Militärverwaltung,
2. des Personals der freiwilligen Krankenpflege,
3. bei dem Reichsarbeitsdienst,
4. für militärische oder Sicherheitszwecke auf Grund einer Notdienstverpflichtung,
5. in der Organisation Todt,
6. im Baustab Speer,
7. der Angestellten der Technischen Nothilfe,
8. in der Polizei,
9. im zivilen Luftschutz,
10. ziviler Besatzungsmitglieder auf Motorrettungsbooten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 2

Als geringfügig im Sinne des § 9 des Heimkehrergesetzes gilt eine Beschäftigung, wenn diese nach der Natur der Sache oder im voraus durch Arbeitsvertrag oder infolge Arbeitsmangels nicht mehr als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit beansprucht und das Arbeitsentgelt entsprechend vermindert ist.

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 G Nr. 688 v. 3. 7. 1950 ABl. d. Saarlandes S. 1321

§ 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung der Berufsausbildung

§ 3*

Ausbildungsarten

(1) Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen wird zugelassen zur Aufnahme, Fortsetzung und Beendigung

- a) einer Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein bestimmter betrieblicher Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,
- b) einer Berufsausbildung in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten und
- c) eines Studiums an Hochschulen.

(2) Ausbildungsbeihilfen können auch zur Berufsumschulung im Rahmen des Absatzes 1 gewährt werden, wenn der Heimkehrer seinen bisherigen Beruf oder eine diesem Beruf verwandte Tätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht ausüben kann und deshalb einen Berufswechsel vornehmen will.

§ 4*

Voraussetzungen der Ausbildungsbeihilfe

(1) Ausbildungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) der Heimkehrer noch keine Berufsausbildung abgeschlossen hat und keinen Beruf ausübt oder ausgeübt hat, der ihm billigerweise zuzumuten ist,
- b) der Heimkehrer nach seiner körperlichen und geistigen Eignung, seiner Vorbildung und Neigung geeignet erscheint, die Ausbildung in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit mit Erfolg abzuschließen,
- c) der angestrebte Beruf nach der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes des Nachwuchses bedarf und
- d) der Heimkehrer als bedürftig im Sinne des § 10 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes anzusehen ist.

Heimatvertriebene und totalgeschädigte Heimkehrer sind besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

§ 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 u. 5 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

(2) Die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe zu einer Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist, setzt ferner voraus, daß zwischen dem Heimkehrer und dem Arbeitgeber, soweit dies üblich ist, ein schriftlicher Ausbildungsvertrag, in der Regel Lehrvertrag, abgeschlossen ist. Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zur Ausbildung an staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten sowie zum Studium an Hochschulen ist Voraussetzung, daß der Heimkehrer an der Ausbildungsanstalt oder Hochschule zugelassen wird.

(3) Für Berufe, deren Nachwuchsbedarf nicht dringlich ist, darf eine Ausbildungsbeihilfe nur zur Beendigung der begonnenen Berufsausbildung gewährt werden, es sei denn, daß der Heimkehrer in besonderem Maße für den angestrebten Beruf begabt erscheint oder ein sonstiger wesentlicher Umstand die Ausbildung rechtfertigt.

§ 5*

Art und Höhe der Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe umfaßt die Ausbildungskosten und den Unterhaltsbedarf für den Heimkehrer, seinen Ehegatten und seine Kinder.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur insoweit gewährt, als die Mittel für die Ausbildungskosten und zur Sicherung des Lebensunterhalts weder vom Heimkehrer selbst noch von seinen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Angehörigen aufgebracht, nicht aus anderen öffentlichen Mitteln außer solchen der öffentlichen Fürsorge bereitgestellt werden können und auch nicht von anderer Seite zu erlangen sind. Hat der Heimkehrer einen Rechtsanspruch auf ausreichende Leistungen aus öffentlichen Mitteln, so darf er durch das Heimkehrergesetz nicht gefördert werden.

(3) Als Ausbildungskosten gelten die erforderlichen Aufwendungen für den Besuch von Ausbildungsanstalten, insbesondere für Schulgeld, Studien- und sonstige Gebühren, für die erforderlichen Lernmittel sowie das Fahrgeld zur Erreichung der Ausbildungsstätte.

(4) Die Beihilfe für den Lebensunterhalt beträgt für den Heimkehrer 225 Deutsche Mark monatlich. Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten wird ein Zuschlag von 80 Deutsche Mark monatlich und für unterhaltsberechtigende Kinder

§ 5 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952; BGB 400—2

§ 5 Abs. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 5. 5. 1962 I 325, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 8. 1961

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 8 V v. 16. 9. 1952 I 619, neu gefaßt durch Art. I Nr. 2 V v. 5. 5. 1962 I 325, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 3. 1962; KGG 85—1; KGAG 85—3; KGEG 85—2; KGKG 85—4; BVG 830—2; BEG 251—1; LAG 621—1

§ 5 Abs. 6: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 754, neu gefaßt durch Art. I Nr. 2 V v. 5. 5. 1962 I 325, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 3. 1962; KGG 85—1; KGKG 85—4

§ 5 Abs. 7: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 754, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 5 Abs. 8: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 754, neu gefaßt durch Art. I Nr. 1 V v. 5. 5. 1962 I 325, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 8. 1961

§ 5 Abs. 9 bis 11: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 754, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 5 Abs. 12: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 754, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1955; Satz 2 eingefügt durch Art. I Nr. 2 V v. 29. 7. 1957 I 840, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 5. 1957; RVO 820—1; BVG 830—2; Kursivdruck vgl. jetzt BSHG 2170—1; Mutterschutzgesetz 8052—1; LAG 621—1

ein Zuschlag von je 60 Deutsche Mark monatlich gewährt.

(5) Die Gewährung eines Zuschlages für Kinder entfällt in der Höhe, in der für sie ein Anspruch besteht auf

- a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Kindergeldanpassungsgesetz, nach dem Kindergeldergänzungsgesetz oder nach dem Kindergeldkassengesetz,
- d) Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- e) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- f) Waisenrente und Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- g) Waisenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- h) Unterhaltshilfe für Vollwaisen sowie Zuschläge für Kinder im Rahmen der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(6) Die Gewährung eines Zuschlages entfällt ferner für Kinder, für die Leistungen der in § 32 des Kindergeldgesetzes bezeichneten Art gewährt werden, sowie für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kindergeldgesetzes und in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kindergeldkassengesetzes genannten Kinder.

(7) Auf die Beihilfe nach Absatz 1 ist das Einkommen des Heimkehrers anzurechnen. Soweit das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt worden ist, ist ein Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich nicht, der 50 Deutsche Mark übersteigende Betrag zur Hälfte, der 150 Deutsche Mark übersteigende Betrag voll anzurechnen.

(8) Auf die Beihilfe sind ferner anzurechnen das den Betrag von 220 Deutsche Mark übersteigende Einkommen des Ehegatten und der Verwandten in gerader Linie, sofern diese Angehörigen mit dem Heimkehrer im gemeinsamen Haushalt leben.

(9) Die Freibeträge des Absatzes 8 erhöhen sich für jede Person — ausgenommen den Heimkehrer —, zu deren Unterhalt ein Angehöriger auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig beiträgt, um einen Betrag bis zu 70 Deutsche Mark monatlich. Die Freibeträge der Absätze 7 und 8 können erhöht werden, wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern.

(10) Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen, die mit dem Heimkehrer nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist auf die Beihilfe nach Absatz 1 nicht anzurechnen, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltspflicht ohne Schwierigkeit nachkommen kann.

(11) Unbeschadet des Absatzes 10 soll die Beihilfe gemäß Absatz 1 gleichwohl gewährt werden, solange und soweit der Heimkehrer Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, von seinem Ehegatten oder einem Verwandten, mit denen er nicht im ge-

meinsamen Haushalt lebt, nicht erhält. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß die Ansprüche des Heimkehrers in Höhe der Mehraufwendungen an Beihilfe auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(12) Nicht als Einkommen im Sinne der Absätze 7 bis 10 gelten Leistungen, die nicht oder nicht hauptsächlich für den Lebensunterhalt, sondern als zweckgebundene Sonderleistungen gewährt werden, insbesondere

Pflegegeld aus der Unfallversicherung nach § 558 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung,

Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,

Unterhaltsbeträge für einen Führhund oder fremde Führung nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,

Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes und nach § 16 der Verordnung über die Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387),

Leistungen auf Grund einer Heilbehandlung oder Anstaltspflege nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Bundesversorgungsgesetzes,

Leistungen nach der *Verordnung über Tuberkulosenhilfe vom 8. September 1942* (Reichsgesetzbl. I S. 549),

Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe nach den §§ 2 und 3 des Heimkehrergesetzes,

Leistungen der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Heimkehrergesetzes,

Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,

Grundrenten der Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes,

Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsoferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,

Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht steuerpflichtig sind,

Leistungen der sozialen Fürsorge und Berufsfürsorge zum Zwecke der Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsförderung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Heimkehrergesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes, die für Angehörige des Heimkehrers gewährt werden.

Ferner gelten nicht als Einkommen die in Absatz 5 aufgeführten Leistungen.

§ 6*

Dauer der Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe darf nur für die Dauer der für den angestrebten Beruf vorgeschriebenen Ausbildungszeit — für die praktischen Berufe: der Lehrzeit, für die Fach- und Hochschulberufe: der Studienzeit — einschließlich einer vorgeschriebenen vorangehenden praktischen und theoretischen Ausbildung und der für die Ablegung der Schlußprüfungen üblichen Zeit gewährt werden. Sie ist jeweils auf den Ausbildungsabschnitt, längstens auf die Dauer eines Jahres, zu befristen. Für Ferienzeiten von mehr als einem Monat wird eine Beihilfe für den Lebensunterhalt nur gewährt, wenn der Heimkehrer sich die erforderlichen Mittel nachweislich nicht selbst durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verdienen kann.

(2) Vor jeder Weiterbewilligung hat der Heimkehrer den Nachweis zu erbringen, daß er die bisherige Ausbildungszeit mit Erfolg zurückgelegt hat und zur Fortsetzung der bisherigen Ausbildung auf die Weitergewährung der Ausbildungsbeihilfe angewiesen ist.

§ 7*

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist vom Heimkehrer beim Heimatbeitsamt, sofern ein Ausbildungsort feststeht, jedoch beim Arbeitsamt des Ausbildungsortes auf dem vom Bundesminister für Arbeit vorgeschriebenen Formblatt einzureichen. Der Heimkehrer hat dem Arbeitsamt alle für die Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen vorzulegen und sich den von dem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt geforderten beruflichen Eignungs- und ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Heimkehrer müssen ihren Antrag spätestens drei Monate nach der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Lande Berlin einreichen. Hat der Heimkehrer die Antragsfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so beginnt die Frist mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes oder mit dem Eintritt der Voraussetzung, welche die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe gestattet. In die Fristen werden Zeiten, in denen der Heimkehrer durch Krankheit gehindert war, die berufliche Ausbildung aufzunehmen oder sich für einen Beruf zu entscheiden, nicht eingerechnet. In Einzelfällen kann der Präsident des Landesarbeitsamtes zur Vermeidung unbilliger Härten die Frist um höchstens drei Monate verlängern.

§ 6 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

§ 7: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 u. 11 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952; die Fristen des § 7 Abs. 2 beginnen für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4 Heimkehrergesetz mit der Verkündung des G v. 30. 10. 1951 I 875 gem. Art. II Abs. 2 G v. 30. 10. 1951 I 875; für Heimkehrer, die vor der Verkündung der V v. 16. 9. 1952 I 619 entlassen sind und die Antragsfrist des § 7 Abs. 2 der V v. 13. 7. 1950 S. 327 i. d. F. d. V v. 16. 9. 1952 I 619 aus den dort in Satz 2 genannten Gründen versäumt haben, beginnt die Antragsfrist mit dem Tage nach der Verkündung der V v. 16. 9. 1952 I 619 gem. Art. II Abs. 2 V v. 16. 9. 1952 I 619

§ 8*

Entscheidungszuständigkeit

(1) Über den Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe entscheidet der Präsident des für den Ausbildungsort zuständigen Landesarbeitsamtes nach Anhörung eines Ausschusses. Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes gebildet. Er besteht aus einem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden sowie zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern. Als ständige Mitglieder sind auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beim Landesarbeitsamt ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter zu berufen, die dem Verwaltungsausschuß angehören. Die nichtständigen Mitglieder sollen besondere Sachkenntnis für die zu behandelnden Anträge besitzen. Sie sind im Einvernehmen mit den ständigen Mitgliedern zu berufen. Ein Mitglied soll ein seit dem 1. Januar 1948 zurückgekehrter Heimkehrer sein. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann seine Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a ganz oder teilweise, allgemein oder bezirksweise auf die Vorsitzenden der Arbeitsämter mit der Maßgabe übertragen, daß der Vorsitzende vor der Entscheidung einen beim Arbeitsamt von ihm zu bildenden Ausschuß anzuhören hat. Für die Zusammensetzung des Ausschusses gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf die Mitglieder des Ausschusses finden die für die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse geltenden Vorschriften, insbesondere über die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust, entsprechende Anwendung, soweit Absatz 1 nicht Abweichendes bestimmt.

(4) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die Befugnis zur Entscheidung über die Weiterbewilligung den Direktoren der Arbeitsämter übertragen. Bei Hochschulstudierenden ist ein Beirat anzuhören. Der Beirat wird vom Direktor des Arbeitsamtes des Ausbildungsortes gebildet. Er besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Heimkehrerorganisationen, der Studentenschaft, des Studentenwerks und der Hochschule.

§ 9

Auszahlung

Die Beihilfe für die Ausbildungskosten wird bei deren Fälligkeit, die Beihilfe für den Lebensunterhalt monatlich im voraus gezahlt. Im übrigen wird die Auszahlung von dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes geregelt.

§ 10

Weitere Leistungen

(1) Außer der Ausbildungsbeihilfe können dem Heimkehrer für Zwecke der Ausbildung die Leistungen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeits-

§ 8: I. d. F. d. Art. I Nr. 12, 13 u. 14 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

aufnahme und zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen als Zuschüsse gewährt werden. Soweit in den Richtlinien für Ausnahmefälle eine Erweiterung der Leistungen vorgesehen ist, sind die Voraussetzungen hierfür bei Heimkehrern in der Regel als gegeben anzunehmen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die ihm nach den Richtlinien gegebene Befugnis ganz oder teilweise, allgemein oder bezirksweise auf die Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen.

§ 11*

Widerruf

(1) Die Bewilligung einer Ausbildungsbeihilfe ist durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder den Vorsitzenden des Arbeitsamtes, der die Ausbildungsbeihilfe bewilligt hat, zu widerrufen, wenn

- a) der Heimkehrer durch wissentlich falsche Angaben oder arglistige Täuschung die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe herbeigeführt oder die Ausbildungsbeihilfe infolge eines Rechtsirrtums erhalten hat,
- b) der Heimkehrer die Mittel der Ausbildungsbeihilfe nachweislich mißbräuchlich verwendet,
- c) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b und d bei dem Heimkehrer weggefallen sind.

(2) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Heimkehrer seine Anzeigepflicht (§ 12) verletzt.

§ 12*

Veränderungsanzeigen

Der Heimkehrer hat alle Veränderungen in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und in denen seiner unterhaltspflichtigen und unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie den Abschluß der Berufsausbildung und den Wechsel der Ausbildungsrichtung unverzüglich dem auszahlenden Arbeitsamt mitzuteilen.

§ 12a*

Geltung im Lande Berlin

Diese Verordnung und die auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch für Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

§ 12: I. d. F. d. Art. I Nr. 17 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952

§ 12a: Eingef. durch Art. I Nr. 18 V v. 16. 9. 1952 I 619, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1952; GG 100-1; GVBl. Berlin 1952 S. 235; Verwaltungsvorschriften v. 24. 1. 1956 BAnz. Nr. 21 Beilage

Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes*

Vom 21. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 117, verk. am 5. 5. 1954

Auf Grund des § 23 b des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit, im folgenden kurz „Beihilfen“ genannt, sollen Heimkehrern im Sinne der §§ 1 oder 1 a des Heimkehrergesetzes gewährt werden, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin notwendig ist, ohne daß ein Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

§ 2*

(1) Als andere gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 1 gelten

1. die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz,
2. das Reichsknappschaftsgesetz,
3. die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner,
4. die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Krankenversicherung Arbeitsloser,
5. § 23 des Heimkehrergesetzes,
6. das Bundesversorgungsgesetz,
7. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Durch die Prüfung, ob ein Anspruch nach den in Absatz 1 angeführten Vorschriften vorliegt, darf eine Verzögerung in der Durchführung notwendiger Maßnahmen nach § 23 b des Heimkehrergesetzes nicht eintreten.

(3) Soweit die nach den in Absatz 1 angeführten Vorschriften gewährte Leistung nach Art und Ausmaß die Beihilfe nach § 4 nicht erreicht, soll bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 1 eine entsprechende ergänzende Beihilfe gewährt werden.

§ 3

Soweit es sich um Maßnahmen der Krankenhilfe handelt, soll die Beihilfe in der Regel den Betrag nicht übersteigen, der vergleichbaren Leistungen der Krankenhilfe nach den Vorschriften der Satzung der

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABI. d. Saarlandes S. 1321

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: RVO 820—1; AVG v. 28. 5. 1924 I 563

§ 2 Abs. 1 Nr. 2: RKG v. 1. 7. 1926 I 369

§ 2 Abs. 1 Nr. 3: V v. 4. 11. 1941 I 689; vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 G v. 12. 6. 1956 I 500

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: AVAVG 810—1

§ 2 Abs. 1 Nr. 6: BVG 830—2

§ 2 Abs. 1 Nr. 7: LAG 621—1

für den Wohnort des Heimkehrers zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, entspricht, falls der Heimkehrer Mitglied dieser Krankenkasse wäre. Die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 des Heimkehrergesetzes finden dabei sinngemäß Anwendung.

§ 4*

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 ist die Höhe der Beihilfe so festzusetzen, daß der Zweck der in § 23 b des Heimkehrergesetzes angeführten Maßnahmen erreicht wird. § 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) findet sinngemäß Anwendung. Die Auswirkung der besonderen Verhältnisse, unter denen der Heimkehrer vor seiner Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu leben gezwungen war, ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Kuranstalten und Erholungsheimen, der sich in der Regel der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin anschließen soll.

(2) Kann der Erfolg eines Aufenthaltes in Kuranstalten oder Erholungsheimen bei gleichzeitiger Anwesenheit des Ehegatten des Heimkehrers schneller und durchgreifender erreicht werden, soll die Beihilfe so bemessen werden, daß die Kosten des Aufenthaltes des Ehegatten während der Dauer des Aufenthaltes des Heimkehrers mit berücksichtigt werden.

§ 5*

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag von dem Fürsorgeverband gewährt. Die Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie der Erstattung der aufgewendeten Kosten durch einen anderen Fürsorgeverband regeln sich nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

(2) Hat der Heimkehrer einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1, gelten im Verhältnis zwischen dem Fürsorgeverband und den in § 2 Abs. 1 angeführten Stellen wegen der vom Fürsorgeverband gewährten Beihilfen die Bestimmungen über den Ersatz von Fürsorgeleistungen.

(3) Falls über die Vergütung ärztlicher Leistungen für Fürsorgeempfänger keine Vereinbarungen bestehen, sind die ärztlichen Leistungen nach den Mindestsätzen der Preugo zu vergüten.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Reichsgrundsätze aufgeh. durch § 153 Abs. 2 Nr. 3 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815; anstelle „§ 10 der Reichsgrundsätze“ vgl. jetzt „§ 3 Abs. 1 BSHG“ gem. § 1, 139 BSHG 2170—1

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: Anstelle „Fürsorgeverband“ jetzt „Träger der Sozialhilfe“, anstelle „fürsorgerechtlichen Bestimmungen“ vgl. jetzt „Vorschriften der §§ 96 bis 113 BSHG“ gem. § 139 BSHG 2170—1

§ 5 Abs. 2 Kursivdruck: Anstelle „Fürsorgeverband“ vgl. jetzt „Träger der Sozialhilfe“, anstelle „Bestimmungen über den Ersatz von Fürsorgeleistungen“ vgl. jetzt „Bestimmungen des § 90 BSHG“ gem. § 139 BSHG 2170—1

§ 5 Abs. 3 Kursivdruck: Anstelle „Fürsorgeempfänger“ vgl. jetzt „Sozialhilfeempfänger“ gem. § 139 BSHG 2170—1; Preugo, vgl. Amtliche Gebührenordnung, V d. BMWi v. 8. 7. 1957 BAnz. Nr. 130 u. 23. 12. 1957 BAnz. Nr. 247

§ 6*

Der *Fürsorgeverband* hat eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder eines Vertrauensarztes der Kranken- oder Rentenversicherung einzuholen, die sich auf Notwendigkeit und Dringlichkeit der nach § 23b des Heimkehrergesetzes zu treffenden Maßnahmen (§ 1) sowie auf § 4 Abs. 2 zu erstrecken hat.

§ 7*

Die dem *Fürsorgeverband* aus Beihilfen nach § 4 entstehenden Aufwendungen sind Fürsorgekosten im Sinne des § 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1320) und werden vom Bund in dem Verhältnis erstattet, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.

§§ 6, 7 u. 8: Anstelle „Fürsorgeverband“ vgl. jetzt „Träger der Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

§ 8*

Die Landesregierungen können die Aufgaben des *Fürsorgeverbandes* nach den §§ 5 bis 7 einer anderen Stelle übertragen.

§ 9*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 9: GVBl. Berlin 1954 S. 298; G v. 17. 8. 1953 84-1/1

**Gesetz über die Entschädigung
ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —)***

84-2

Vom 30. Januar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 5, verk. am 2. 2. 1954, Neufassung auf Grund Art. 4 des am 11. 12. 1956 verkündeten G v. 8. 12. 1956 I 904 durch Bek. v. 8. 12. 1956 I 907

§ 1*

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind Kriegsgefangene und ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
2. spätestens sechs Monate nach der Aussiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. d. Saarlandes S. 1321 i. V. m. § 39 G v. 30. 6. 1959 101-3. Das KgfEG bleibt gem. § 190 Abs. 1 Nr. 7 VwGO 340-1 von der VwGO unberührt

§ 1 Abs. 1 Nr. 2: BVFG 240-1, Neufassung 1961 I 1882

§ 1 Abs. Nr. 3: HkG 84-1

des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder

4. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuziehen.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

§ 2*

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangenengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen

§ 2 Abs. 1: BVG 830-2

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Mit dem Grundgesetz vereinbar gem. BVerfGE v. 28. 6. 1960 — 2 BvL 19/59 — Bundesgesetzbl. 1960 I 709

ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
 - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
 - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind
oder
als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Abschnitt I

Entschädigung

§ 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt.

§ 4*

(1) Die Entschädigung der Berechtigten erfolgt binnen fünf Jahren in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) ...

§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Stirbt der Berechtigte nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954), so ist der Anspruch auf Entschädigung vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt nehmen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene in ausländischem Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 im Geltungsbereich des Gesetzes gestorben, so steht seinen Erben, wenn diese seine Ehefrau, seine Kinder oder seine Eltern sind, oder falls solche Erben nicht vorhanden sind, den Stiefkindern oder dem Stiefelternteil ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu, wie ihn der Kriegsgefangene oder der ehemalige Kriegsgefangene hätte, wenn das Gesetz im Zeitpunkt seines Todes bereits in Kraft gewesen wäre.

§ 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 7*

§ 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

§ 4 Abs. 2: Vollzogen
§ 7: Änderungsvorschrift

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen einer Tat rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, die er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemaßten Befehlsgewalt begangen hat;
4. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
5. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 9*

(1) Die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 erfolgt auf Antrag, der binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) gestellt werden muß.

(2) Für Berechtigte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) im Geltungsbereich des Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Geltungsbereich des Gesetzes folgt, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(3) Hatte der verstorbene Berechtigte noch keinen Antrag gestellt, so beginnt für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist des Absatzes 1 mit dem Todestage, für Stiefkinder und den Stiefelternteil jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(4) Die Frist des Absatzes 1 beginnt für Berechtigte gemäß § 1 Abs. 2 und für Berechtigte, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom

§ 9 Abs. 2, 3, 4 u. 6: Zweites G zur Änderung u. Ergänzung des KgfEG v. 8. 12. 1956 I 904, in Kraft getreten am 12. 12. 1956 gem. Art. 3 Abs. 1 a.a.O.

§ 9 Abs. 4: G v. 22. 2. 1955 102—5; G v. 17. 5. 1956 102—6

22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) oder durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) erhalten können, am Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, ferner für Berechtigte gemäß § 5 Abs. 3 mit dem Tage des Erhalts der amtlichen Todesmeldung oder der Todeserklärung, frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zugelassen.

(6) Für Personen, die die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten haben, erfolgt die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 auf Antrag, der binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellt werden muß.

§ 10

(entfällt)

§ 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen.

§ 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden.
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

§ 13*

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem

§ 13 Abs. 3: G v. 16. 10. 1934 610—2; ZPO 310—4

Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 14*

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15*

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 17*

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 14 Abs. 2; ZPO 310—4

§ 15 Abs. 3; GVG 300—2; ZPO 310—4

§ 17 Abs. 3; VwZG 201—3

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 18

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

§ 24

Die Beschwerde, die Anfechtungsklage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25*

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 27*

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

§ 25: ZPO 310—4

§ 27 Abs. 4: Ist insoweit nichtig, als er sich auf die Kosten einer Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bezieht, gem. BVerfGE v. 4. 4. 1962 — 2 BvL 9, 10/60 —, Bundesgesetzbl. 1962 I S. 407

Abschnitt II

Darlehen und Beihilfen

§ 28

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

§ 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehensbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 30*

(1) Für die Beschaffung von Wohnraum kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

§ 30 Abs. 2: I. WoBauG 2330—1

(4) Die Zuteilung der Mittel zu Absatz 1 an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Wohnungsbau nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

§ 31*

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

§ 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

§ 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

§ 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Bewilligungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).

§ 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

§ 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehensverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 38

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes.

§ 31: LAG 621—1

§ 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören

1. der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und der freien Berufe.

Nähere Bestimmungen über die Bestellung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß zur Prüfung vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

§ 40

(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehensart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.

§ 41

Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

§ 42

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 43

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet. Gegen

den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gegeben, so gelten §§ 22 bis 27 entsprechend.

A b s c h n i t t III

Schlufbestimmungen

§ 44 *

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

§ 44: Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633).

§ 45

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar

die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe,

die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 46 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 46: GVBl. Berlin 1954 S. 58

85 Kindergeld

Die Vorschriften sind mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2. Hinsichtlich der Geltung im Saarland vgl. § 1 Nr. 8 bis 15 G v. 30. 6. 1959 I 361.

Die Vorschriften gelten in Berlin gem. GVBl. Berlin 1954 S. 656 (85-1); 1955 S. 81 (85-3); 1956 S. 35 (85-1-1), S. 36 (85-1-2), S. 958 (85-1-3 u. 85-1-4), S. 49 (85-2); 1957 S. 337 (85-2-1); 1961 S. 1032 (85-1-5), S. 1018 (85-4); 1962 S. 159 (85-4-1 u. 85-4-2), S. 502 (85-4-3)

Gesetz
über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung
von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz)

85-1

Vom 13. November 1954

Bundesgesetzbl. I S. 333

Anderungen: § 10 Gesetz v. 23. 12. 1955 I 841
§ 28 Gesetz v. 26. 7. 1957 I 1046
Art. I Gesetz v. 27. 7. 1957 I 1061
Art. 1 Gesetz v. 16. 3. 1959 I 153
Art. 4 Gesetz v. 25. 4. 1961 I 465
§ 40 Gesetz v. 18. 7. 1961 I 1001

Erste Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des
Kindergeldanpassungsgesetzes

85-1-1

Vom 21. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 816

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande)

85-1-2

Vom 23. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 861

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des
Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich)

85-1-3

Vom 4. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 641

Vierte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des
Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien)

85-1-4

Vom 4. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 641

Sechste Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des
Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland)

85-1-5

Vom 5. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 899

85 - 2, 85 - 2 - 1, 85 - 3 Kindergeld

85-2

**Gesetz
zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes
(Kindergeldergänzungsgesetz - KGEG)**

Vom 23. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 841

Anderungen: Art. III Gesetz v. 27. 7. 1957 I 1061
Art. 3 Gesetz v. 16. 3. 1959 I 153
§ 42 Gesetz v. 18. 7. 1961 I 1001

85-2-1

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes**

Vom 14. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 268

85-3

**Gesetz
über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der
gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen,
in der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversor-
gung an das Kindergeldgesetz
(Kindergeldanpassungsgesetz - KGAG)**

Vom 7. Januar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 17

Anderungen: Art. IV Gesetz v. 19. 1. 1955 I 25
§ 11 Gesetz v. 23. 12. 1955 I 841
Art. X § 6 Gesetz v. 23. 12. 1956 I 1018
Art. II Gesetz v. 27. 7. 1957 I 1061
Art. 2 Gesetz v. 16. 3. 1959 I 153
§ 41 Gesetz v. 18. 7. 1961 I 1001

Gesetz
über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder
und die Errichtung einer Kindergeldkasse
(Kindergeldkassengesetz — KGKG)

85-4

Vom 18. Juli 1961
Bundesgesetzbl. I S. 1001

Erste Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

85-4-1

Vom 7. Dezember 1961
Bundesgesetzbl. I S. 1997

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

85-4-2

Vom 7. Dezember 1961
Bundesgesetzbl. I S. 1999

Vierte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

85-4-3

Vom 19. April 1962
Bundesgesetzbl. I S. 240

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angegebenen Ort	GG	= Grundgesetz
ABl.	= Amtsblatt	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Abs.	= Absatz	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Abschn.	= Abschnitt	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
ANBA	= Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	HHG	= Häftlingshilfegesetz
Art.	= Artikel	HkG	= Heimkehrergesetz
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
aufgeh.	= aufgehoben	i. V. m.	= in Verbindung mit
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	KGAG	= Kindergeldanpassungsgesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	KGEG	= Kindergeldergänzungsgesetz
BAnz	= Bundesanzeiger	KgfEG	= Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	KGG	= Kindergeldgesetz
BBG	= Bundesbeamtengesetz	KGKG	= Kindergeldkassengesetz
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	KnVNG	= Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
BewG	= Bewertungsgesetz	KostO	= Kostenordnung
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	KOV	= Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	VerfG	
BMWi	= Bundesminister für Wirtschaft	KRG	= Kontrollratsgesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
Buchst.	= Buchstabe	LStDV	= Lohnsteuereinführungsverordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	Nr.	= Nummer
BVBl.	= Bundesversorgungsblatt	Preugo	= Amtliche Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RMBL.	= Reichsministerialblatt
BWGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BWK	= Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung	RWB	= Reichswirtschaftsbestimmungen
BWK Ausl	= Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland	S.	= Seite
bzw.	= beziehungsweise	SBG	= Schwerbeschädigtengesetz
d.	= der, die, des	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
DV	= Durchführungsverordnung	SHG	= Soforthilfegesetz
eingef.	= eingefügt	SVG	= Soldatenversorgungsgesetz
ESTG	= Einkommensteuergesetz	u.	= und
G	= Gesetz	V	= Verordnung
gem.	= gemäß	v.	= vom
		verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche
		VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
		VwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
		VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz
		WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
		WSG	= Wehrsoldgesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln
 Druck: M. DuMont Schauberg, Köln, Breite Straße 70 — Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag.
 Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07 einschließlich Versandkosten
 Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,04 zuzüglich Versandgebühren DM 0,40